

DAS

IRISCHE GEFÄNGNISSSYSTEM

INSBESONDERE

DIE ZWISCHENANSTALTEN

VOR DER ENTLASSUNG DER STRÄFLINGE.

VON

FRANZ VON HOLTZENDORFF,

DOCTOR DER RECHTE UND PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT ZU BERLIN.

LEIPZIG,

VERLAG VON JOH. AMBR. BARTH.

1859.

SEINEM VEREHRTEN FREUNDE,

DEM

SCHÖPFER DES NEUEN IRISCHEN SYSTEMS,

HERRN WALTER CROFTON,

PRÄSIDENTEN DES IRISCHEN GEFÄNGNISSDIRECTORENHOFES

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

VORREDE.

Das irische Gefängnisssystem und die damit verbundenen eigenthümlichen Einrichtungen beschäftigen in diesem Augenblick die öffentliche Aufmerksamkeit Englands im hohen Grade. Die Presse bekundet ihre Theilnahme daran in einem ungewöhnlichen Maasse, und man kann sagen, dass die Erörterung dieses Gegenstandes unter den Fragen, mit denen sich der „Nationalverein zur Beförderung staatswissenschaftlicher Studien" alljährlich beschäftigt, oben an steht. Eine keineswegs unbedeutende Literatur sucht überdies die irische Gefängnissfrage in eingehender Weise zu behandeln.

Allein nicht für England allein ist die genaue Kenntniss der in Irland gewonnenen Resultate von grosser Bedeutung. Die deutschen Staaten, in denen die Gefängnissfrage noch nicht zum endgültigen Abschluss gediehen ist, haben weit gegründetere Veranlassung, den Erfahrungen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, aus denen die immer noch schroff gegenüberstehenden Ansichten über die Vorzüge der gemeinsamen Haft oder der Isolirung Nutzen ziehen können.

Die philosophischen Untersuchungen über das Wesen der Strafe und die Berechtigung der relativen Strafzwecke sind augenblicklich aus dem Reiche der Abstractionen auf das Gebiet einer unmittelbaren thatsächlichen Durchführung hinübergeleitet worden, indem die Administrativgewalt es übernommen hat, vermöge der Gefängnisseinrichtungen die Grundsätze anzuwenden, welche die Wissenschaft des Strafrechts mit vieler Mühe entwickelt hat. Abschreckung und Besserung suchen sich auf die verschiedenste Weise in blossen Verwaltungsnormen geltend zu machen, und sind noch immer die Schlagwörter, mit denen die Anhänger verschiedener Gefängnisssysteme sich gegenwärtig bekämpfen.

Die Aufrechterhaltung der Gemeinschaftlichkeit im Innern der Gefängnisse scheint ebensowenig den Anforderungen an eine wirksame Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu entsprechen, wie die ganz unterscheidungslose Durchführung der Einzelnhaft für alle Straffälle von den unbedeutendsten Vergehungen oder gar der Präventivhaft an bis zu den schwersten Verbrechen auf ihre volle Verwirklichung in der nächsten Zukunft rechnen darf. Die Erfahrungen, auf welche sich die Parteien berufen, die Beweismittel, welche sie produciren, tragen so sehr die Farbe des Vorurtheils, dass sich eine Entscheidung des hartnäckigen Streites davon nicht erwarten lässt.

Innerhalb dieses Zwiespaltes ist es von Wichtigkeit, diejenigen Systeme mit der grössten Aufmerksamkeit zu verfolgen, welche sowohl der Einzelnhaft, als auch der gemeinschaftlichen Arbeit der Sträflinge eine eigenthümliche und selbstständige Berechtigung zuerkennen, und deswegen geeignet erscheinen, als ein Uebergangsstadium aus dem höchst mangelhaften Zustand der Gegenwart den Anfang einer endlichen Gefängnissreform zu bilden. Jene Systeme bilden recht eigentlich den neutralen Boden für eine practische Wettbewerbung zwischen den Leistungen, zu denen sich die Anhänger eines ausschliesslichen Vollstreckungsmodus der Freiheitsstrafen befähigt glauben.

Die Bedenken, welche der compromissarischen Annahme eines vermittelnden Systems entgegenstehen, sind jedenfalls geringer, als die möglichen Vortheile, die daraus erwachsen

können. Einen neuen Beweis hierfür bieten die irischen Einrichtungen, welche mit den englischen das gemein haben, dass sie aus der Anwendung der Einzelnhaft und der Gemeinsamkeit zusammengesetzt sind.

Ausserdem ist aber in Irland der erste Versuch gemacht worden, die staatliche Aufgabe, welche in der Durchführung des Strafzwanges besteht, mit den gesellschaftlichen Anforderungen an eine umfangreiche und durchgreifende Geltendmachung der relativen Strafzwecke in unmittelbare Berührung zu setzen. Es ist klar, dass neben der Verwirklichung der Gerechtigkeit vermöge der Freiheitsstrafen, die Erreichung der relativen Strafzwecke durch den Strafzwang selbst nicht nur nebensächlich, sondern auch in ganz zufälliger Weise in Beziehung auf den endlichen Erfolg erwartet werden kann. Ob eine Sicherung gegen das spätere Verbrechen gehofft, ob eine Rückfälligkeit des entlassenen Sträflings befürchtet werden kann, ist eine Frage, die zum grössten Theil ausserhalb des Berufs der Gefängnissverwaltung liegt, weil sie durch das Verhältniss bedingt wird, in welches sich die Gesellschaft zu ihren bestraften Mitgliedern setzt. Die Durchführung der relativen Strafzwecke ist zum grössten Theil von ganz andern Umständen und von ganz verschiedenen Kräften abhängig, als solche in der staatlichen Strafvollstreckung gegeben sind.

Die Wahrheit dieser Thatsache ist häufiger unklar empfunden, als deutlich erkannt worden; dass sie aber nach allgemeiner Anerkennung ringt, zeigt sich am deutlichsten in den Missgriffen und schiefen Auffassungen, zu denen sie Veranlassung gegeben hat.

Von der einen Seite ist man nämlich in der Erkenntniss von der Unzulänglichkeit des staatlichen Strafzwangs für die Durchführung der relativen Strafzwecke dahin gelangt, die Dauer der Freiheitsstrafen der Besserung oder Abschreckung zu Liebe in gänzliche Unbestimmtheit auflösen zu wollen, also die absolute Gerechtigkeit ganz und gar preis zu geben; von der andern Seite ist an den Staat die Anforderung gestellt, den Organismus der Kirche, der zur Verwirklichung des Besserungszweckes unzweifelhaft den innerlichsten Beruf hat, ganz und gar für diejenigen

Verrichtungen zu berufen, die ihr der Staat auf Kosten des Individuums niemals einräumen darf.

Wenn diese beiden Richtungen, von denen die eine sich bereits vielfach geltend gemacht hat, das Wesen des Rechts auf das äusserste gefährden und das ganze Strafrecht insbesondere zu einer Barbarei der Menschenfreundlichkeit oder Besserungssüchtigkeit herabsetzen würden, so ist die entgegengesetzte Anschauung, welche die sociale Berechtigung der relativen Strafzwecke mit gleichgültigen Augen betrachtet und auf die Zufälligkeiten des blossen staatlichen Strafzwangs mit Sicherheit rechnet, welche die Zukunft des entlassenen Verbrechers lediglich in die guten Vorsätze hineinverlegt, welche er mit aus den Gefängnissmauern bringen kann, ebenso nachtheilig in ihren Folgen. Selbst die Associationen und Vereine, welche sich der Beaufsichtigung und Unterstützung entlassener Sträflinge widmen, werden wenig leisten können, sobald sie einer inneren Verbindung mit der Gefängnissverwaltung entbehren.

In Irland hat man zuerst sogenannte Zwischenanstalten eingerichtet, die den Zweck verfolgen, die Gegensätze zu vermitteln, die in der Ruhe des Strafgefängnisses und in dem Geräusch des Lebens liegen; eine Vorbereitung zu gewinnen für die Freiheit, deren Anforderungen an den Character himmelweit verschieden erscheinen von denen, die in den Gefängnismauern maassgebend sind. Der beste Sträfling ist vielleicht der schlechteste Arbeiter nach seiner Entlassung; der widersetzlichste Gefangene vielleicht am meisten befähigt, den Versuchungen des Lebens später zu trotzen. Wenn die Resultate des Strafzwanges späterhin mit denjenigen zusammenfallen, die das freie Leben darbietet, so ist dies Zufall, eigenthümliche Naturanlage oder Verdienst einsichtsvoller Gefängnissleitung. Letzteres aber zum allergeringsten Theil. Von einer Gefängnissstrafe und den Mitteln zu ihrer Durchführung gilt zum grossen Theil derselbe Satz, den die Geschichte unter ihren Lehren verzeichnet. Man kann den Einzelnen, ebenso wenig wie ganze Völker, durch den Druck zur Freiheit erziehn.

Wenn alle Verbrechen lediglich aus mangelnder Erkenntniss oder aus einem energischen Willen, das Böse zu

thun, hervorgingen, so würden jene irischen Zwischenanstalten entbehrlich sein. Die Hebung der intellectuellen Kräfte durch Unterricht liegt im Wesen des unmittelbaren Strafzwangs schon deswegen gegeben, um diesen Zwang dem Verbrecher zum deutlichen Bewusstsein zu bringen. Ein energischer Wille lässt sich durch die ungeheure Repressionskraft der strengsten Einzelnhaft brechen. Erkenntnisslosigkeit und Leidenschaft bilden Angriffsobjecte, gegen welche sich die rein negative Repression des Strafzwanges mit Erfolg richten kann.

Anders hingegen verhält es sich mit der umfangreichen Klasse derjenigen, welche dem Strafgesetz deswegen anheimfielen, weil sie nicht mit der natürlichen oder durch Erziehung entwickelten Widerstandskraft gegen die Anfechtungen äusseren Elends begabt waren, und weil ihre moralische Schwäche jedem Stosse unterliegt. Weder die durch nachträgliche Unterrichtsertheilung erhöhte Einsicht allein, noch der Druck einer strengen Strafdisciplin kann unter solchen Verhältnissen für die relativen Strafzwecke anders als indirect wirken. Es bedarf viel mehr einer Kräftigung, als einer Unterdrückung der Willenskräfte, um solche Leute die Probe des späteren Lebens bestehen zu lassen.

Mittermaier, der die Einzelnhaft Jahrelang mit unermüdlichem Eifer vertheidigt hat und sich sogar dahin neigt, die Erfolge der gemeinsamen Haft in den am besten geleiteten Anstalten zu unterschätzen, hat die Bedeutung der irischen Zwischenanstalten in seiner „Gefängnissverbesserung“ anerkannt und das Verdienst, auf ihr Vorhandensein in Deutschland zuerst aufmerksam gemacht zu haben. Leider lag es nicht in seinem Plan, eine ausführlichere Darstellung der Einzelnheiten oder des Zusammenhanges zu geben, in welchem die irischen Zwischenanstalten zu der Gesammtheit der irischen Gefängnisseinrichtungen stehen.

Eine eingehende Erörterung der Grundzüge in dem irischen Gefängnisssystem ist eben deswegen wünschenswerth geworden, und bildet die Aufgabe, um welche es sich im Nachstehenden handelt. Selbst in England giebt es noch Viele, welche ein schiefes Urtheil aus Mangel an

Kenntniss der nothwendigsten Thatsachen verrathen, indem es ihnen an Lust gebricht, in den sehr umfangreichen jährlichen Berichten der Gefängnissdirectoren selbstständige Untersuchungen anzustellen.

Obwohl die Zwischenanstalten selbst den Mittelpunct bilden, um den sich die Theilnahme aller Freunde der Gefängnissreform in England bewegt, so schien es dennoch keineswegs überflüssig, die übrigen Stadien der Strafvollstreckung und die äusseren Grundlagen, auf denen sie beruhen, in die Darstellung hineinzuziehen. Dadurch erst gewinnt man ein Bild des Ganzen und ein Urtheil über die Nothwendigkeit und Entbehrlichkeit des Einzelnen.

Man kann kaum daran zweifeln, dass die Grundidee, welche die Zwischenanstalten ins Leben rief, eine immer ausgedehntere Anerkennung finden wird, sobald man den Gründen nachforscht, aus denen selbst der positive Erfolg der besten Gefängnisseinrichtungen ein unsicherer bleiben muss, sobald man zugiebt, dass die Strafrechtspflege einer Ergänzung durch die socialen Kräfte, die unabhängig vom Staate wirken, bedarf, und dass sie deswegen eine Vermittlung mit diesen Kräften erstreben muss. Ebenso wenig darf man daran zweifeln, dass die Einzelnheiten in der Ausführung, vermittelst welcher in Irland die Lösung dieser Aufgabe versucht worden ist, auf erheblichen Widerspruch bei allen denjenigen stossen werden, die gewohnt sind, ein übertriebenes Gewicht auf Kleinigkeiten zu legen. Es ist ferner zu erwarten, dass viele die Neuheit an den irischen Einrichtungen leugnen werden, wie dies in der Regel bei jedem Fortschritt zu geschehen pflegt, dessen Nothwendigkeit durch längst vorhandene Mängel klar gemacht war. Auch der Vorwurf lässt sich voraussehen, dass die günstigen Erfolge, welche die irische Gefängnissverbesserung anerkanntermaassen aufweisen kann, in den besondern politischen Verhältnissen, oder in den nationalen Eigenthümlichkeiten von Irland zu suchen wären. Sogar in England ist von solchen, die sich gegen die Zwischenanstalten erklärt haben, auf die Verschiedenheit des celtischen Volkscharacters im Vergleich zu der Denkweise der Angelsachsen hingewiesen worden.

Die Frage, ob Deutschland aus einer Nachahmung der irischen Einrichtungen Vortheil zu erwarten hat und in seinen Bestrebungen für die Verbesserung der Gefängnisszucht gefördert werden wird, ist einer besonderen, von der allgemeinen Darstellung unabhängigen Beantwortung deswegen nicht unterzogen worden, weil der ausschliessliche Standpunct der unbedingten Anhänger des einen oder andren Gefängnissystems einen entgegengesetzten Ausgangspunct für die Beweisführung nothwendig machen würde.

Dieselbe vermittelnde Stellung, welche das englische System der Strafvollstreckung zwischen den theoretischen Gegensätzen in Deutschland einnimmt, wohnt aber den irischen Zwischenanstalten in noch höherem Maasse bei, und es lässt sich sehr wohl denken, dass in Beziehung auf sie eine Verständigung zwischen den Forderungen der Einzelnhaft und der Vertheidigung der Gemeinsamkeit erreichbar wäre. Hält man nämlich den Gedanken fest, dass ein Uebergangsstadium zwischen Gefängniss und Freiheit, eine Periode der geistigen Reconvalescenz im Interesse der relativen Strafzwecke gefordert werden muss, so würde in den Zwischenanstalten ein Berührungspunct für die entgegengesetzten Bestrebungen gewonnen werden, die voraussichtlich noch längere Zeit hindurch ihre Kräfte gegenseitig paralysiren müssen.

Am meisten Veranlassung zu einer eingehenden Prüfung der Zwischenanstalten haben aber offenbar die Anhänger der Einzelnhaft, denen die Meinung oder das Vorurtheil entgegensteht, dass der Gefangene in der Isolirung für die Gesellschaft und das Leben dadurch unbrauchbar gemacht wird, dass er sich nicht allein des schlechten Umganges mit Seinesgleichen, sondern gleichzeitig des Umganges mit denjenigen entwöhnt, die zu den Lebenskreisen gehören, in welche er nach seiner Entlassung zurücktreten soll.

Gerade in der Beobachtung, dass Sträflinge nach längerer Einsperrung in der Zelle die Gemeinschaft mit ihren Gefährten verschmähen, und sich an die Einsamkeit gewöhnen, in dieser Beobachtung, auf welche sich die Anhänger der Einzelnhaft rühmend berufen, liegt das Bedenken, dass der entlassene Sträfling sich fremdartig fühlen

muss in einer Umgebung, wo er den Gefängnissgeistlichen, einen humanen Aufseher und einen intelligenten Director entbehrt. In den Zwischenanstalten erst findet die Einzelnhaft Gelegenheit, sich in der öffentlichen Meinung diejenige Anerkennung zu sichern, die ihr häufig mit Unrecht versagt wird, und deren sie dennoch für ihre Wirksamkeit so dringend bedarf.

Berlin, im Juli 1859.

Dr. Franz von Holtzendorff.

Inhalts-Uebersicht.

Einleitung.

DAS

IRISCHE GEFÄNGNISSSYSTEM.

Einleitung.

§. 1.

Quellen und Literatur des irischen Gefängnisswesens.

A. Officielle Berichte.

1) *Report of commissioners on convict inquiry in Ireland.* 1854.
2) *1st, 2nd, 3rd and 4th Annual Reports of the Directors of convict prisons in Ireland.* Dublin 1855 — 1858; dem Parlament erstattet von den irischen Gefängnissdirectoren Capitain Crofton, Lentaigne und Whitty. (Jeder dieser Berichte besteht aus dem Generalberichte der irischen Gefängnissdirectoren und den Specialberichten für jedes einzelne Gefängniss, und zwar denjenigen des Gouverneurs, der Geistlichen, Schullehrer, Aerzte, Inspectoren u. s. w.)
3) *Rules for the government of Irish prisons.* 1855.
4) *Report on the discipline of the convict prisons for* 1856 *and* 1857 *and operation of the acts* 16 *&* 17 *Victoria cp.* 99 *and* 20 *&* 21 *Vict. cp.* 8, *by which penal servitude has been substituted for transportation by Colonel Jebb.* London 1858. S. 90 ff.

5) *First Report from the select committee on transportation together with the minutes of evidence, ordered to be printed by the House of Commons* 27. *May* 1856. pag. 138 ff.

B. Crofton's Schriften.

1) *A few remarks on the convict question.* Dublin 1857.
2) *Memoranda relative to the intermediate convict prisons in Ireland from their establishment in January* 1856 *to September* 1857. Dublin 1857.
3) *Notes on Colonel Jebb's report on intermediate prisons.* Dublin, August 1858 (enthält eine Widerlegung der von Jebb in seinem letzten Berichte vom Jahre 1858 aufgestellten Einwendungen gegen die irischen Anstalten).

C. Beurtheilende Schriften dritter Personen.

1) Shipley *(deacon in the diocese of Oxford), The purgatory of prisoners or an intermediate stage between the prison and the public, being some account of the practical working of the new system of penal reformation introduced by the board of directors of convict prisons in Ireland.* London 1857. (Das beste Buch, welches bisher über die irischen Einrichtungen in England geschrieben wurde und mehrere Auflagen erlebte. Die Grundrichtung und der Stil sind salbungsvoll theologisch).
2) Ignotus, *Purgatorial purification of Irish convicts, being remarks on a pamphlet „the purgatory of prisoners"*. London 1857 (eine Streitschrift gegen die eben angeführte Schrift von Shipley).
3) Hill (M. D.), *A paper on the Irish convict prisons, read at the first meeting of the national association for the promotion of social science, held at Birmingham under*

the presidency of Lord Brougham. London 1857. (Diese Schrift giebt in kurzer, klarer Uebersicht eine Darstellung der Grundzüge im irischen Systeme).

4) Carlisle *(Earl of), Criminals and their reformation. An address delivered at St. George's Hall, Liverpool, October 12th* 1858, *before the meeting of the national association for the promotion of social science.* Liverpool 1858.

5) *The Management of Irish convicts, judged by the opinions of the public press and by the testimony of home and foreign authorities.* [*Irish Quarterly Review for January* 1858.] (Der Aufsatz ist auch besonders abgedruckt und in einer Broschüre (Dublin bei Keley 1858) erschienen. Er enthält einen Wiederabdruck der wichtigsten englischen und irischen Zeitungsartikel über das irische Gefängnisswesen.

9) Hill (M. D.) *Suggestions for the repression of crime, contained in charges delivered to grand Juries of Birmingham; supported by additional facts and arguments, together with articles from reviews and newspapers, controverting the conclusions of the author.* London 1857.

7) Murray, *Not so bad as they seem. The transportation, ticket-of-leave, and penal servitude questions, plainly stated and argued on facts and figures; with some observations on the principles of prevention in a letter addressed to Matthew Davenport Hill Esq.* London 1857.

8) Organ, *Lectures on educational, social and moral subjects, delivered to the inmates at the Smithfield reformatory institute, Dublin.* Dublin 1858. (Der Verfasser theilt in derselben folgende Vorlesungen mit: Ueber die Atmosphäre; über die Pflanzen; über Canada und seine Hülfsquellen; über den Ocean; über Mässigkeit und Selbstbeherrschung; über Australien; über das Leben, seinen Kampf und Sieg.)

9) Mittermaier, Die Gefängnissverbesserung, insbesondere die Bedeutung und Durchführung der Einzelhaft im Zusammenhange mit dem Besserungsprincip nach den Erfahrungen der verschiedenen Strafanstalten. Erlangen 1858. S. 147 ff.

10) Behrend, Geschichte der Gefängnissreform in den Vereinigten Staaten, England und Irland. Berlin 1859. (S. 155—180 beschäftigt sich mit Irland. — Die Darstellung ist im Ganzen richtig, soweit es auf eine einfache Reproduction des von Shipley und in den Berichten bis 1856 Enthaltenen ankommt. Dagegen sind viele sehr wesentliche Puncte übersehen, namentlich die neuere Literatur über die Zwischenanstalten noch nicht benutzt. Das ganze Buch ist wegen einer Menge von Irrthümern, die überall da zu Tage treten, wo es auf Rechtskenntnisse ankommt, für Juristen unbrauchbar.)

§. 2.

Die Strafknechtschaft und die Transportation.

England und Irland sind in Beziehung auf die Art der criminellen Freiheitstrafen nicht unterschieden. Beiden Ländern gemeinschaftlich ist die Strafknechtschaft (*penal servitude*), welche gegenwärtig die einzige Freiheitstrafe für schwere Verbrechen ist.

Bis zum Jahre 1853 hatte die Transportation dieselbe Rolle ausschliesslich gespielt, indem sie unmittelbar auf die Todesstrafe dem Range nach folgte (*secondary punishment*) und von lebenslänglicher Dauer bis zu einem Minimum von sieben Jahren herabstieg, zwischen welchem Zeitmaasse und den kurzen Gefängnissstrafen von höchstens zweijähriger Dauer eine erhebliche, durch nichts vermittelte Lücke lag.

Der Widerstand aller Colonien, mit alleiniger Ausnahme von Westaustralien, das nur ein räumlich sehr beschränktes Terrain für die Transportation darbot, hatte schon längst die Ausführung der Transportationsstrafe erschwert und mit solchen Hindernissen umgeben, dass die Entdeckung der australischen Goldfelder ihre endliche Abschaffung nur beschleunigte, keineswegs veranlasste. Schon vor ihrer Beseitigung war die Transportation in den meisten Fällen nur ein nominelles Strafleiden gewesen. Selbst da, wo sie vollstreckt wurde, enthielt sie eine Anzahl ganz fremdartiger Bestandtheile in sich, die späterhin in der veränderten Strafgesetzgebung festgehalten wurden. Einzelnhaft, Strafarbeit an öffentlichen Bauten in England, in Gibraltar oder auf den Bermudas-Inseln, provisorische Freilassung gegen Urlaubsschein, alles dies war bereits in der Transportationsstrafe entwickelt, als die neue Strafe der *penal servitude* durch die Acte 16 & 17 Victoria c. 99 eingeführt wurde.[1]

Die Transportationsstrafe völlig aufzugeben, schien damals noch nicht rathsam, weil eine zahlreiche Partei in England, vorzugsweise der Richterstand, deren Beibehaltung gefordert hatte und selbst das Oberhauscommittee vom Jahre 1847, zu einer Zeit, wo die Missstände in Van Diemens Land den höchsten Gipfel erreicht hatten, zu ihren Gunsten Zeugniss abgelegt hatte. Die *penal servitude* wurde

[1] „*An Act to substitute in certain cases other punishment in lieu of Transportation.*" — Von der früheren administrativen Willkürlichkeit in der Vollstreckung der Transportationsstrafe kann man sich in Deutschland schwerlich eine Vorstellung machen. Die gewöhnlichen Fristen der Transportationsstrafe wurden für solche Sträflinge, die in England zurückblieben, derartig genommen, dass 7 Jahre Transportation = 2 Jahren Gefängniss, Transportation auf Lebenszeit = 13½ Jahr Gefängniss gerechnet wurden. Durch gutes Betragen konnten fernerhin diese kurzen Termine noch weiter reducirt werden, so dass die Minimalperioden für 7 Jahre Transportation = 1 Jahr Gefängniss und lebenslängliche Transportation = 5 Jahren Gefängniss betrugen.

daher zunächst als eine concurrirende Criminalstrafe in das Strafrecht aufgenommen, indem man ihr Verhältniss zur Transportation dahin regelte, dass

1) die Transportation die schwerste criminelle Freiheitsstrafe blieb, die indess nur für einen Zeitraum von 14 Jahren aufwärts unter gleichzeitiger Concurrenz der Strafknechtschaft erkannt werden sollte.
2) dass für alle Zeitabschnitte unter 14 Jahren die Strafknechtschaft die Transportation verdrängt, wobei eine siebenjährige in den früheren Gesetzen angedrohte Transportationsstrafe ihr Aequivalent in einer vierjährigen Strafknechtschaft findet und alle übrigen Transportationstermine in ähnlicher Weise in kürzere Fristen der Strafknechtschaft übertragen werden. Für diese letzteren wurde gleichzeitig die Ertheilung von Urlaubsscheinen ausgeschlossen.

Ausserdem enthielt die Acte ein neues, sehr tief eingreifendes Princip in der Bestimmung, dass die Krone berechtigt wurde, die Strafknechtschaft auch in den überseeischen Gefängnissen zu vollstrecken.

Schon bei einer oberflächlichen Beurtheilung ist es einleuchtend, dass jene Acte vom Jahre 1853 nur einen Uebergangszustand im Strafrechte darstellen konnte. Sie enthielt eine handgreifliche Inconsequenz, die sich heute schwer begreifen lässt. Einerseits wird nämlich die Transportation für die längsten Zeittermine, also für die schwersten Verbrechen beibehalten und andererseits durch die Reduction der untergeordneten Transportationstermine auf kürzere Fristen der Strafknechtschaft anerkannt, dass die letztere ein schwereres Strafübel sei.

Diese Uebelstände konnten sich der öffentlichen Aufmerksamkeit um so weniger entziehen, als gleichzeitig aus Westaustralien, dessen freie Bevölkerung um Einführung von transportirten Verbrechern gerade in demselben Augen-

blicke nachgesucht hatte, wo Neu-Süd-Wales und Van Diemens Land am heftigsten dagegen protestirten, häufige Beschwerden und Klagen gegen die Acte vom Jahre 1853 einliefen. Die nicht zu leugnende Begründung dieser Klagen lag darin, dass nach dieser Acte gerade die schwersten und gefährlichsten Verbrecher aus England weggesendet werden sollten.

Beide Häuser des Parlaments ernannten zur Untersuchung über die Wirkung jener Acte im Jahre 1856 Committees, die zu vollkommen übereinstimmenden Resultaten gelangten und in ihren Berichten das Ungenügende der gesetzgeberischen Aenderung vom Jahre 1853 hervorhoben, den Vorzug der Transportationsstrafe im Vergleich zur Strafknechtschaft anerkannten und gleichzeitig das System der provisorischen Freilassung anempfahlen. Das Oberhauscommittee hatte sich überdies mit sorgfältigen Untersuchungen über die mögliche Gründung neuer Verbrechercolonien beschäftigt und die Aufmerksamkeit der Regierung auf Nordaustralien gelenkt.

Von der alten Anschauung, dass die Colonien verpflichtet seien, den Auswurf der englischen Gefängnisse bei sich aufzunehmen, war man allerdings ziemlich allgemein zurückgekommen; allein man hatte gleichzeitig die grossen Vortheile der alten Transportationsstrafe von einer andern Seite her würdigen gelernt.[2] Was sollte aus allen jenen entlassenen Verbrechern werden, wenn sie den Schwierigkeiten gegenüber gestellt wurden, die der Unterhaltserwerb

---

[2] Selbst der Oberst Jebb erkennt noch in seinem letzten Berichte (1858) die grossen Vorzüge der von ihm so häufig angegriffenen Transportationsstrafe an: „*Transportation has for so long a period occupied the most prominent position in the penal administration of the country, and has been regarded as the most severe and deterring of our secondary punishments, that its traditional advantages have been unquestioned.*“ Vergl. a. a. o. S. 11. Dagegen s. Adderley, *transportation not necessary.* London 1853.

in England selbst für die Klasse der freien Arbeiter darbietet? Mochten die Gefangenen ehemals gebessert oder ungebessert in den Colonien anlangen, so war wenigstens die eine Hauptquelle des Verbrechens dadurch verstopft, dass sich eine einträgliche und lohnende Arbeit fast regelmässig darzubieten pflegte. „Die Absorbirung“ des Verbrechers durch die freie Gesellschaft war in England nahezu eine Unmöglichkeit. Es liess sich voraussehen, dass gegenüber den bestehenden wirthschaftlichen Zuständen in der arbeitenden Bevölkerung sowohl Gefängnissdisciplin wie Privatthätigkeit der Schutzvereine ihre Aufgabe zu lösen völlig ausser Stande sein würden.

Die Regierung stand also in der Mitte zwischen der Forderung, die Transportationsstrafe wieder aufzunehmen und dem entschiedenen Widerstande der Colonien, die durch das Zuströmen einer zahlreichen Einwanderung kein Bedürfniss für die Arbeit von Sträflingen empfanden und ausserdem einen Ehrenpunkt darin sahen, sich von verbrecherischen Elementen fern zu halten. Westaustralien selbst, als einzig übrig bleibende Strafcolonie war höchstens für die Aufnahme von jährlich sechshundert Sträflingen geeignet.[3]

Die letzte entscheidende Wendung der Dinge wurde durch die Parlamentsacte vom 26. Juni 1857 herbeigeführt. Die Transportation als eine richterlich zu erkennende Strafe ist dadurch vollkommen abgeschafft und durch die Strafknechtschaft überall derartig ersetzt, dass die Zeitfristen für beide Strafen ganz gleich gesetzt werden. Das Princip der Urlaubsertheilung oder provisorischen Freilassung wird für allgemein anwendbar erklärt und gleichzeitig

[3] Nach der Aussage des ehemaligen Gouverneurs von Westaustralien Fitzgerald vor dem Oberhauscommittee von 1856 und der Depesche des gegenwärtigen Gouverneurs Kennedy vom 13ten April 1857.

das bereits 1853 angenommene Princip festgehalten, nach welchem die Krone die Befugniss hat, auch überseeische Besitzungen zur Verbüssung der in England erkannten Strafknechtschaft zu bezeichnen. An Stelle der richterlichen Transportation ist also die Möglichkeit einer administrativen Transportation (*a means of disposal*) getreten. Die Regierung ist berechtigt, über das Schicksal eines Gefangenen derartig zu verfügen, dass sie ihn eine criminelle Freiheitstrafe in einer Entfernung von mehreren tausend Meilen verbüssen lässt, während sie einen andern, zu der nämlichen Strafe verurtheilten Verbrecher in seiner Heimath einsperrt und späterhin auf englischem Boden entlässt, wohin jener über See geschaffte Sträfling voraussichtlich niemals zurückkehren wird.

In dieser Befugniss der Regierung würde eine bedenkliche Willkür, oder eine vom Richter unabhängige Strafgewalt liegen, wenn man davon ausgehen wollte, die Entfernung oder Wegsendung der Verbrecher im Sinne der Abschreckung oder der Strafschärfung zu verwenden.

Allein dies ist nach der ausgesprochenen und erklärten Absicht der englischen Regierung nicht der Fall. Die Bestimmung, nach welcher ein Verbrecher seine Freiheitsstrafe in den Colonien zu verbüssen hat, wird zu seinen Gunsten getroffen, indem ihn die Möglichkeit späterer Unabhängigkeit, ein gesicherter Lebenserwerb, die Abwesenheit dringender Verführung, das sociale Entgegenkommen der colonialen Bevölkerung günstiger stellen, als denjenigen, der in England selbst entlassen wird. Diese neuere administrative Transportation darf vielmehr als eine von der Regierung geförderte und unterstützte Auswanderung betrachtet werden.[4]

---

[4] Der Oberst Jebb sagt in seinem Berichte für 1858: „*No*

Bei der Betrachtung der englischen und irischen Gefängnisseinrichtungen darf man diesen Punkt nicht aus den Augen verlieren. Während nämlich einerseits dem Sträflinge ungeheure Schwierigkeiten den Rücktritt in das geordnete Leben nach seiner Entlassung erschweren, stehen andererseits der Regierung Mittel zu Gebote, diesen Nachtheilen durch die administrative Transportation zu begegnen, vermöge welcher sie den Gefangenen in ein Land versetzt, wo seine Arbeitskräfte eine gesicherte und dauernde Verwendung finden.[5] Während im Vergleich zum Continent, Grossbritannien in Beziehung auf die Lage der im Inlande entlassenen Verbrecher ungünstiger gestellt ist, hat es gleichzeitig die Mittel, diesen Hindernissen zu begegnen.[6]

Auch das irische Gefängnisssystem sucht im Hinblick auf die ausserordentlichen socialen und wirthschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen entlassene Sträflinge zu kämpfen haben, sein letztes Endziel in der späteren Auswanderung derselben, wobei man in Irland allerdings aus-

---

plan of release at home will ever regain the satisfactory results of removal to a prosperous Colony with a ticket of leave. The convicts were morally better of, and allowing for occasional fluctuations in the demand from oversupply, there existed a more steady employment, and what is of the greatest importance, the means of dispersion. Vergl. S. 24.

[5] Wie gross diese Schwierigkeiten sind, ergiebt sich insbesondere für England daraus, dass alle dortigen Schutzvereine nichts Anderes zu thun wussten, als entlassenen Sträflingen die Kosten für ihre Auswanderung vorzuschiessen. Vergl. darüber Jebb in seinem Berichte für 1858. S. 24.

[6] Die Grundzüge, nach welchen bei dieser administrativen Wegsendung der Verbrecher verfahren werden soll, sind in einem Rundschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857 entwickelt: 1) Wegsendung solcher, die zu 7 Jahren Strafknechtschaft wenigstens verurtheilt sind, nachdem sie ungefähr die Hälfte der Strafzeit in englischen Gefängnissen verbüsst haben. 2) Aushändigung eines Urlaubsscheines kurz nach der Ankunft in Westaustralien. 3) Bei fernerem guten Betragen Begnadigung unter der Bedingung, der Ansiedlung oder des Verbleibens in der Colonie (*conditional pardon*).

schliesslich auf den freien Willen jedes Sträflings angewiesen ist. Auf welche Weise man diesen Gesichtspunkt in Irland zu verwirklichen sucht, wird sich in der speciellen Darstellung der einzelnen Gefängnisseinrichtungen ergeben.

Aus Allem geht so viel hervor, dass man in gerechter Würdigung der überwiegenden Vortheile, welche die Transportation darbietet, der neuen Strafknechtschaft den deutlich erkennbaren Gedanken zu Grunde gelegt hat, die Aufgabe der Strafrechtspflege weniger auf dem Boden Grossbritanniens, als in den Colonien zu lösen.

Endlich ist in der Acte vom 26. Juni 1857 die wesentlich verbessernde Bestimmung getroffen, dass (abweichend vom älteren Recht) auch für einen dreijährigen Termin auf Strafknechtschaft erkannt werden darf.

Nach der eben gegebenen Darstellung von dem Zustande der älteren englischen, ausschliesslich auf Transportation beruhenden Strafgesetzgebung, nach der Gesetzgebung von 1853, welche Strafarbeit neben der Transportation einführt und den späteren Acten, namentlich der Aufhebung der Transportation durch Stat. 20 & 21 Vict. c. 8 zerfallen die in den irischen Anstalten detinirten Gefangenen

1) in solche, welche zur Transportation vor 1853 verurtheilt worden sind und wegen factischer Hindernisse nicht transportirt werden konnten;
2) in solche, welche nach der Acte vom Jahre 1853 (Stat. 16 & 17 Vict. c. 99) zur Strafarbeit verurtheilt worden sind und nach den geltenden Bestimmungen nicht bedingungsweise gegen Urlaubsschein entlassen werden können;
3) in solche, welche nach der Acte vom Jahre 1857 (Stat. 20 & 21 Vict. c. 8), die überall an Stelle der Transportationstermine die gleiche Strafdauer der Zwangsarbeit gesetzt hat, verurtheilt worden sind

und gegen Ertheilung von Urlaubsscheinen entlassen werden dürfen.

Die letztere Klasse wird, wofern nicht andere Einrichtungen durch die Gesetzgebung späterhin getroffen werden sollten, künftig die einzige bilden.[7]

Welcher Art die Straffälle sind, die der criminellen Ahndung durch *penal servitude* unterliegen, wie sich das Maass der Strafbarkeit im Vergleich zu den deutschen Verhältnissen stellt, das zu untersuchen liegt ausserhalb der Grenzen der gegenwärtigen Darstellung. Im allgemeinen lässt sich jedoch behaupten, dass das Strafmaass des englischen Rechts weder die mannigfache Abstufung kennt, welche sich in Deutschland durch die Grundsätze der Strafmilderung entwickelt hat, noch auch die Qualificationen der einzelnen Straffälle, die in den meisten Staaten des Continents so sorgfältig durchgebildet worden sind. Das Resultat dieses Zustandes ist eine grosse Härte in vielen Fällen des Eigenthumsverbrechens,[8] welches häufig mit schweren

[7] Im Jahre 1857, dem letzten Jahre, wo auf Transportation erkannt werden konnte, fällten die Gerichtshöfe in Irland 27 Transportationsurtheile und 389 Urtheile auf *penal servitude.* — Bei der letzteren war der am häufigsten angewendete Zeittermin 4 Jahre (255 mal). Das niedrigste Zeitmaass von 3 Jahren wurde verhältnissmässig selten angewendet (60 mal).

[8] Bekanntlich ist auch in England die Berufung auf Nothstand nicht zulässig. „Echte Hungersnoth" ändert an der Strafe des Diebstahls nichts, „weil die Armenpflege so vortrefflich ist, dass der Fall nicht vorkommen kann." Vgl. Blackstone's *Commentaries* (ed. Kerr) IV, 29. Für die Zeiten der irischen Hungersnoth war diese Verweisung auf die Vortrefflichkeit der Armenpflege und der daraus gezogene Schluss möglichst unpassend. — Die Theologie, welche sich auch in England gern mit strafrechtlichen Fragen beschäftigt, ist besonders eifrig bemüht, eine alttestamentarische Strenge anzuempfehlen. Bei der mangelnden Rechtskenntniss wird ihr dies nicht schwer. Shipley stellt unter andern noch neuerdings die Behauptung auf (a. a. O. S. 29.): „Mag das Verbrechen von unzurechnungsfähigen Tollhäuslern oder von unverbesserlichen Sträflingen herrühren — an dem Strafwürdigen wird dadurch gar nichts geändert. Ohne Rücksicht auf einen derartigen Ursprung muss der Verbrecher heimgesucht werden mit den Schrecknissen des Strafgerichts!"

Freiheitsstrafen bestraft wird, wo nach der Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten die Freiheitstrafen niedriger Gattung für kürzere Zeitfristen angewendet werden würden.

§. 3.

Die irische Gefängnissacte und ihre äusserlichen Erfolge.

Die irische Gefängnissacte (17 & 18 Victoria cap. 76) bildet die äussere Grundlage der neuen Einrichtungen. Ausser den auf die Verwaltung des Gefängnisswesens bezüglichen Anordnungen enthält sie eine Anzahl von Strafbestimmungen für gewisse Vergehungen der Gefangenen, die theils disciplinarer Natur sind, theils einen selbstständig strafbaren Character an sich tragen, wie beispielsweise Meuterei und Befreiung von Gefangenen.

Die wichtigsten Bestimmungen, welche darin unter Aufhebung der älteren irischen Gefängnissacte (7 George IV. c. 74) in dreissig Abschnitten getroffen werden, sind folgende:

1) Die Einrichtung neuer Strafanstalten und die Bestimmung des Ortes dazu, auf dem Lande oder an Bord von Schiffen, steht dem Statthalter (*Lord-Lieutenant*) zu.
2) Ebenso die Ernennung der obersten Aufsichtsbeamten, deren Anzahl drei nicht überschreitet, und deren Gehalt vom Schatzamt bestimmt wird. Dieselben bilden eine Corporation, sind den Instructionen des Statthalters unterworfen, und führen den Collectivnamen *directors of convict prisons in Ireland.* Als solche contrahiren sie unbeschränkt die Lieferungscontracte u. s. w.
3) Der jährlich von den Directoren im Monat März einzureichende Bericht wird beiden Parlamentshäusern vorgelegt.

4) Die Ernennung und Entfernung sämmtlicher Beamten, welche zum Gefängnissdienst erforderlich sind (Geistliche, Aerzte u. s. w.), die Einforderung von Dienstcautionen steht dem Statthalter zu. Auch die Ernennung der Gefängnissgouverneure geht von ihm aus.

5) Der Directorenhof erlässt vorbehältlich höherer Genehmigung die Gefängnissregulative, worin

6) die Arbeitszeit der Sträflinge nicht auf länger als zwölf Stunden täglich bestimmt werden darf;

7) Nur die höheren Gerichtsbeamten, Assisenrichter und solche Personen, die eine specielle Genehmigung der Directoren haben, dürfen mit den Gefangenen verkehren.

8) Die Gefängnissgouverneure sind für die in ihren Gewahrsam abgelieferten Verbrecher nach den bestehenden Strafbestimmungen verantwortlich.

9) Wegen wiederholter Uebertretung der Gefängnissregulative können die Directoren Strafen bis zu einem Monat strengen Arrestes (*close confinement*) oder bürgerliche Züchtigung gegen den Zuwiderhandelnden verhängen.

10) Flucht aus dem Gefängnisse wird mit zweijähriger, Versuch der Flucht mit einjähriger Nachhaft bestraft.

11) Befreiung eines Gefangenen durch dritte Personen, Begünstigung seiner Flucht, oder seines Fluchtversuchs ist schweres Verbrechen (*felony*). Fahrlässigkeit der Gefängnissbeamten wird als Vergehen (*misdemeanour*) öffentlich bestraft.

12) Die Gefängnissdirectoren, zusammen oder einzeln, können in allen Strafanstalten mit den Machtvollkommenheiten und Befugnissen eines Friedensrichters einschreiten. Alle auf Friedensrichter bezüglichen

Parlamentsacte finden auch auf die Gefängnissdirectoren Anwendung.

Die Grundzüge, die man sogleich in den Bestimmungen dieser Acte bemerkt, bestehen einerseits in der Unabhängigkeit der irischen Einrichtungen von den in England bereits angenommenen, andererseits in der sehr starken Centralisation der Verwaltung, welche fast ganz und gar von dem Directorenhofe ausgeht. Derselbe ist nicht allein aufsehende, sondern auch unmittelbar, bis in die Disciplinarstrafen hineingreifende, executive Verwaltungsbehörde, der ausserdem noch richterliche Functionen beigelegt sind.

Die Vorstände der einzelnen irischen Strafanstalten, die den Titel Gouverneur führen und den deutschen Gefängnissdirectoren entsprechen, üben eine verhältnissmässig sehr eingeschränkte Wirksamkeit.

Ob dieser Verwaltungsorganismus empfehlenswerth ist, kann dahingestellt bleiben. Man darf indessen nicht vergessen, dass es sich in Irland um eine Neugestaltung der gesammten Gefängnissverwaltung handelte, und dass für diesen Zweck eine starke einheitliche Oberleitung dringend geboten war. Den gesetzlichen Bestimmungen der irischen Gefängnissacte gemäss besteht dieselbe aus drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, Capitain Crofton.[1] Letzterer hatte sich als Mitglied der zur Untersuchung der irischen Gefängnisszustände angeordneten Parlamentscommission im Jahre 1853 eine genaue Kenntniss aller thatsächlichen Verhältnisse erworben und zählt gegenwärtig zu den in England anerkannten Autoritäten der Gefängnissliteratur.

Um die äussere Wirkung und die Folgen der von ihm

---

[1] Gegenwärtig sitzen ausser ihm im Directorenhofe: John Lentaigne und Whitty, welcher Letztere sich früher um die Leitung der grossen Strafanstalt zu Portland grosse Verdienste erworben hatte. In den ersten Jahren fungirte an Stelle des Letzteren der Capitain Knight.

getroffenen Anordnungen zu würdigen, ist ein kurzer Rückblick auf diejenige Lage der Dinge zu werfen, den er umzuformen und zu beseitigen berufen wurde.

Der Zustand der irischen Gefängnisse vor der im Jahre 1854 begonnenen und gegenwärtig durchgeführten Gefängnissreform liess nicht erkennen, dass Howard's Schilderungen einen nachhaltigen und tiefen Eindruck hervorgebracht hatten. Während England von den die Einrichtung von Pentonville und Millbank betreffenden Acten einigen Nutzen gezogen hatte, war Irland ziemlich vernachlässigt worden. Kein einziger Zweig der Verwaltung war genügend ausgebildet, um darauf fussen zu können. Alles befand sich in einem Zustande der Vernachlässigung. Jugendliche und erwachsene Verbrecher waren unterscheidungslos neben einander eingesperrt. In den Anstalten, welche nur für 3210 Gefangene eingerichtet waren, fanden sich 3427 Personen angehäuft. Es fehlte an geeigneten Beamten für die Handhabung rein äusserlicher Disciplin. Trunksucht der Gefangnenwärter gehörte zu den häuslichen Tugenden derjenigen, welche Andere beaufsichtigten, deren Verbrechen aus Trunksucht entsprungen waren. Noch weniger konnte damals an eine auch nur nothdürftige Ausbildung der Sträflinge gedacht werden. Glücklicher Zufall mochte es genannt werden, wenn ein Verbrecher das Gefängniss nicht schlechter verliess, als er es betreten hatte. Ein irischer Sträfling war selbst in Westaustralien, wo man bei dem Mangel an Arbeitskräften auf gesunde Muskeln mehr hielt, als auf Vorsätze der Besserung, gefürchtet und seiner gänzlichen Unbrauchbarkeit wegen zu keinerlei Beschäftigung verwendbar.[2] Die vor den Parlamentscommittees im Jahre 1856 mit Beziehung auf die Transportationsfrage vernommenen

---

[2] Vergl. darüber die Depesche des Gouverneurs von West-

Zeugen geben den Klagen jener Colonisten einen lebhaften Ausdruck.

Die Sterblichkeit in den irischen Gefängnissen erreichte 8 Procent, worunter die meisten Todesfälle von Schwindsucht und Fieber herrührten.[3] Die Arbeitsleistungen endlich waren fast gänzlich werthlos und häuften eine unverhältnissmässige Summe für den Unterhalt der Sträflinge auf die Regierung. Dem gegenüber sind die äusseren Resultate, die in einem Zeitraume von vier Jahren erreicht wurden, ein erfreulicher Beweis dafür, dass dringende Reformen bei ernstlichem Willen der Regierung und bei der Auswahl der rechten Männer in kurzer Zeit durchführbar sind. Ohne vorläufig von der tief eingreifenden Bedeutung des in Irland angewendeten Systems zu sprechen, lassen sich die augenfälligen und nachweisbaren Erfolge dahin angeben:

1) Dass die Sterblichkeit im Vergleich zu früheren Zeiten um 75 Procent verringert worden ist;
2) dass der Werth der von Sträflingen gelieferten Arbeiten das Dreifache des früheren Ertrages erreicht, wodurch einzelne Anstalten jeder Zuschussbedürftigkeit von Seiten der Regierung enthoben sind;
3) dass die Anwendung von disciplinaren Strafmitteln während der Gefängnisshaft in reissender Schnelligkeit abgenommen hat;
4) dass endlich die Nachfrage nach Arbeitern und zwar

---

australien vom 11. September 1851 (*1st Report* p. 2.) und den Bericht des Generalaufsehers der westaustralischen Gefangenen vom 10. Jan. 1855, mitgetheilt im *Report on transportation* 1856. p. 138.

[3] Mit Beziehung auf die Einzelnhaft wurde häufig darauf hingewiessen, dass Scropheln unter den unteren Volksschichten viel mehr verbreitet seien, als in England, und dass die erkannte Einzelnhaft nicht vollstreckbar sein würde wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit. Die neuen Einrichtungen haben dies Bedenken beseitigt.

nach solchen, die bestraft worden sind, die Anzahl derjenigen überschreitet, welche entlassen werden.

Um zu derartigen Erfolgen zu gelangen, war freilich eine entschiedene Umgestaltung bis in alle Aeusserlichkeiten hinein erforderlich; namentlich die Veränderung des alten Gefängnisspersonals und die Verbesserung der baulichen Einrichtungen.

Das ehemalige Gefängnisspersonal stand ziemlich auf gleicher Stufe mit den Sträflingen selbst. Wärter, welche wegen Trunkenheit mehrmals mit Geldbusse, ja sogar mit Gefängnisshaft bestraft worden waren, hatten ihre Stellen behalten. Wie allgemein jene Unsitte verbreitet gewesen sein muss, ergiebt sich insbesondere daraus, dass innerhalb eines Jahres gegen achtzehn Oberaufseher im Gefängnisse zu Mountjoy 38 Fälle von Trunkenheit zur Anzeige und Untersuchung gelangten. Unter denselben waren acht Beamte zum erstenmale, vier zum zweitenmale, drei zum drittenmale, zwei zum viertenmale und einer zum fünftenmale wegen desselben Vergehens zur Rechenschaft gezogen.[4]

So wurden denn in Folge der angestellten amtlichen Untersuchungen fast sämmtliche Gefangnenwärter, im Ganzen über hundert, wegen Unfähigkeit, Nachlässigkeit oder Unsittlichkeit entlassen. Das gleiche Schicksal traf sämmtliche Schullehrer, mit Ausnahme eines einzigen. Nach den neuen, im Jahre 1854 getroffenen Bestimmungen der Gefängnissdirectoren werden künftighin zum Gefängnissdienst nur solche Personen zugelassen, die sich über ihre Befähigung genügend ausweisen können. Die Anstellung

[4] Für diejenigen Gefängnissbeamten, die nicht bereits mehrmals wegen Trunkenheit disciplinarisch bestraft worden waren, hatte man in den Conduitenlisten die euphemistische Ausdrucksweise: „leichter Anflug von Trunksucht“ (*being very slightly under the influence of drunkenness*).

erfolgt zunächst für eine sechsmonatliche Probezeit, während welcher die Gouverneure eines jeden einzelnen Gefängnisses monatlich einen genauen Bericht über den allgemeinen Charakter, die Fähigkeiten, Leistungen, Gewohnheiten und die Sittlichkeit eines jeden Candidaten einzureichen haben. Erst nachdem auf diese Weise die Ueberzeugung von der Zuverlässigkeit der Anzustellenden gewonnen worden ist, sollen vacante Posten endgültig besetzt werden. Eine strenge Disciplin unter den Beamten kennt ferner keine Nachsicht für die „nicht tief gewurzelte, oder oberflächliche Angewohnheit des Trinkens". Im Jahre 1857 hatte sich dies neue Rohmaterial bereits soweit verarbeiten lassen, dass die Gefängnissdirectoren ihre Befriedigung erklären konnten.

Den gänzlich verwahrlosten Zustand des Unterrichtswesens zu beseitigen, wurden zwei Oberlehrer (*head schoolmasters*) in Dienst genommen, von denen der eine bisher an einer Armenschule in Dublin unterrichtet hatte. Bevor diese ihr Amt übernahmen, bewilligte ihnen die Regierung auf den Antrag der Directoren die Kosten einer Rundreise durch England zu dem Zwecke, die Methode und die Art des Gefangnenunterrichts in verschiedenen Anstalten zu vergleichen und zu prüfen. Der Nutzen dieser Maassregel bewährte sich sehr bald darin, dass unter der Leitung jener beiden Oberlehrer andere Unterlehrer nach gewissen einheitlichen Grundsätzen für den Dienst der Gefängnissverwaltung herangebildet werden konnten.

Der nächst grosse Uebelstand der Ueberfüllung der irischen Gefängnisse konnte unmöglich bis zur Vollendung der in Angriff genommenen, allmählig erst fortschreitenden Bauten geduldet werden. Eine schleunige Abhülfe war dringend erforderlich. Leider liess sich dieselbe mit den Anforderungen des strengen Rechts nicht vereinigen. Man entschloss sich deswegen zu einer administrativen

Rückanwendung der Acte vom 20. August 1853, welche die Strafknechtschaft als eine Concurrenzstrafe neben die Transportation eingeführt hatte. Anknüpfend an das kürzere Zeitmaass, welches die neue Freiheitstrafe im Vergleich zur alten Transportation in einem Verhältniss von ungefähr 4 : 7 eingeführt hatte, substituirte man an Stelle der richterlich anerkannten Transportationsfristen die kürzeren Zeiträume der Strafknechtschaft.

Practisch war dies übrigens auch ohne Rücksicht auf den bedauernswerthen Zustand der irischen Gefängnisse und ihrer Bewohner vollkommen gerechtfertigt, weil eben die Transportation nichts weiter gewesen war, als ein Name; ähnlich jener älteren französischen Deportation des *Code pénal*, die in einer Festung Frankreichs vollstreckt wurde. Jene irischen Transportirten standen thatsächlich ganz und gar auf derselben Stufe mit denen, die zur Strafknechtschaft verurtheilt worden waren. Der Fehler lag nur darin, dass jene vollkommen gerechtfertigte und durch die Nothwendigkeit gebotene Strafverwandlung nicht ganz allgemein im Wege der Gesetzgebung angeordnet worden war.

Unter Zugrundelegung der neuen Acte von 1853 liess der damalige Lord Statthalter von Irland (Lord St. Germans) Listen derjenigen Gefangenen anfertigen, deren längere Transportationsfristen sich wegen guten Verhaltens der Sträflinge zu einer Verkürzung anempfahlen. Dadurch wurde die Entlassung einer grossen Anzahl von Gefangenen möglich, und das natürliche Verhältniss zu den vorhandenen Räumlichkeiten wieder hergestellt.

Solche administrative Maassnahmen hatten im Vergleich zu den früheren Rechtszuständen Englands durchaus nichts Auffallendes an sich. Die Verwaltung der Gefängnisse hatte in der Regel gerade dasjenige gethan, was den richterlichen Straferkenntnissen zuwiderlief.

Keineswegs braucht man in der allgemeinen Reduction der Transportationsstrafen auf die Zeitfristen der Strafknechtschaft eine besondere Milde der Gesetzgebung oder der irischen Verwaltung zu sehn; im Gegentheil pflegten die alten Transportationsstrafen durch Ertheilung von Urlaubsscheinen und durch bedingungsweise Begnadigung noch bei weitem mehr abgekürzt zu werden, so dass jene Rückanwendung mindestens nicht zum Nachtheil der Strafgefangenen durchgeführt wurde.

I. Grundprincipien in der Vollstreckung der Strafknechtschaft.

§. 4.

Die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Strafe.

Die Grundprincipien, von denen die Vollstreckung der criminellen Freiheitsstrafen in Irland geleitet wird, sind theils durch die Gesetzgebung festbestimmt, theils dem freien Ermessen der Verwaltung überlassen, und gerade deswegen von der englischen Behandlungsmethode wesentlich verschieden.

Als wichtigste Characterzüge in den irischen Institutionen lassen sich ansehen: die Kürzungsfähigkeit der richterlich erkannten Freiheitsstrafen wegen guten Verhaltens der Sträflinge, die Abstufung der Strafdauer nach gewissen, in sich selbst verschiedenen Perioden, und die Sorge oder Beaufsichtigung über entlassene Sträflinge. Während von der letzteren am Schlusse die Rede sein wird, sind die beiden ersteren Puncte einer allgemeinen Erwähnung schon hier zu unterziehen.

Was zunächst

die Kürzungsfähigkeit der criminellen Freiheitsstrafen betrifft, so beruht dieselbe auf dem Institut der provisorischen Freilassung. Das Verhältniss zwi-

schen dem festen und dem beweglichen Theil der gesammten Strafdauer ist durch die Acte vom Jahre 1857 und die darauf bezüglichen Ausführungsbestimmungen des Staatssecretärs für das Innere[1] dahin angesetzt, dass der bewegliche, also kürzbare Theil in der Proportion von einem Sechstel bis zu einem Drittel der Gesammtzeit gegenübersteht. Als Grundsatz ist dabei naturgemäss angenommen, dass die Kürzungsfähigkeit mit der längeren Zeitdauer der Freiheitsstrafen steigen muss. Im Einzelnen stellt sich die relative Gradation des Nachlasses folgendermassen:[2]

Strafarbeit.	Feste Frist.	Bewegliche Frist.
3 Jahr.	2 Jahr 6 Mon. ($\frac{5}{6}$)	Ein Sechstel.
4 „	3 „ 6 „ ($\frac{4}{5}$)	Ein Fünftel.
5 „	4 „ — „ ($\frac{4}{5}$)	Ein Fünftel.
6 „	4 „ 6 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
7 „	5 „ 3 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
8 „	6 „ — „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
10 „	7 „ 6 „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
12 „	9 „ — „ ($\frac{3}{4}$)	Ein Viertel.
15 „ und mehr	($\frac{2}{3}$)	Ein Drittel.

In den meisten Fällen beträgt also die feste Strafdauer Dreiviertel der richterlich erkannten Strafe. Die Abkürzung selbst ist eine Angelegenheit der Verwal-

[1] Vergl. das Circularschreiben von Sir George Grey vom 27. Juni 1857.

[2] Wegen der lebenslänglich Verurtheilten ist keine bestimmte Vorschrift gegeben. Unter allen Umständen sollen sie aber 12 Jahre lang gefangen gehalten werden, und bei allen Maassregeln vorzugsweise auf den „gefährlichen Character des Verbrechens gesehen werden, wegen dessen sie verurtheilt wurden“. Vergl. das in der vorherigen Anmerkung citirte Schreiben.

tung, mit welcher ebensowenig die richterliche Gewalt etwas zu thun hat, als sie unter die gewöhnlichen Regeln von der Begnadigung fällt.

Ihre Rechtfertigung legt man in die dringenden Anforderungen an den Besserungszweck der Strafen.[3] Das Bewusstsein, durch ausgezeichnetes Betragen die Freiheitsstrafe abkürzen zu können, soll als ein moralischer Hebel auf den Sträfling wirken und ihn zu Anstrengungen spornen, zu denen er sich ohne diese Aussicht in seine Zukunft voraussichtlich nicht bewogen finden würde. Eine Untersuchung darüber, in wie weit die nachträgliche Kürzungsfähigkeit der Strafen in Einklang zu bringen ist mit der absoluten Gerechtigkeitstheorie, hat für England deswegen nur untergeordnete Bedeutung, weil man die Ausführung und Vollstreckung der Freiheitsstrafen schon früher, während der Transportationen, von Zweckmässigkeitsrücksichten und neuerdings ausschliesslich vom Besserungszweck abhängig zu machen gewohnt war. Der feste, unabänderliche Strafbestandtheil, der unter allen Umständen vollstreckt werden muss, hat daher nur die Bedeutung, dass man empirisch eine früher eintretende Besserung für unmöglich hält. Practisch kommt allerdings die Gerechtigkeitsidee stets zur Geltung, indem man aus einem schwereren Verbrechen auch die Nothwendigkeit einer härteren Strafe oder die entferntere Wahrscheinlichkeit der Besserung folgert — eine Folgerung, die freilich eine irrige ist.

Dagegen giebt sich allerdings in England häufig das Bestreben kund, den Besserungszweck in abstracter Weise auf Kosten der Gerechtigkeit zu bevorzugen. Dies spricht sich besonders darin aus, dass man die „kurzen Gefängnissstrafen" überall durch einen gewissen Normalsatz ver-

---

[3] Ebenso Mittermaier a. a. O. S. 142.

drängen will, der als kleinstes Zeitmaass für die Möglichkeit der Besserung erachtet werden soll.[4]

Es kann zugegeben werden, dass „Besserung“, soweit darunter eine vollkommene innere Umstimmung eines verbrecherischen Charakters gemeint ist, nicht in wenigen Tagen erreicht werden kann. Allein daraus folgt noch nicht die Berechtigung des Staates, bei geringfügigen Vergehen lange Freiheitsstrafen der Besserung zu Liebe unter allen Umständen zu verhängen. Eine ganze Anzahl von strafbaren Handlungen ist nicht sowohl das Product einer verworfenen Gesinnung, als vielmehr das Ergebniss einer Reihe von äusseren Einwirkungen, denen sich der Zuwiderhandelnde gerade nur unter den besondern Umständen des einzelnen Falles nicht zu entziehen vermochte. In solchen Fällen hat der Besserungszweck möglicherweise gar keine innere Berechtigung gegenüber der Persönlichkeit, die sich ihrer Schuld vollkommen bewusst ist. Die Gerechtigkeit fordert hier im Gegentheil sehr häufig noch kürzere Gefängnissstrafen, als sie das Gesetz zulässt.

Wenn sich die Strafgesetzgebung derartigen Anforderungen gegenüber nachgiebig erweist, so muss sie allmählig allen festen Halt in sich selbst verlieren. Die Erfahrungen der Gefängnissverwaltung, die grössere oder geringere Fähigkeit der Gefängnissbeamten und andere

---

[4] Vergl. *The result of short imprisonment* im *National Review* nr. 15 (Januar 1859). Darin wird von den kurzen Gefängnissstrafen behauptet, dass sie „ungerecht gegen die Gesellschaft“ seien. — Auf der im October 1858 zu Liverpool abgehaltenen Versammlung der „*National association for the promotion of social science*“ wurde beschlossen, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung zu lenken: auf die Zweckmässigkeit (*expediency*), die in schweren Fällen ergangenen richterlichen Erkenntnisse auf Freiheitsstrafe derartig zu verlängern, dass sie eine „bedeutende Zeitdauer fixirter Einsperrung mit darauf folgender verhältnissmässiger Prüfungsperiode möglich machen“, — eine Ausdrucksweise, aus welcher die Gesetzgebung wahrscheinlich gar nichts entnehmen kann.

ganz zufällige Umstände würden alsdann den Maassstab bilden für die zeitlichen Grenzen der Freiheitsstrafen. Die Anforderungen, welche auf eine Beseitigung der kurzen Gefängnissstrafen hinauslaufen, würden nur dann allenfalls gerechtfertigt sein, wenn man alle leichteren Vergehen der Geldstrafe unterwürfe und wenn es sich überall um gewohnheitsmässige, ausschliesslich aus einer verwerflichen Gesinnung entspringende Verbrechen handelte.[5]

Es lässt sich nicht verkennen, dass die absolute Forderung langdauernder Gefängnisshaft für alle Fälle, abgesehen von nur criminalpolitischen Gründen, eine Quelle für eine Menge von höchst gefahrvollen Consequenzen ist. Der Besserungseifer würde auf Kosten der Gerechtigkeit zu denselben Resultaten führen, wie die Rücksicht auf Abschreckung. Diejenigen Gesetzgebungen, welche für den Rückfall eine härtere Strafe eintreten lassen, berücksichtigen ohnehin die subjective Willensseite und das Element der Gewohnheitsmässigkeit besonders, indem sie den Werth des verletzten Rechts dagegen zurücktreten lassen. Weiter zu gehen, kann es keinen genügenden Rechtsgrund geben, und man kann von dem Strafrichter nicht eine Gesinnungserforschung des Verbrechers in dem Sinne verlangen, wie sie die alten Aegypter ihren Todtengerichten zuschrieben.

Der Staat müsste geradezu mit sich selbst in Widerspruch treten, wenn er es unternähme, durch andere Mittel

---

[5] Der Unterschied zwischen gewohnheitsmässigen (*habitual*) und zufälligen (*casual*) Verbrechern wird überdies sehr häufig in England hervorgehoben. (Vergl. den in der vorhergehenden Note angeführten Aufsatz.) Der gewöhnlichen Schätzung nach gehören 54% aller Angeklagten zu der Verbrecherclasse, die keinen Lebenserwerb ausser ihren Eigenthumsverbrechen hat, während man von sämmtlichen Verbrechen 75% auf diese „*habitual offenders*“ vertheilt. Eine ganze Reihe von englischen Schriftstellern verbreitet sich über die „Naturgeschichte der verbrecherischen Klassen“. Vergl. *Plint, crime in England* (Lond. 1851) S. 144.

zu bessern, als diejenigen sind, welche die Gerechtigkeit selbst zu ihrer Verwirklichung beansprucht. Nicht einmal die Rechtfertigung aus dem guten Erfolge einer in sich selbst rechtswidrigen Handlung würde ihm überall zu Statten kommen. Wo am Ablaufe der „langen Gefängnisshaft" der Sträfling nicht gebessert worden ist, müsste man zu fortwährenden Nachstrafen und zu einer ganz willkürlichen Verlängerung seine Zuflucht nehmen und das Wesen der Persönlichkeit beim Sträfling geradezu als unberechtigt ansehen. Wird endlich ein anscheinend gebesserter, nachträglich aber sofort von neuem das Strafgesetz übertretender Sträfling entlassen, so würde auch die Gefängnissverwaltung ein Vorwurf treffen, dessen Möglichkeit sie von vornherein ablehnen muss.

Die Kürzungsfähigkeit der Strafen selbst trägt übrigens im Vergleich zu der Forderung der „langen Freiheitstrafen" eine selbstständige Rechtfertigung in sich, die keineswegs bloss aus der Rücksicht auf den Besserungszweck folgt. Dem Ermessen der Gefängnissverwaltung ist eine feste Schranke gezogen, welche niemals überschritten werden darf.[6] Wenn das Gesetz die Zulässigkeit einer derartigen, ihrem Maasse nach bestimmten Abkürzung der Freiheitsstrafe anerkennt, braucht es sich von den Anforderungen der Gerechtigkeit noch nicht zu entfernen. Die Festsetzung des definitiven Strafmaasses ist nur neben der richterlichen Gewalt, die gewöhnlich ausschliesslich darüber zu befinden hat, von dem Zusammenwirken der richterlichen Gewalt und der Gefängnissverwaltung der Art abhängig gemacht, dass die letztere in gewissen, vorherbestimmten und zwar engen Schranken thätig wird. Ob

[6] Freilich durch die Organe der Verwaltung selbst, und darin liegt der Fehler der ganzen Einrichtung, über deren principielle Auffassung in England vielfach Unklarheit herrscht.

eine solche Theilung der Functionen der Strafrechtspflege zweckmässig und empfehlenswerth, ob sie überhaupt zulässig ist, das kann nur eine politische oder eine positiv staatsrechtliche, viel weniger eine strafrechtliche Frage sein, bei deren Beantwortung es zunächst auf die Befähigung der Gefängnissbeamten und auf das Vertrauen ankommt, dessen die Organe der Verwaltung geniessen. Die Festsetzung des Strafmaasses innerhalb der berathenden Richtercollegien ist ohnehin in den meisten Fällen weiter nichts, als ein Compromiss zwischen verschiedenen Meinungen über die Länge der Freiheitsstrafe, die wegen eines bestimmten Verbrechens aus dem relativ bestimmten Strafmaass herausgegriffen wird. Die theilweise Concurrenz einer ausserrichterlichen Behörde kann um so weniger Bedenken haben, als thatsächlich der concrete Inhalt dessen, was unter dem blossen Namen der Freiheitsstrafen gemeint ist, zum grossen Theil von dem Ermessen und den Anordnungen der Verwaltung abhängig gemacht ist, als die grössere oder geringere Härte der Strafvollstreckung gleichzeitig von localen Verhältnissen bedingt ist. [7]

---

[7] Diese Anschauung von der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen und ihrer Begründung durch eine Vertheilung der richterlichen Gewalt auf verschiedene Staatsorgane kann übrigens nur den englischen Verhältnissen entsprechen. Abgesehen von dem Besserungszweck, auf welchen man sich zur Begründung der Kürzungsfähigkeit zu berufen pflegt, kann man das Wesen der Sache vom englischen Standpuncte aus so ausdrücken: Der Richter taxirt den Werth des verletzten Rechts nach einem gewissen Zeitmaass, vorbehältlich einer nachträglichen Revision dieser Taxe durch die Verwaltungsbehörden. Für Deutschland würde es des besonderen Nachweises bedürfen, dass die Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen innerhalb einer gewissen Zeit mit der absoluten Gerechtigkeit verträglich ist. Ein solcher Nachweis (der für die englische Auffassung der Strafidee von keiner Bedeutung ist) kann ohne grosse Schwierigkeit geführt werden, sobald man die processualische Seite des Straferkenntnisses in's Auge fasst, und das Strafquantum durch den Richter in relativer Bestimmtheit ausdrücken und im Laufe der Strafvollstreckung

§. 5.

Die Abstufung der Strafknechtschaft nach mehreren, innerlich verschiedenen Perioden.

Der zweite Hauptgrundsatz bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen, den man sowohl in England, als auch in Irland befolgt, betrifft die Abstufung der Strafdauer nach gewissen, in sich selbst verschiedenen Perioden. Darnach zerfällt die Gesammtdauer der richterlich erkannten Strafen in die beiden Hauptabschnitte der Einzelnhaft und der gemeinsamen Zwangsarbeit, von denen die erstere auf eine kürzere Frist im Verhältniss zur letzteren beschränkt zu sein pflegt. Der Unterschied zwischen den englischen und irischen Einrichtungen liegt dabei vorzugsweise in dem Umstande, dass in England unmittelbar auf die gemeinsame Zwangsarbeit die provisorische Entlassung gegen Urlaubsschein folgt, während in Irland ein drittes Stadium durch die Zwischenanstalten (*intermediate prisons*) gebildet wird. Einzelnhaft und gemeinsame Zwangsarbeit sind zunächst diametrale Gegensätze, und es erscheint auffallend, wie man sich zu einer Combination beider Methoden entschliessen kann. Der Gedanke, dass die durch die Einzelnhaft erreichten Vortheile durch eine spätere Vereinigung der Sträflinge aufgehoben werden können, liegt dabei so nahe, dass er unmöglich übersehen werden kann. Sieht man von äusseren Veranlassungsgründen ab, welche in dem Kostenpuncte, dem Mangel geeigneter Localitäten u. s. w. liegen

---

wiederum durch den Richter endgültig fixiren lässt. Die wissenschaftliche Formulirung würde die sein, dass die spätere Abkürzung der Freiheitsstrafe eine vorbehaltene Strafminderung ist, die der Richter deswegen verschiebt, weil seine Kenntniss von der subjectiven Natur des verbrecherischen Willens durch die Erfahrungen während der Strafvollstreckung ergänzt werden muss.

können, so darf man die Erklärung für die Aufeinanderfolge so gegensätzlicher Principien, wie Einzelnhaft und gemeinsame Arbeit sind, in Vorurtheilen gegen die Einzelnhaft und in gewissen herkömmlichen Anschauungen über die Durchführung der verschiedenen Strafzwecke suchen. Es kommen dabei besonders in Betracht:

1) Die in England herrschende Meinung, dass die Einzelnhaft für lange Zeitperioden ohne Nachtheil für den Sträfling nicht durchgeführt werden kann, wobei man allerdings die Zeitfrist für die Einzelnhaft nach subjectivem Ermessen bald länger, bald kürzer bestimmen musste. Dass die Dauer der Einzelnhaft dabei nicht nach den persönlichen Eigenschaften jedes einzelnen Sträflings, sondern nach einem gewissen absoluten Durchschnittsmaassstab bestimmt werden musste, folgt schon daraus, dass man andernfalls jeden Halt in der Strafvollstreckung verloren haben würde. Die Verschiedenheit in dem irischen Volkscharacter mag ausserdem in Anschlag gebracht worden sein, als man sich entschloss, für Irland eine noch kürzere Dauer der Einzelnhaft zu Grunde zu legen, als dies in England ursprünglich üblich war. Insofern, als man keine umfangreichen Erfahrungen über die mögliche Anwendbarkeit der Einzelnhaft während längerer Zeittermine gesammelt hatte, kann diese Ansicht zunächst als ein Vorurtheil bezeichnet werden.

2) Die Ueberzeugung, dass die beiden Strafzwecke der Besserung und der Abschreckung nicht vermittelst einer und derselben Form des Strafübels verwirklicht werden können und, dass für jeden einzelnen Strafzweck eine besondere Art der Freiheitsstrafe vorwiegend bestimmt werden müsse.[1] Indem man hiernach die Einzelnhaft aus der

[1] Vergl. Crofton's Memorandum: „*The present system commencing with the deterrent, is followed by a course of penal and of reformatory discipline.*“

gesammten Zeitdauer der Freiheitsstrafe als einen gesonderten kürzeren Bestandtheil ausscheidet, sucht man dieselbe für den Abschreckungszweck zu benutzen und als ein Vorbereitungsstadium für die gemeinschaftliche Haft oder die gemeinschaftliche Zwangsarbeit im Freien zu verwerthen. Es folgt daraus, dass man immer noch die letztere als den Hauptbestandtheil der Freiheitsstrafen ansieht und dass man nicht von der negativen Befürchtung ausgeht, die Wirkungen der Einzelnhaft möchten dadurch gefährdet werden, sondern vielmehr von der Auffassung, dass ihrerseits die Einzelnhaft den Erfolg der gemeinschaftlichen Arbeit sichern und verstärken soll. In der Einsamkeit und Abgeschlossenheit soll der Sträfling den Werth des Zusammenseins schätzen lernen, indem er sein Strafleiden als das schwerste empfindet gerade in dem Augenblicke, wo er von der Gemeinschaft des freien Verkehrs dauernden Abschied nimmt. Man rechnet also darauf, dass die abschreckende Erinnerung an die überstandene Einzelnhaft den Sträfling befähigen wird, den Verlockungen und Verführungen in der gemeinschaftlichen Haft einigen Widerstand um so mehr entgegenzusetzen, als ja regelmässig die gemeinschaftliche Zwangsarbeit das Resultat einer Menge von einzelnen Individuen ist, welche dieselbe Einzelnhaft ertragen und dieselben Wirkungen an sich wahrgenommen haben. Statt der äusseren Isolirung durch die Gefängnissmauern rechnet man nunmehr auf eine innere Isolirung durch den Willen jedes Sträflings, auf eine Unwirksamkeit des Gemeinsamkeitstriebs in einer Versammluug ursprünglich isolirter Menschen. Endlich nimmt man an, dass eine besonders anstrengende Arbeit im Freien verschiedener Art ist im Vergleich zu der gemeinschaftlichen Arbeit innerhalb der Gefängnissmauern.

Es lässt sich nicht läugnen, dass aus einer derartigen

Auffassung der Einzelnhaft heraus die Aufeinanderfolge eines andern Systems gerechtfertigt werden kann, und dass die möglichen Vortheile oder Nachtheile einer solchen Einrichtung weniger in Abstractionen, als in den practischen Resultaten gesucht werden müssen. Insbesondere verschwindet der vermeintliche Gegensatz zwischen einsamer Einsperrung und gemeinsamer Zwangsarbeit, sobald man sich entschliessen kann, sich jener Anschauung von dem Wesen der Einzelnhaft anzuschliessen, die vorzugsweise negative Erfolge von ihr erwartet.

Natürlich wäre es denkbar, dass man sich für eine umgekehrte Reihenfolge mit ähnlichen Gründen entschliessen könnte, sobald man etwa der Meinung ist, dass Einzelnhaft ein weniger schweres Strafübel sei, als gemeinsame Arbeit. Mit einigem Schein von Wahrheit könnte behauptet werden, dass gerade vor seiner Entlassung und am Schlusse der Strafzeit der Sträfling der inneren Sammlung und der Vorbereitung durch die Einzelnhaft bedürftiger sei, als im Anbeginn. Dagegen würde sich indessen erfahrungsmässig erinnern lassen, dass die tief eingreifende psychologische Wirkung der Einzelnhaft gerade durch den plötzlichen Wechsel vermittelt wird, der den Sträfling unmittelbar nach seiner Verurtheilung aus allen seinen früheren Verhältnissen herausreisst, und der im gesammten übrigen geistigen Leben der Menschen kaum seines Gleichen findet. Jener hohe psychologische Werth der Isolirung würde nothwendigerweise verloren gehen, wenn man dieselbe an den Schluss der Strafzeit verlegte. Ausserdem käme in Betracht, dass die gesammte Periode gemeinschaftlicher Arbeit, wenn sie vorangestellt würde, nutzlos, unzweckmässig und wirkungslos erscheint.

Die Reihenfolge der Perioden im englischen und irischen System ist daher unter Voraussetzung ihrer allgemeinen Begründung nur zu billigen. Bei der so grossen Ver-

schiedenheit der Ansichten, die sich in allen Dingen der Gefängnisseinrichtungen, in allen Fragen der Strafpolitik und bei der Beurtheilung der einzelnen Strafmittel kund giebt, ist es jedenfalls eine eigenthümliche und auffallende Erscheinung, dass man in England ziemlich allgemein darin übereinstimmt, der Einzelnhaft keine unmittelbar positiven Resultate für den Besserungszweck zuzuschreiben und sie als ausschliessliches Strafmittel geradezu für ungenügend zu halten: eine Ansicht, die sich darauf zu gründen scheint, dass durch die Anwendung der gewaltigen, durch die Einzelnhaft dargebotenen psychischen und körperlichen Zwangsmittel die innere Persönlichkeit des Sträflings bis zur völligen Willenslosigkeit und Unselbstständigkeit heruntergedrückt werde, und dass die Einzelnhaft eines Maassstabes entbehre, an welchem sie ihre individuellen Wirkungen in jedem einzelnen Falle messen kann. Eine solche Ansicht ist alllerdings wesentlich verschieden von dem bloss äusserlich hingestellten Vorurtheile, dass die Einzelnhaft überhaupt ohne Nachtheil für den Sträfling längere Zeit hindurch nicht angewendet werden könne.

Von diesem Standpuncte aus erscheint allerdings die Abstufung der Freiheitsstrafen und die Eintheilung in bestimmte Abschnitte vollkommen zulässig, besonders in Grossbritannien, wo die äusserste Schwierigkeit besteht, einen dauernden Lebenserwerb für entlassene Verbrecher zu ermitteln, wo eine besondere Energie erfordert wird, um den Versuchungen zu neuen Verbrechen zu widerstehen, wo es deswegen als Hauptaufgabe der Strafvollstreckung erscheint, nicht nur den verbrecherischen Willen durch Anwendung ihrer Zwangsmittel zu zerknicken, sondern gleichzeitig eine neue positive Willenskraft an dessen Stelle zu schaffen und herauszubilden, eine Aufgabe, welche die Isolirung ausschliesslich für sich niemals zu lösen vermag.

Zur inneren Rechtfertigung für die Abstufung der Freiheitsstrafen kann ferner selbst vom rechtlichen Standpuncte aus angeführt werden, dass langjährige Freiheitsstrafen in gleichförmiger Vollstreckung ihre innere, sittliche Reaction auf den Character des Sträflings allmählig verlieren. Früher oder später tritt das Stadium ein, in welchem sich der Sträfling an sein Strafleiden in dem Maasse gewöhnt hat, dass sich seine Natur dagegen vollständig indifferent verhält. Die Freiheitsstrafen üben einen Einfluss aus, der in jedem Augenblicke verschieden ist, der insbesondere im Anfange ein ganz anderer ist, als in der Mitte und als gegen das Ende der Strafzeit. Es lässt sich kein grösseres Uebel denken, als wenn ein Sträfling, der mit Furcht und Scheu die Gefängnissräume betrat, dieselben Räume gleichgültig und abgestumpft verlässt. Der Strafzwang muss, um sich als solcher behaupten zu können, bei längeren Freiheitsstrafen abgestuft und in seinen Formen vervielfältigt werden, und zwar in der Weise, dass er von der grösseren Härte zu einer grösseren Milde fortschreitet, die keineswegs nur als eine sogenannte Belohnung angesehen werden darf, sondern welche eine höhere Bedeutung in sich trägt, sobald man den Strafzwang nicht als etwas rein Aeusserliches, als etwas rein Objectives betrachtet, sondern die Aufgabe der Strafvollstreckung auch darin gesucht wird, dass ein bestimmtes äusseres Strafmittel mit der Persönlichkeit des Sträflings in ähnlicher Weise nach gewissen, feststehenden Regeln vermittelt werde, wie dies bei dem relativen Strafmaass in Beziehung auf die strafbare That durch den Richter geschieht. Der Willkür darf allerdings kein Feld zum Experimentiren gegeben werden, weil man den Sträfling nicht als ein rechtloses Subject während der Strafdauer betrachten darf. Erst die Abstufung des Strafübels bringt den Strafzwang zur vollständigen und deutlich wahrnehm-

baren Empfindung des Sträflings, der sich bei einer monotonen Freiheitsbeschränkung entweder zu einer seltenen Energie erhebt, welche in stetiger Verachtung disciplinarer Strafmittel eine Ueberlegenheit über den Strafzwang des Staates behauptet, oder in der äusseren täglichen Gewöhnung zur vorläufigen Unterwerfung unter einen Zustand bestimmt, an welchem er nichts ändern kann.

II. Die eigentlichen Strafstadien.

§. 6.

Die Einzelnhaft.

Die Einzelnhaft kommt für die Behandlung der Gefangenen in mehrfacher Weise zur Anwendung. Sie ist ausnahmsweise Sicherungsmittel gegen solche, die ohne Gefahr für die Gefängnissbeamten oder die Gefangenen selbst in gemeinsamer Haft nicht geduldet werden können; sie ist disciplinares Strafmittel; sie ist endlich ein regelmässiges Anfangsstadium für die Behandlung sämmtlicher Strafgefangenen.

In jenem ersteren Falle ergiebt sich aus deren Zwecke, dass entweder die Frist der einsamen Einsperrung nur von unbestimmter Dauer sein kann, soweit es sich dabei nicht um eine blosse Disciplinarstrafe handelt; in dem letzten Falle ist eine bestimmte Dauer von neun Monaten zu Grunde gelegt. Früherhin trug diese Frist sogar einen absoluten unabänderlichen Maassstab in sich. Im Jahre 1857 ist indess auch dies erste Anfangsstadium um einen Monat kürzungsfähig geworden, so dass bei einem ausgezeichneten Betragen des Sträflings schon nach acht

Monaten die Versetzung desselben in die gemeinschaftliche Arbeitsklasse erfolgen kann.

Die Form der Einzelnhaft, welcher jährlich gegen 750 Personen in der Strafanstalt von Mountjoy bei Dublin unterworfen werden, kann als eine von der übertriebenen und darum zwecklosen Strenge einer durch alle Kleinigkeiten hindurchgeführten Isolirung entfernte Abschwächung des pennsylvanischen Systems angesehen werden.[1] Nichts von Spazierhöfchen und nichts von der ängstlichen Sorgfalt, die während der gemeinschaftlichen religiösen Uebungen eine Zellenwand zwischen die Lebenden zieht; nichts von diesen blossen Auswüchsen und Lächerlichkeiten eines ursprünglich richtigen Grundgedankens. Sollte man zuweilen nicht glauben, dass jener bis in die kleinsten Details durchgeführte Isolirungseifer auch zwischen Gräbern verstorbener Sträflinge seine hölzernen Bretter wieder dereinst aufbauen wird, um sein Zellensystem in die Ewigkeit hineinzutragen?

Dass die Würde des Gottesdienstes und der Eindruck desselben auf das Gemüth des Sträflings durch Gemeinsamkeit erhöht wird, dass dagegen die Absperrung in der Kirche einen mächtigen Reiz zu Mittheilungsversuchen hervorruft, alles dies hat man in Mountjoy nach Fortschaffung jener unnatürlichen Schranken gesehen. Der protestantische Geistliche spricht sich in seinem Berichte an die Directoren mit grösster Entschiedenheit in diesem Sinne aus.[2] Auch der römisch-katholische und der presbyterianische Gefängnissgeistliche bestätigen den guten Erfolg der religiösen Bemühungen. Die Katholiken werden

---

[1] Die Specialberichte für Mountjoy umfassen in dem vierten jährlichen Berichte der Gefängnissdirectoren: denjenigen des Gouverneurs, den des Arztes, drei Berichte der Geistlichen und einen des Lehrers (*head schoolmaster*).

[2] 4*th Annual Report* p. 48.

überdies bei ihrem Eintritt in das Gefängniss einer Prüfung unterzogen, um den Grad ihrer religiösen Ausbildung festzustellen und für den Unterricht zu classificiren.

Die Mittel desselben sind, wie sich erwarten lässt, für jede Confession verschieden. Der Geistliche der Hochkirche, John Black, bedankt sich bei den Directoren dafür, dass Bibel und Gesangbücher den Sträflingen zu ihrer fortdauernden Erbauung in der Zelle gewährt werden; der katholische Kaplan hebt dagegen lobend hervor, dass „gewisse Bücher, die für den Glauben gefährlich sind", von den Zellen der katholischen Gefangenen mit Eilfertigkeit entfernt wurden.[3]

Auch der Unterricht ist bis zu einem gewissen Grade gemeinsam. Nach dieser Seite hin hatte die irische Gefängnissverwaltung eine der grössten und würdigsten Aufgaben zu lösen; denn nirgends vielleicht ergab sich eine gleiche Unbildung unter den niederen Schichten der Bevölkerung wie in Irland;[4] und nirgends sind gleichzeitig so glänzende Resultate durch den Unterricht der Gefangenen erreicht worden. Von allen in Mountjoy aufgenommenen Sträflingen waren $96,_2$ Procent fast ohne alle Elementarkenntnisse. Die Erziehung hatte innerhalb ganzer Klassen der Bevölkerung nichts gethan, als die Unwissenheit mit Vorurtheil und Widerstreben gegen jede höhere Ausbil-

[3] Der Confession nach vertheilten sich die Gefangenen folgendermassen: Anhänger der Hochkirche 44, Katholiken 340, Presbyterianer 5 Individuen.

[4] Schon für England sind die Resultate traurig genug. Nach dem Aufsatze Lord Brougham's, welcher im August 1856 vor der Provincialversammlung der *National Reformatory Union* zu Bristol verlesen wurde (*on the inefficiency of simply penal legislation*) wusste die Hälfte aller Gefangenen, die von dem Gefängnissgeistlichen zu Preston befragt wurden, weder den Namen der regierenden Königin noch auch denjenigen der zwölf Monate im Jahre. Vergl. *Authorised Report of the first provincial meeting of the N. R. U.* London 1856. pag. 62.

dung zu erfüllen. Die unterrichtende Thätigkeit der Gefängnisslehrer sah sich häufig verschmäht und hartnäckig zurückgewiesen, weil es für schimpflich galt im Gefängniss oder von der englischen Regierung Belehrung zu erhalten. Einzelne erklärten ihre Absicht, die im Gefängniss erlangte Bildung späterhin sorgfältig zu verheimlichen. Ein Sträfling, Namens Budge, behauptete bis gegen das Ende seiner Strafzeit fortdauernd diesen Irrthum, obwohl er die Nützlichkeit des Unterrichts selbst einsah und wunderte sich darüber, dass andere Gefangene so „niederträchtig sein konnten, Unterricht von der Regierung anzunehmen". Intelligenz von England anzunehmen, schien vielen Iren eine Schmach und Entehrung.

Trotz dieser entschieden ungünstigen Verhältnisse lieferte der Gefangnenunterricht in Mountjoy das Resultat, dass durchschnittlich im Verlaufe von fünf Monaten dem Mangel elementarer Kenntnisse abgeholfen werden konnte. Nur bei 10 Procent unter den Gefangenen waren keinerlei Fortschritte zu erreichen, weil entweder körperliche Fehler, wie Taubheit oder Blindheit, oder eine an Unzurechnungsfähigkeit grenzende Stumpfheit der Auffassung der Mittheilung entgegenstanden.

Die Unterrichtsgegenstände selbst beschränken sich keineswegs auf die Elementarkenntnisse von Lesen, Schreiben und Rechnen. Biblische Geschichte, Grammatik und Geographie werden gleichzeitig und mit verschiedenem Erfolge gelehrt.[5] Während die Formen der Sprache und des Satzbaues nur wenig Zuneigung von Seite der Lernenden finden und ihnen in der Regel als zu trocken erscheinen, zeigt eine in allen Unterrichtsklassen übereinstimmend gemachte Erfahrung, dass Geographie die

[5] Dass in Mountjoy Unterricht ertheilt wird, scheint Behrend ganz entgangen zu sein. Vergl. a. a. O. S. 160.

Aufmerksamkeit aller Gefangenen in hohem Grade beschäftigt. Die gleiche Beobachtung ist bereits in den continentalen Staaten gemacht worden. Bei einer Nationalität, die vor allen andern dem Triebe in die Ferne folgt und jährlich ihre Schaaren von Auswanderern nach den Vereinigten Staaten entsendet, ist dies Interesse für Geographie leicht erklärlich. Selbst diejenigen Zweige dieser Wissenschaft, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Phantasie stehen, sondern vielmehr das logische Denken beschäftigen, wie mathematische und physicalische Geographie fanden eine äusserst bereitwillige Aufnahme in der Aufmerksamkeit der Gefangenen.

Von ganz besonderem Gewichte erscheint es, dass in Irland, dem Boden für fortwährende heftige politische, kirchliche und sociale Parteiagitationen, dem Unterricht eine practische Beziehung zu dem staatlichen Leben beigelegt wird. Parteileben und Parteiverbrechen, Ueberzeugungstreue und Verschwörungen, Racenhass und ländliche Pachtverhältnisse, — alle diese Factoren im öffentlichen Leben haben Gegensätze geschaffen, die sich mit den Waffen scharf geschliffener Vorurtheile bekämpfen und zu vernichten streben. So führt denn confessionelle und politische Verblendung manch einen vor die Schranken des Strafrichters. Besserung bedeutet in solchen Fällen sicherlich nichts anderes als Belehrung des Verstandes über seine Irrthümer.

Daraus erklärt sich die Bedeutung, welche einer Unterweisung in gewissen Grundregeln der Socialwissenschaft (*political economy*) beigemessen wird. Die Rechtsverhältnisse zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter, die Gründe, nach denen sich die Arbeitslöhne bestimmen, der wohlthätige Einfluss des Maschinenwesens auf die arbeitenden Klassen, die Vorzüge und der Nutzen technischer Kenntnisse, die Mittel eines ehrlichen Lebenserwerbes, endlich die einfach-

sten erbrechtlichen Beziehungen innerhalb der Familie werden gelegentlichen Erörterungen unterzogen. Eine Menge weitverbreiteter, für das Wohl der arbeitenden Klassen verhängnissvoller Vorurtheile wird dadurch beseitigt oder wenigstens bekämpft.

In dem vierten Berichte des Oberlehrers M'Gauran heisst es in Beziehung auf diesen Punkt:

„Falsche Begriffe über die Arbeitslöhne, das Steigen und Fallen der nothwendigen Lebensbedürfnisse im Preise, die Concurrenz im Handel, über Eisenbahnen und Maschinenarbeit sind eine offen daliegende Quelle für das Verbrechen und den Pauperismus. Derartige Meinungen in den heranwachsenden Geschlechtern auszurotten, ist eine Aufgabe von der grössten Wichtigkeit für die Wohlfarth des Gemeinwesens."

Die Nothwendigkeit dieses realistischen Unterrichts ist selbst von der Geistlichkeit anerkannt worden, die gerade in der Einzelnhaft den Boden für eine fruchtbringende Thätigkeit zu suchen hat. Nirgends ist das Gemüth empfänglicher als in der Einzelnhaft, wo die Sprache des Gewissens durch nichts unterbrochen werden kann, der Trotz physischer Gewalt von den Gefängnissmauern ohnmächtig auf sich selbst zurückprallt, und sich das Elend nicht seines letzten noch glimmenden religiösen Funkens zu schämen braucht wie in der gemeinsamen Haft. Nichts destoweniger blieb die irische Geistlichkeit, bei dem vollen Bewusstsein ihres Berufs, dennoch immer der Nachtheile eingedenk, die eine einseitig kirchliche Einwirkung auf diejenigen hervorbringen muss, deren intellectuelle Entwickelung zurückgeblieben ist. Einer der Gefängnisskapläne, Mr. Cooney, äussert sich darüber in sehr beachtenswerther Weise:

„Die Isolirhaft in Mountjoy wirkt in Verbindung mit religiösem Unterricht während zweier oder dreier Monate ausserordentlich tief auf das Gemüth des Sträflings, wel-

ches fast immer zur Unterwerfung und zu einer Veränderung seiner Empfindungen umgestimmt wird. Allein es ist kaum zu glauben, die Religion werde diesen durchgreifenden Einfluss für eine längere Zeit behaupten können. Diese armen Gefangenen sind von Gott nicht zu einem beschaulichen Leben berufen; daher verlangt ihr ganzer geistiger Zustand eine Abwechselung durch anderweitige Beschäftigung. Versagt man ihnen dies, so ist die fast unvermeidliche Folge davon eine innere Unruhe und Gleichgültigkeit *(ennui)*, vor der sie sich in Erinnerungen an die Vergangenheit flüchten, die der Besserung keinesweges zuträglich sind, oder die Mussestunden so lange mit verderblichen, die Charakterkraft schwächenden Träumereien erfüllen, bis endlich alles religiöse und moralische Gefühl gänzlich erloschen ist.“ [6]

Die religiöse und intellectuelle Bildung der Gefangenen ist auf diese Weise zu einer grossen Gesammtwirkung verbunden. Die Vereinigung verschiedener Confessionen innerhalb derselben Gefängnissmauern kann insbesondere nur ebenso wohlthätig wirken, wie in den irischen Nationalschulen, wenngleich zunächst weniger auf die Gefangenen, als auf die Geistlichkeit. Die kirchlichen Gegensätze drängen jede einzelne zu scharf hervortretende confessionelle Richtung auf das richtige Maass der Wirksamkeit zurück. [7]

Das System des Unterrichts in Mountjoy ist dasselbe, wie es in den Volksschulen üblich ist. Das verschiedene Alter der Lernenden bedingt allerdings eine verschieden-

[6] *2nd Report* pag. 59.

[7] Andern scheint die maassvolle Haltung eine Art des Anstosses zu sein. Shipley rügt an der Geistlichkeit, die den Dienst in Mountjoy versieht, einen „*spirit of listlessness*“ und eine „*disheartening atmosphere of laxity*“. Vergl. *Purgatory of Prisoners* pag. 7.

artige Behandlung während der Unterrichtsstunden. Demnach werden sämmtliche Gefangene in zwei Abtheilungen (Erwachsene und jugendliche Verbrecher) mit Rücksicht auf das Alter eingetheilt. Die jugendlichen Verbrecher bilden der Zahl nach ungefähr den dritten Theil der Erwachsenen, und werden von einem einzigen Lehrer unterrichtet. Die Abtheilung der erwachsenen Sträflinge zerfällt in drei Klassen mit je einem besonderen Lehrer, welcher den Unterricht nach Sectionen ertheilt. Als Eintheilungszweig für die letzteren, wie für die Klassen selbst gilt natürlich der Grad der Bildung, welcher für den Zweck weiterer Versetzung in monatlichen Prüfungen festgestellt wird. Als Qualification für die oberste (dritte) Klasse wird Fertigkeit im Lesen und Verständniss der Wortbedeutung des Gelesenen gefordert, in welchem letzteren Puncte eine so grosse Unfähigkeit unter den niederen Klassen der irischen Bevölkerung herrscht, dass es den Geistlichen schwer wird, sich in ihren Predigten ohne darauf folgende Besprechung innerhalb der Zelle verständlich zu machen.

Als ein Mittel der Belohnung wird die Benutzung der Gefängnissbibliothek gestattet.

Für die jugendlichen Gefangenen ist das System des ergänzenden Schulunterrichts durch ausgewählte Schüler und Inspectoren (*monitorial system*) eingeführt worden, nachdem man genügend vorgearbeitet hatte, um einen derartigen Versuch wagen zu können. Die Resultate dieser im Jahre 1857 getroffenen Einrichtung werden in dem letzten Berichte ausserordentlich gerühmt. Gegenseitiges Examiniren und gemeinschaftliches Wiederholen des Gehörten trugen dazu bei, dem Erlernten den nothwendigen Grad der Festigkeit zu geben. Die möglichen Gefahren gemeinschaftlicher Arbeit, welcher die jugendlichen Sträflinge unterworfen werden, verschwanden in dem allgemeinen Wetteifer des Lernens. Nur drei leichte Disciplinarstrafen

wurden wegen unpassenden Betragens während der Unterrichtsstunden im Laufe eines ganzen Jahres vollstreckt.

Ein wichtiges Element in dem Unterrichte der jugendlichen Gefangenen bilden die für besondere Leistungen bewilligten Marken, deren Anzahl drei im Monat nicht überschreitet. Mit dieser Auszeichnung ist nämlich die Erlaubniss verbunden, sich während der Arbeitsstunden, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Leistungen geschehen kann, gesprächsweise unterhalten zu dürfen. Indess wird auch unter denjenigen, die ohne Auszeichnung geblieben sind, das Schweigsystem nicht strenge durchgeführt. Die Unmöglichkeit, Mittheilungen unter jugendlichen Gefangenen bei gemeinschaftlicher Arbeit zu verhindern, ist ein genügender Grund dafür, dass man es bei einem blossen Verweise bewenden lässt.

Die klaren Vorzüge und sichtbaren Erfolge in dem Unterrichte jugendlicher Gefangenen haben in Irland eine ähnliche Erscheinung in Beziehung auf die Thätigkeit der Gerichte hervorgebracht, wie dies bereits früher in Frankreich bemerkt und von Bérenger hervorgehoben worden ist. Die Anzahl der Verurtheilungen mehrt sich, weil es wünschenswerth erscheint, frühzeitig in die Bahn des Verbrechens einzugreifen, selbst wenn nach juristischen Principien die Freisprechung gerechtfertigt sein würde. Wie in anderen Fällen die Abneigung gegen einen verurtheilenden Spruch Ausdruck des Mitleids ist, dessen sich der Richter zuweilen nicht zu erwehren vermag, so ist bei jugendlichen Verbrechern Verurtheilung der Ausdruck desselben Gefühls der Milde und der Nachsicht, wenn sich von der elterlichen Erziehung und wegen zerrütteter Familienverhältnisse eine Besserung nicht erwarten lässt.

Als besondere Verhaltungsregeln für die Gefängnisslehrer sind überdies folgende erwähnenswerthe Anweisungen ertheilt worden:

1) Verweise wegen mangelnder Aufmerksamkeit oder schlechten Verhaltens sollen nicht während der Unterrichtsstunden, sondern in der Zelle ertheilt werden.
2) Gefangene, die besonders unfähig und in ihrer Auffassungsgabe beschränkt sind, werden von den übrigen Schülern der Klasse abgesondert und speciell unterrichtet, um die Fortschritte der übrigen nicht zu hemmen.
3) Gefangene, die sich widerspenstig und unverbesserlich zeigen, werden nach vorgängigem Bericht an den Vorstand der Schule, aus den Unterrichtsklassen entfernt.[8]

Von den besuchenden Augenzeugen und urtheilsfähigen Kennern des irischen Unterrichtswesens hat sich besonders Hill günstig über die Ausbildung der Gefangenen ausgesprochen. Er erkennt namentlich den moralischen Einfluss an, vermöge dessen neue Ankömmlinge sogleich in ihren schlechten Neigungen durch den Geist der Ordnung umgestimmt werden, der unter den jugendlichen Gefangenen herrscht. Er vergleicht die allmählige Zähmung der letzteren durch ihres Gleichen der Verwendung zahmer Elephanten zur Gewöhnung derjenigen, die sich eben erst in der Schlinge gefangen haben.

Ergänzend zu der Thätigkeit der Geistlichen und der Schullehrer verhält sich die Wirksamkeit der Gesellschaften oder Corporationen, welche den Besuch der Gefangenen zu ihrem Lebensberufe gemacht haben. Die Brüderschaft von St. Vincenz de Paula unterhält einen häufigen Verkehr mit ihren in Mountjoy eingekerkerten Glaubensgenossen,

[8] Vergl. 3*d Report* pag. 76.

ohne dass derselbe jedoch den Character eines selbstständigen und für sich berechtigten kirchlichen Anspruchs an sich trüge. Selbst der Verkehr besuchender Fremden, deren Persönlichkeit geachtet ist, scheint von den Directoren soweit gefördert zu werden, als dies mit dem Wesen der Strafdisciplin irgend vereinbar ist. Grundsätzlich kann dies nur gebilligt werden. Die Einzelnhaft soll den Verbrecher nur von seines Gleichen isoliren. Gemeinschaft und Gesellschaft ist soweit wünschenswerth, als sie gesittende, bildende und bessernde Elemente in sich trägt. Ihr Maass liegt nur darin, dass das Bewusstsein des Strafzwanges in dem Gemüthe des Sträflings nicht geradezu verloren gehen darf. Alles das Gute, was der Gefängnissgeistliche und der Schullehrer gewirkt haben, kann durch den gelegentlichen Besuch und das Erscheinen solcher Personen, die ausserhalb des Gefängnissbeamtenthums stehen, in den meisten Fällen nur gefördert werden. Jenes tief gewurzelte Vorurtheil gegen eine „octroyirte Gefängnissbildung" wird am wirksamsten beseitigt durch die freiwillig bezeugte Theilnahme derer, die keinen Beruf haben, die Strafe zu vollstrecken. Die Vorstellungen des Zwanges, welche naturgemäss der vollen Wirkung des religiösen Unterrichts widerstreben, müssen verschwinden, wenn der Sträfling sich in geistiger Uebereinstimmung mit denjenigen findet, die keinem äusseren Zwange unterworfen sind. Es würde sogar im höchsten Grade wünschenswerth sein, dass man die regelmässige Theilnahme Fremder an dem gemeinsamen Gottesdienste beförderte und somit das deutliche Bewusstsein erweckte, dass das Verbrechen die religiöse Gemeinschaft unter den Menschen nicht aufzuheben vermag, dass die strafende Gerechtigkeit des Staates des Zwanges bedarf, welchen die Kirche von sich zurückweist, weil er ihrem innersten Wesen widerspricht. Die Anwesenheit Fremder würde in den Augen der Gefangenen unzweifel-

haft dazu beitragen, dem Besuch der Kirche und den Worten der Geistlichen einen höheren Werth beizulegen.[9]

Der Besuch von Vereinen und Gesellschaften muss demnach als ein wesentlicher Bestandtheil der Gefängnissstrafen angesehen werden. Nur die Art und Weise oder die Form kann Gegenstand ernstlichen Zweifels sein. Eine Gefängnissverwaltung, welche dagegen eine Abneigung an den Tag legt, beraubt sich einer wirksamen Stütze für ihre Zwecke. Im gewöhnlichen Leben trennt eine unermessliche Kluft diejenigen Schichten, aus denen der Verbrecher gewöhnlich hervorgeht, von den höheren Ständen; denn Geburt, Beruf, Besitz und Beschäftigung spalten die moderne Gesellschaft weniger, als der Unterschied der Bildung und der äusserlichen Verkehrsformen, als die Feinheit oder Unfeinheit der Sitte. Die Einsicht derjenigen, die auf der untersten Stufe stehen, kann nicht soweit gehen, dass sie in den verschiedenen Gliederungen der Gesellschaft und in der verschiedenen Vertheilung des Besitzes etwas mehr sähe, als einen Zufall. Jenen Schichten fehlt das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und der Verbindung mit der nächst höheren Stufe. Die Unbildung kennt kein anderes Mittel, ihre Persönlichkeit geltend zu machen, als Rohheit, die wenigstens immer noch den Charakter des „Handelns“ an sich trägt gegenüber der vollständigen Stumpfheit, Gleichgültigkeit und Gedankenlosigkeit An-

---

[9] Andrer Meinung der Dr. F a y e, nach dessen Mittheilungen auf dem internationalen Wohlthätigkeitscongress zu Frankfurt 1857 ein dahingehender Versuch in N o r w e g e n gemacht worden ist. Thatsächliche Erfahrungen zur Begründung seiner entgegenstehenden Meinung sind indess nicht beigebracht. Vergl. das Protocoll über die zweite Sitzung Bd. I. S. 401. — Neuerdings wird ihm überdies von Christiania aus in dem Berichte des dortigen Gefängnissdirectors widersprochen. Vergl. den Aufsatz: über den physischen und psychischen Einfluss der Einzelnhaft auf die Gefangenen in Christiania von Dr. von dem Busch in Henke's Zeitschrift für Staatsarzneikunde, Jahrg. 1859, S. 223.

derer. Der Besuch der Gefängnisse durch Höherstehende, durch freie Mitglieder gebildeter Gesellschaftsklassen kann, wenn auch in geringem Umfange, immer dahin wirken, jene grosse Kluft kleiner erscheinen zu lassen, das Ansehn der Bildung und den Wunsch, daran Theil zu nehmen, bei den Sträflingen zu spornen. Indem ihnen das Interesse Höhergestellter, die keinen unmittelbaren Zwang auszuüben vermögen, entgegenkommt, gewinnt die Bildung und die Erziehung eine sittliche Bedeutung, die ihr in den Augen der unteren Stände fehlte, so lange sie jede gesellschaftliche Berührung vermied und sich scheu auf sich selbst zurückzog.

Die Arbeit der in Einzelnhaft befindlichen Sträflinge muss nothwendigerweise gänzlich verschieden sein, je nach der Methode, Art und Dauer, in der die Haft vollstreckt wird. Eine rein mechanische Beschäftigung wirkt nachtheilig in gemeinsamer Haft, weil sie auf einen Verkehr zwischen den Gefangenen hinleitet; allein gerade durch gegenseitige Mittheilungen oder durch die Erregung, die darin liegt, dass ein unerlaubter Verkehr angebahnt wird, verliert die mechanische Arbeit an ihren schädlichen Folgen auf die intellectuellen Kräfte des Sträflings. Dieselbe Art der Beschäftigung, die sich in gemeinsamer Haft allenfalls noch durchführen lässt, würde in langjähriger Isolirung zum geistigen Tode und zur totalen Abstumpfung aller intellectuellen Kräfte führen. Für diejenigen Gefängnisssysteme, welche alle Freiheitsstrafen auf Einzelnhaft reduciren und ohne alle zeitliche Beschränkung durchführen wollen, liegt eine wesentliche Aufgabe darin, dass die Zwangsarbeit einen möglichst abwechselnden, anregenden, vom rein Mechanischen entfernten Charakter an sich trage.

Anders in Irland. Die Einzelnhaft überschreitet nicht einen bestimmten verhältnissmässig kurz gemessenen Termin. Während dieser Zeit tritt der Arbeitszwang entschie-

den in den Hintergrund. Der neunmonatliche Zeitraum der Isolirung soll vorzugsweise dazu verwendet werden dass der Sträfling zur Selbsterkenntniss, zur Reue über die Vergangenheit und zu guten Entschlüssen umgestimmt werde. Der Unterricht soll ihm das Maass seiner Verschuldung klar machen, indem er die wahre Aufgabe des Lebens zeichnet. Die Wirkungen dieses Unterrichts müssen neben der lebhaften Empfindung des ersten Strafzwanges möglichst frei gehalten werden von gegentheiligen Einwirkungen. Die unterrichtsfreie Zeit muss von derselben inneren Gedankenrichtung beherrscht werden, die von einer energischen, innerlich wirkenden Kraft hervorgerufen wurde. Die Aufmerksamkeit des Sträflings darf von der Form des Arbeitszwanges nicht absorbirt werden. Aus solchen Erwägungen scheint man in Irland die trockenste, langweiligste, gleichgültigste Beschäftigungsmethode unter allen ausgewählt zu haben. Die erwachsenen Gefangenen von Mountjoy werden mit dem Zupfen von Cocosnussfasern beschäftigt; die jugendlichen Sträflinge mit Schneider-, Schuhmacher- und anderer dergleichen Arbeit. Neben andern Gründen mag auch der Umstand in Betracht gezogen sein, dass jenes Widerstreben gegen den Unterricht, welches in Irland so häufig ist, am wirksamsten durch mechanische Arbeit gebrochen werden kann.

Dass die Beschäftigung jugendlicher Sträflinge übrigens keine zweckentsprechende ist, haben die Gefängnissdirectoren in ihrem dritten Berichte selbst anerkannt. Der Mangel an Gelegenheit allein ist die Veranlassung, weswegen die ländliche Arbeit im Freien noch nicht ins Werk gesetzt wurde. Die im Entstehen begriffene Anstalt zu Lusk bei Dublin ist für diesen Zweck bestimmt.

§. 7.

Die gemeinschaftliche Zwangsarbeit.

Das zweite Stadium der Strafvollstreckung begreift die gemeinschaftliche Zwangsarbeit im Freien, und wird vorzugsweise, d. h. sofern nicht besondere Veranlassung für eine Ausnahme vorhanden ist, auf Spike Island,[1] einer befestigten Insel in dem Hafen von Cork, vollstreckt. Die körperliche Anstrengung zur Arbeit ist der Mittelpunct dieses zweiten Stadiums. Die Thätigkeit des Gefängnissgeistlichen und des Schullehrers tritt dagegen verhältnissmässig in den Hintergrund, weil eine genauere, eingehende Beschäftigung mit der einzelnen Persönlichkeit ausserhalb der Möglichkeit liegt. Weder die Anzahl der Gefangenen in dieser grössten irischen Strafanstalt,[2] noch auch die Anstrengungen der Arbeit gestatten ein besonderes Einwirken der intellectuellen Mächte.

Um die Einzelnhaft in den Fällen, wo sie als disciplinare Strafe wegen schlechten Verhaltens zur Anwendung kommt, leichter vollstrecken zu können, und einen langwierigen Rücktransport nach dem Gefängniss von Mountjoy zu sparen, hat man überdies auf Spike Island die Einrichtung von besondern Zellen kürzlich in Angriff genommen. Die Arbeiten der Sträflinge auf Spike Island und den dazu gehörigen beiden Forts Camden und Carlisle bestehen theils in Erd- und Wasserarbeiten, theils in Festungsbauten

[1] Die officiellen Nachrichten über Spike Island sind aus vierzehn Specialberichten zu entnehmen, die in dem vierten jährlichen Berichte abgedruckt sind. Zwei davon sind allgemeiner Natur, zwei gesundheitspolizeilicher, sieben rühren von den Geistlichen verschiedener Confession her, drei von Schullehrern.

[2] In den Jahren 1856 und 1857 waren daselbst 1500 Strafgefangene. S. *3d Report*, p. 167.

für das Kriegsdepartement, theils in Handwerksarbeiten, die meistentheils auf die bauliche Erhaltung des Gefängnisses Bezug haben und im Freien ausführbar sind, wie Zimmer-, Maurer-, Schmiede- und Steinmetzarbeit. In dem vierten jährlichen Berichte für 1857 beklagen sich die Gefängnissdirectoren darüber, dass manche nutzlose Beschäftigungen den Sträflingen zugemuthet werden, wie beispielsweise das Ziehen grosser Karren mit Erde, wobei mechanische Kräfte bessere Anwendung finden würden. Der vorzugsweise grosse Uebelstand bei der Beschäftigung der Sträflinge auf Spike Island scheint denn allerdings darin zu liegen, dass es an einer einheitlichen und unabhängigen Leitung seiten der Gefängnissverwaltung fehlen muss, so lange die nähere Bestimmung der Arbeiten von anderen Behörden, wie dem Kriegs- oder Ingenieurdepartement, abhängig ist. Unterbrechungen, Ungleichheiten und Mängel sind dabei in ähnlicher Weise unvermeidlich, wie dies früher bei der Verwaltung der Bagnos in Frankreich so häufig vorkam und zu so grossen Klagen Veranlassung gab. Im Vergleich zu Portland an der englischen Südküste ist Spike Island gleichfalls ungünstig gestellt, weil dort eine grössere Regelmässigkeit bei der Arbeit in den Steinbrüchen innegehalten werden kann.

Das Verhältniss zwischen den drei Strafstationen auf Spike Island, Fort Carlisle und Fort Camden ist neuerdings dahin festgestellt worden, dass bei einer Gleichartigkeit der Arbeiten dennoch ein verschiedener Gesichtspunct in jeder dieser Anstalten vorwiegen soll. Fort Camden wird nämlich bereits als „Zwischenanstalt" vor der endlichen Entlassung angesehen, zu der Fort Carlisle als nächste Vorstufe gilt. Die schlechteste Klasse der Strafgefangenen wrid also auf Spike Island selbst detinirt.

Die Arbeitsstunden dauern, mit einer Unterbrechung von einer für das Mittagsmahl bestimmten Stunde, im

Sommer von sieben Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, im Winter, so lange das Tageslicht währt.

Zur Unterbringung der Sträflinge ausserhalb der Arbeitsstunden dient eine ehemalige Militärcaserne, in welcher die alten gemeinschaftlichen Schlafsäle durch bewegliche Zwischenwände von Eisenblech oder Eisendrahtgeflecht in Schlafzellen umgewandelt werden. Persönlicher Verkehr unter den Gefangenen während der Nachtzeit ist damit unmöglich gemacht, nicht aber die Unterhaltung unter ihnen, ein Umstand, auf welchen man kein grosses Gewicht zu legen scheint.

Schon daraus erklärt es sich, dass im Vergleich zu Mountjoy der Aufenthalt auf Spike Island als eine erhebliche Erleichterung, als ein Fortschritt der Entwickelung in den Augen der Sträflinge erscheint. Die grössere körperliche Anstrengung bei den Arbeiten wird reichlich aufgewogen durch die Möglichkeit eines beschränkten Verkehrs und durch die Bewegung im Freien.

Die allgemeine oder umfangreiche Durchführung der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit im Freien nach Art des in England oder Irland innegehaltenen Verfahrens beruht augenscheinlich auf der Voraussetzung, dass sich eine permanente, von späterer Ortsveränderung möglichst unabhängige Gelegenheit zur Arbeit vorfindet, die ihren strafrechtlichen Character dadurch in sich selbst bewahren muss, dass sie verhältnissmässig anstrengend, wenig kostspielig für den Staat, ebensowenig einträglich für den Gefangenen und in ihrer äusseren Erscheinung möglichst abgeschlossen von den Lebenskreisen der freien arbeitenden Bevölkerung dasteht: Bedingungen, welche sich selten mit einander vereinigt finden werden, in Portland an der englischen Südküste und auf Spike Island dagegen zum grossen Theil zusammentreffen. Selbst Bérenger hat anerkannt, dass unter solchen Verhältnissen die Schatten-

seiten der französischen Bagnos vollkommen vermieden werden können. Was Irland im besondern betrifft, so ist eine baldige Erschöpfung der dargebotenen Gelegenheit zur Zwangsarbeit im Freien deswegen nicht zu befürchten, weil die Regierung voraussichtlich für längere Zeit durch die Sorge für die Küstenbefestigung in Anspruch genommen sein wird.

Den inneren Grundcharacter dieses zweiten Stadiums pflegt man als einen „strafrechtlich bessernden“ zu bezeichnen. Für den Besserungszweck sind nämlich vorzugsweise zwei Einrichtungen der allgemeinen Strafdisciplin berechnet: die Classification der Sträflinge, und der allmählige Fortschritt von den niederen Classificationen zu einer höheren, vermöge einer auch hier durchgeführten Kürzungsfähigkeit der einzelnen für jede Rangklasse festgesetzten Zeitabschnitte.

Das Princip der Kürzungsfähigkeit der Freiheitsstrafen wird nämlich in weiterer Anwendung auch auf das zweite Stadium der Strafvollstreckung übertragen, indem innerhalb desselben gewisse Rangklassen bestehen, die durch das Verhalten der Sträflinge bestimmt werden. Auch hier liegt nämlich eine gewisse Minimalzeit, während welcher jeder Sträfling innerhalb der einen oder andern Klasse ausharren muss, zu Grunde.[3]

1) Die lezte und unterste Klasse besteht aus denjenigen, welche entweder nicht die volle Zeit in Einzelnhaft gehalten werden konnten, oder aber bei ihrer Entlassung aus dem ersten Stadium hinsichtlich ihres Verhaltens als „schlecht“ bezeichnet wurden (*probation class*). Die weitere Beförderung aus dieser Klasse hängt wesentlich von dem Betragen ab, welches befriedigend sein muss.

[3] Vergl. darüber Shipley a. a. O. S. 135.

Der Zeitablauf allein übt also keinen Einfluss darauf aus. Solche, die sich als „schlecht“ qualificirt haben, unterliegen überdies einer besonderen, strengen Behandlung und dürfen ohne Genehmigung der Directoren nicht weiter versetzt werden. Nach den im Jahre 1855 aufgestellten Grundsätzen soll hier die Gefängnissdisciplin, obwohl die Arbeit im Freien Grundlage derselben ist, so viel als möglich eine Annäherung an die Einzelnhaft dadurch erstreben, dass jeder Verkehr unter den Sträflingen untersagt und die Einwirkung des Geistlichen oder Schullehrers mehr in den Vordergrund gestellt wird, als in den übrigen Klassen[4]. Wie weit dies thatsächlich möglich und durchführbar ist, lässt sich allerdings nicht deutlich absehen. Es folgt darauf:

2) die dritte Klasse als nächst höhere Stufe, bestehend aus denjenigen, die sich während der Isolirung gut betrugen. Die geringste Zeitdauer für den Aufenthalt in derselben beträgt zwei Monate für diejenigen, die sich „musterhaft“ (*exemplary*) gezeigt haben. Drei Monate werden diejenigen zurückbehalten, welche sich gut, sechs Monate solche, die sich mittelmässig (*indifferent*) betrugen; Abstufungen, die auch in den ferneren Klassen wiederholt werden.

3) Die zweite Klasse beruht auf dem Minimalsatze von sechs Monaten für musterhaftes Betragen,

4) die erste Klasse auf einer geringsten Periode von zwölf Monaten, nach deren Ablauf eine weitere Beförderung in

5) die Musterklasse[5] stattfinden kann; welche die letzte Stufe in der Scala der Gradationen bildet, und

---

[4] Vergl. 2*nd ann. Report.* Appendix. pag. 152.

[5] Gegenwärtig ist dafür der Ausdruck „*advanced class*“ in Gebrauch, weil man die Bezeichnung „*exemplary class*“ für Verbrecher mit Recht unpassend gefunden hat.

hinsichtlich ihrer Dauer nicht mehr durch das Verhalten des Sträflings, sondern durch die richterlich bestimmte Frist, die noch zu verbüssen bleibt, bestimmt wird.

Den Beförderungen durch diese fünf Klassen entsprechen Degradationen oder Zurückversetzungen mit dem Unterschiede, dass bei letzteren sprungweise um mehrere Klassen zurückversetzt werden kann bis zur dritten, und dass nach stattgehabter Degradation die nunmehr von neuem beginnenden Versetzungen nicht mehr von Minimalfristen, sondern von der arbiträren Entscheidung des Gefängnissgouverneurs abhängig gemacht sind, eine Abweichung, die deswegen nothwendig ist, weil die richterlich erkannte Freiheitstrafe durch einen vollkommenen Wiederholungsprocess möglicherweise überschritten werden könnte.

Was die Unterschiede zwischen den einzelnen, eben angeführten Klassen betrifft, so liegen dieselben keineswegs in der Gestaltung des Arbeitszwanges, sondern vielmehr in gewissen Aeusserlichkeiten, namentlich in der Kleidung, der geringeren Härte disciplinarer Vorschriften und den Abzeichen durch Marken. Die Musterklasse soll vor allen andern in ihrer Kleidung äusserlich kennbar gemacht werden. — Die Marken, welche zur Unterscheidung für die Gefängnissverwaltung und gleichzeitig zu einem disciplinaren Förderungsmittel für das Betragen der Sträflinge verwendet werden, sind je nach diesen beiden Gesichtspuncten doppelter Art:

1) Die Registraturmarke (*register badge*), welche am rechten Arm getragen wird, enthält die Strafart in ihren Anfangsbuchstaben (*T.* = *Transportation*, *P. S.* = *Penal Servitude*), die laufende Nummer des Sträflings, und die Anzahl der Jahre, zu welcher er verurtheilt worden ist.

2) Die Controlmarke (*conduct badge*), welche am linken Arm getragen wird, dient zur Bezeichnung des guten

oder ausgezeichneten Betragens, und gleichzeitig zur Feststellung des Anspruchs für die Versetzung. Das Minimalzeitmaass derselben findet nämlich seinen Ausdruck in einer Anzahl von Nummern, welche der Sträfling monatlich erwerben muss, falls er weiter befördert werden will, und welche ihm am Ersten eines jeden Monats auf seiner Marke verzeichnet wird. Ausgezeichnetes Betragen wird durch drei Nummern, gutes Betragen durch zwei, mittelmässiges durch eine in jedem Monat ausgedrückt. Die Ertheilung solcher Nummern hängt von drei verschiedenen Factoren ab: von dem allgemeinen Verhalten, von dem Betragen in der Schule und von dem Fleiss bei der Arbeit, worüber in gesonderten Registern Buch geführt wird. Erhält also ein Sträfling sowohl hinsichtlich seines allgemeinen Verhaltens, als in der Schule und bei der Arbeit das übereinstimmende Prädicat „ausgezeichnet", so erhält er von jedem Factor drei Nummern, zusammen neun in einem Monat; wer in allen drei Beziehungen nur mittelmässig war, folgeweise drei Nummern. Da nun beispielsweise, wie oben bemerkt worden ist, der kürzeste Aufenthalt in der dritten Klasse auf zwei Monat angesetzt worden ist, so muss ein Sträfling, um promovirt werden zu können, in jedem dieser beiden Monate die höchste mögliche Nummerzahl von neun, zusammen achtzehn, erworben haben.

Auf den ersten Blick erscheint diese ganze Einrichtung sehr gekünstelt und schwer übersichtlich. Im Ganzen ist aber die Bezeichnung ausserordentlich klar und zweckentsprechend. Man könnte freilich die ganze Anordnung auch ohne den Gebrauch der Marken beibehalten, wenn man die in jedem Monat gewonnenen Nummern einfach in ein Buch eintrüge. Um sich für oder gegen das äusserliche Tragen der Marken zu entscheiden, wird man nur erwägen müssen, ob damit wirklich in disciplinarer Beziehung viel

genutzt werden kann. Sitte, Gewöhnung und Denkweise der niederen Volksklassen mögen dabei in Betracht zu ziehen sein. Für Deutschland scheint es unsres Erachtens nicht wünschenswerth, diese verbrecherischen Ehrenzeichen zu adoptiren. Mag man auch noch so grosse Unparteilichkeit und Gerechtigkeit in deren Ertheilung üben, so bleiben Irrungen immer möglich. Es kann leicht geschehen, dass das Urtheil der Gefängnissverwaltung über das allgemeine Betragen eines Sträflings verschieden ist von der besser begründeten Ansicht seiner Mitgefangenen, die ihn in gemeinschaftlicher Haft genauer beobachten und seine Heuchelei entdecken können. In solchen Fällen wäre das moralische Ansehen der Gefängnissverwaltung sicherlich gefährdet.

Eine Vervollständigung und Ergänzung erfahren die Controlmarken durch zwei andre Listen, welche bestimmt sind, über das Verhalten der Sträflinge Aufschluss zu geben: die Tadelliste und die allgemeine Charakterliste.

Die allgemeine Charakterliste (*general character book*) verzeichnet das Verbrechen, weswegen die Verurtheilung erfolgte, die Strafe selbst, alle Mittheilungen über das frühere Leben des Sträflings, dasjenige, was über seinen Charakter in andern Gefängnissen bekannt geworden ist, seine Disciplinarstrafen, die Zahl der ihm ertheilten Marken und andere gelegentliche Bemerkungen. Die Charakterliste ist daher theils Zusammenstellung aus anderen Berichten, theils enthält sie Material, welches in jenen keinen geeigneten Platz finden konnte.

Die Tadelliste (*misconduct report*) bildet das Gegentheil zu dem Markensystem in einer demselben entsprechenden Weise und ist nach vier verschiedenen Rubriken abgetheilt, die in geeigneten Ausdrücken die grössere oder geringere Schwere des Tadels wiedergeben sollen.

Wie die Nummern den Bezeichnungen „ausgezeichnet,“ „gut,“ „mittelmässig“ entsprechen, so zerfällt der Tadel in einen leichten, einen Tadel der ersten, einen Tadel der zweiten und einen Tadel der dritten Ordnung. Tadel dritter Klasse drückt also die grösste Verschuldung eines Sträflings aus. Die reine Negative, dass kein Tadel ertheilt worden ist, wird unter einer besonderen Rubrik „*nil*“ eingetragen.

Zum näheren Verständniss dieser Classificationen für schlechtes Betragen ist nothwendig auf die Disciplinarstrafen kurz einzugehen.

Ein „leichter Tadel“ ist die Note für eine Uebertretung der Disciplin, die durch einfachen Verweis, einmalige Entziehung des Mittagmahls, oder eintägigen Dunkelarrest (*close confinement*) bei halber Ration zu ahnden ist.

Tadel ersten Grades entspricht einer durch den Gouverneur zu verhängenden Strafe von höchstens dreitägigem Dunkelarrest bei Wasser und Brod, Verlängerung der für die Klasse des Sträflings vorgeschriebenen Zeit, Degradation um eine Klasse. Die Uebertretungen, auf welche diese Strafen angewendet werden sollen, sind dahin bestimmt: Rückfall nach leichtem Tadel, entschieden und absichtlich schlechtes Betragen, das jedoch „nicht sehr ernsthafter Natur“ sein darf.

Tadel des zweiten Grades bedeutet gleichviel mit einer Disciplinarstrafe von vierzehntägiger einsamer Einsperrung oder Degradation zur dritten Klasse. Verhängt werden diese letzteren Strafen nur durch einen der Directoren wegen Rückfälligkeit in Beziehung auf die zuvor gedachte nächste Stufe von Uebertretungen.

Alle übrigen Disciplinarstrafen schwererer Art, namentlich Degradation zur untersten Probeklasse werden durch einen Tadel dritten Grades in den Listen vermerkt.

In der eben gegebenen Aufzählung wird gleichzeitig die Grenzlinie bemerkbar, welche zwischen der Competenz der Gefängnissgouverneure und derjenigen der Directoren gezogen ist. Alle Disciplinarstrafen, welche dreitägige einsame Einsperrung übersteigen, sind den letzteren vorbehalten, welche durch eine genaue Führung aller Listen in Stand gesetzt sind, ein richtiges Urtheil über den Charakter des Sträflings zu fällen. Die Formulare, die für diesen Zweck gebraucht werden, sind nach Shipley's Angaben beinahe 3 Fuss lang und 1 Fuss breit.

Endlich kommen die Arbeitsvergütigungen (*gratuities*) der Sträflinge während des zweiten Stadiums in Betracht.[6] Der Grundsatz, welcher dabei festgehalten wird, ist dahin ausgesprochen:

Kein Gefangener hat einen Anspruch auf Arbeitslohn oder Vergütigung irgend welcher Art; als Belohnung wegen guten Betragens oder Fleisses soll jedoch ein gewisser Betrag denjenigen, die sich dessen würdig machen, nach Maassgabe der Klasse, in welcher sie arbeiten und dem bewiesenen Grade der Tüchtigkeit gewährt werden.

Hiernach stellt sich die Höhe der Vergütigungen folgendermassen: in der Probeklasse nichts; in der dritten 1*d.* wöchentlich; in der zweiten Klasse 2*d.*; in der ersten Klasse während der ersten sechs Monate 3*d.*, späterhin 4*d.*; in der Musterklasse 7*d.*

Wegen ganz ausserordentlichen Fleisses bei der Arbeit können überdies die Sträflinge noch zur Bewilligung

[6] Das Wesen der Arbeitslöhne und der Marken scheint von Behrend a. a. O. S. 168 gänzlich missverstanden zu sein. Er sagt: „Es giebt gewisse Neigungen oder Triebe, welche richtig benutzt, eben so sehr zum Guten führen können, als sie bei den meisten Missethätern, bei denen sie eine Rolle gespielt, zum Schlechten geführt haben. Dahin gehört vor Allem die Habsucht, die Genusssucht, die Eitelkeit und die Ehrsucht, und um auf diese zu wirken, sind Auszeichnungen und Belohnungen eingeführt (!).

einer Zulage von 2*d*. wöchentlich empfohlen werden, wonach also der höchste, möglicherweise zu erzielende Arbeitsgewinn auf 9*d*. wöchentlich oder monatlich 4*s*. (1 Thlr. 10 Sgr.) steigen kann. In Betreff der späteren Auszahlung ist die Verfügung getroffen, dass bei unbedingter Freilassung auf einmal, bei bedingter Entlassung gegen Urlaubsschein in Raten innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten gezahlt wird. Selbst eine anderweitige Verwendung dieser Gelder ist dem Ermessen der Gefängnissdirectoren vorbehalten, wenn dies im Interesse der Entlassenen räthlich erscheint.

Da ein bestimmter Anspruch auf Vergütigung nicht existirt, so ist es ganz folgerichtig, wenn die einmal bewilligten Vergütigungen wegen schlechten Betragens ohne Weiteres entzogen werden können. Jeder Fluchtversuch, jede gewaltsame Auflehnung und Beleidigung von Gefängnissbeamten ist speciell mit der Einziehung derselben bedroht.

Im Vergleich zu den in den englischen Strafanstalten gewährten Arbeitslöhnen ist man also in Irland sparsamer. Mit den höchsten Anstrengungen wird es einem irischen Sträflinge selten gelingen, mehr zu erübrigen, als 4—5 *L. sterl.*, während ein Strafarbeiter von den Bermudas-Inseln oder Portland ein kleines Capital von 10—15 *L. sterl.* zu erübrigen vermag.[7] In dem ersten Stadium der Einzelnhaft werden in Irland wie in England gar keine Vergütigungen gewährt. Die Grundsätze, die

---

[7] Eine Zusammenstellung zwischen England und Irland s. n Crofton's *Remarks* S. 2. Bei einer Gegenüberstellung zweier angestrengt arbeitenden Sträflinge beider Länder ergiebt sich für England in dem ersten Stadium der Zwangsarbeit ein Arbeitsverdienst von 1*s*. 3*d*., für Irland von 1*d*., für das letzte Stadium dagegen in England 2*s*. 3*d*., in Irland nur 9*d*. Unter Hinzurechnung der Zwischenanstalten erhält daher ein irischer Sträfling während desselben vierjährigen Zeitraumes ungefähr die Hälfte des Arbeitsverdienstes, den man in England gewährt.

in dem letzten Stadium der Zwischenzeit beobachtet werden, sind weiterhin noch speciell zu erwähnen.

Die sehr günstige Gesammtwirkung der Classification, welche auf Versetzung, Ertheilung von Marken, verbunden mit äusserlichen Auszeichnungen und der allmähligen Erhöhung der Arbeitslöhne beruht, wird in den sämmtlichen Berichten der einzelnen Gefängnisse wiederholentlich hervorgehoben.[8] Der hohe Werth, den irische Sträflinge auf äusserliche Kennzeichen legen, ergab sich insbesondere aus dem mächtigen Eindruck, den die Entziehung der einmal gewonnenen Anerkennungszeichen auf die davon Betroffenen hervorbrachte.

Dass neben dem in der Classification und dem allmähligen Fortschreiten zu höheren Stadien enthaltenen Anreiz die Gewährung hoher Arbeitslöhne vermieden worden ist, kann nur gebilligt werden. Die Vorstellung einer materiellen Belohnung während der Strafzeit ist dem Sträflinge soviel wie möglich zu benehmen.

Vor dem Parlamentscommittee vom Jahre 1856 schien Crofton bei Erörterung der Arbeitsvergütigung und ihrer Höhe vorzugsweise von der Befürchtung auszugehen, dass die Aufsparung eines grösseren Capitals bis zur Entlassung die Repression der Strafe in Beziehung auf die freie Bevölkerung abschwächen müsse, und dass diese letztere den Sträfling um eine Summe beneiden könnte, wie sie zuweilen von solchen besessen wird, die von den Bermudas Inseln heimkehren. In letzterer Zeit scheint man indessen von einer derartigen Auffassung mehr zurückgekommen zu sein und diesen rein äusserlichen Gesichtspunct aufgegeben zu haben. Man würde demnach niemals zu einem bestimmten Abschluss in der Festsetzung der Arbeitslöhne gelan-

[8] Auszüge daraus s. in Shipley's *purgatory*, p. 145.

gen können. Nur soviel ist zuzugeben, dass durch hohe Wochenlöhne der Gefangenen der strafrechtliche Charakter der Zwangsarbeit wesentlich beeinträchtigt werden kann. Bei einem wöchentlichen Verdienste von beinahe einem Thaler neben völlig freiem Unterhalt, wie dies beides in England gewährt wird, scheint die Grenze des Rathsamen erheblich überschritten zu sein.

Ob die Auffassung, welche in dem Arbeitsverdienst der Sträflinge lediglich eine Vergünstigung wegen guten Verhaltens sehen will, die richtige ist, unterliegt gleichfalls erheblichen Zweifeln. Es wird dadurch der Willkür oder wenigstens den Irrthümern, die bei der Beurtheilung jedes einzelnen Gefangenen so häufig vorkommen, sowohl hinsichtlich der Gewährung als auch namentlich hinsichtlich der Entziehung derselben ein zu weiter Spielraum gewährt.

Hat der Sträfling nunmehr sämmtliche Klassen durchwandert und die vorgeschriebene Frist in der höchsten Klasse zugebracht, so ist der Zeitpunct gekommen, wo er in das letzte Stadium, in die Zwischenanstalten befördert werden kann. Die Entscheidung über diese letzte und wichtigste Promotion wird von dem Präsidenten des Directorenhofes getroffen, welcher sich zu diesem Zwecke in eine unmittelbare Verbindung zu den untergeordneten Organen der Gefängnissverwaltung setzt. Am Schlusse dieser die gemeinschaftliche Zwangsarbeit betreffenden Darstellung ergiebt sich also eine Spaltung in der Thätigkeit der irischen Gefängnissverwaltung und im weiteren Verlaufe der Strafvollstreckung:

entweder Verbleiben des Gefangenen in den bisherigen Strafstadien (sobald er sich schlecht beträgt), und zwar bis zum vollen Ablauf der richterlich erkannten Strafe;

oder Versetzung in die Zwischenanstalten als Vorbereitung für die bedingte Freilassung.

Der Umstand, dass 75 Procent unter allen Sträflingen der Aufnahme in die Zwischenanstalten würdig befunden wurden, zeigt, dass die Resultate der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit nach vorangegangener Einzelnhaft keineswegs gering veranschlagt werden dürfen.

III. Das Uebergangsstadium und die Zwischenanstalten.

§ 8.

Grundgedanke und allgemeine Grundzüge in der Anlage der Zwischenanstalten.

Das dritte Stadium der Strafvollstreckung, in welchem die besondere Eigenthümlichkeit der irischen Einrichtungen zu Tage tritt, begreift den Aufenthalt in den Zwischenanstalten (*intermediate prisons*) in sich. Die Wirksamkeit derselben begann im Januar 1856. Seit jener Zeit sind sie der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit, sachkundiger Untersuchung und häufiger Angriffe geworden.[1]

Der innerliche Verbindungspunct zwischen dieser Einrichtung und dem Gefängnisswesen überhaupt lag in der Frage, welche Vorsorge für entlassene Sträflinge zu treffen sei. Das Ungenügende, welches der einfache Gefängnisszwang für das spätere Leben der Sträflinge dar-

[1] Der Oberarzt der Berliner Sittenpolizei, Dr. Behrend, nennt dies System in medicinisch-missverständlicher Weise und wahrscheinlich durch den englischen Ausdruck „*purgatory of prisoners*“ (Fegefeuer der Gefangenen) verführt, das „purgatorische (!!) System.“ Vgl. dessen Geschichte der Gefängnissreform S. 157.

bietet, war dem scharfen Blicke Croftons nicht entgangen. In einer an die Regierung gerichteten Denkschrift vom November 1855 heisst es:

„Die Besserungsfähigkeit der Sträflinge im allgemeinen ist nach einer sorgfältigen Untersuchung durch ein Unterhauscommittee im Jahre 1850 zugegeben und diese Meinung durch Thatsachen und Erscheinungen aller Art bestätigt worden. Da der anerkannte Zweck aller Strafeinrichtungen darin besteht, dass die abschreckenden und bessernden Wirkungen auf das Endziel einer Verminderung der Verbrechen hingeleitet werden, so darf man annehmen, dass dieser Zweck durch eine planmässige Verbindung zwischen dem rein strafrechtlichen und dem bessernden Strafmoment erreicht werden kann. Das gegenwärtige System, welches mit der Abschreckung beginnt, setzt sich durch eine Reihe strafender und bessernder Maassnahmen hindurch fort. Der Erfolg dieses Systems soll nunmehr vor der Entlassung eines Gefangenen durch die Einrichtung eines dritten Stadiums bewährt werden, in welchem das bessernde Element in ähnlicher Weise vorwiegen soll, wie das abschreckende Element in dem ersten Stadium vorwiegt. Es muss behauptet werden, dass eine derartige Maassnahme zum Schutze des Gemeinwesens gereichen würde. Gleicherweise könnte dieselbe sowohl gegenwärtig als auch zukünftig für die Besserung des Verbrechers selbst dienlich sein.

„Mangel an Arbeit“ ist die grosse Schwierigkeit, mit welcher entlassene Sträflinge zu kämpfen haben. So lange diese Schwierigkeit fortbesteht, so lange wird die verbrecherische Klasse, mag sie gebessert worden sein oder nicht, einen bestimmt erkennbaren Bestandtheil der Gesellschaft bilden, und ihre allmählige Verschmelzung ein Ding der Unmöglichkeit sein. Deshalb ist es offenbar eine Hauptaufgabe, die Entfernung dieses Hindernisses durch

Erkennung seiner Ursachen und Anwendung von Heilmitteln anzugreifen. Wir haben die Gesellschaft aufgefordert, den gebesserten Theil unserer entlassenen Strafgefangenen in sich aufzunehmen und zu beschäftigen, wogegen wir durch den Hinweis auf das gute Betragen der Sträflinge während der Haft eine Bürgschaft zu übernehmen suchten. Allein die Gesellschaft hielt die Charaktereigenschaften, die sich während der Haft und in Abwesenheit aller Versuchungen des freien Lebens gezeigt haben, für keinen genügenden Beweis der Besserung. Sie lehnt es deswegen ab, ein solches Beweismittel zu prüfen. In der verweigerten Beschäftigung derartiger Gefangenen verwirft sie somit den wirklich Gebesserten, welcher in der Gesammtklasse der „nicht erprobten" mit einbegriffen ist.

„Der vorgeschlagene Abschnitt einer ausschliesslich bessernden Behandlungsweise stellt den Gefangenen dahin, wo er den Angriffen der Verführung zugänglich ist, und wo das Publicum Gelegenheit gewinnt, sich von seiner Besserung, seinem Fleiss und seiner allgemeinen Leistungsfähigkeit zu überzeugen. Ich bin fest überzeugt, dass es nur eines genügenden Nachweises dieser Thatsache bedarf, um den Arbeitgeber mit demjenigen in Beziehung zu bringen, der Arbeit sucht und verdient. Ich bin fest überzeugt, dass dieses Probestadium, als ein Durchgangspunct zwischen dem Gefängniss und der Gesellschaft, gleichzeitig als Mittel, den gebesserten Sträfling von dem ungebesserten zu unterscheiden, nutzbar gemacht werden kann für den Augenblick, wo er den Ort seiner Haft verlässt."

Eine Annäherung zwischen dem Sträflinge vor seiner Entlassung und der Gesellschaft war also der Hauptgesichtspunct, von welchem Crofton bei seinen Vorschlägen ausging. Die bedingungsweise Entlassung gegen einen Urlaubsschein hatte ihre guten Wirkungen bisher geradezu selbst paralysirt. Wenn

sie sich für den Besserungszweck während der Strafvollstreckung selbst vollkommen wirksam erwies, so wurde der mögliche Erfolg in jedem einzelnen Falle dadurch vernichtet, dass den probeweise Entlassenen ein grösseres Misstrauen seitens der Gesellschaft empfing, als denjenigen, der seine volle Strafzeit abgebüsst hatte. Es trat somit das sonderbare Verhältniss ein, dass die Meinung der Arbeitgeber dem Urtheil der Gefängnissverwaltung geradezu entgegengesetzt war. In der Regel pflegte die bei weitem grössere Anzahl unter der nicht betheiligten Menge in dem guten Verhalten des Sträflings, welcher einen provisorischen Entlassungsschein erhalten hatte, weiter nichts zu erblicken, als einen besonderen Grad von Heuchelei. In der That fühlte man richtig heraus, dass das Betragen eines Gefangenen niemals einen vollkommen zuverlässigen Maassstab für sein späteres Verhalten in der Freiheit bieten kann. Endlich fehlte es in Irland bisher gänzlich an Gesellschaften zum Schutze entlassener Sträflinge. Diesem Mangel entgegenzutreten, sollten die Zwischenanstalten nach dem Plane Crofton's bestimmt sein. Indem sie in der Mitte stehen zwischen der eigentlichen Strafdisciplin und der provisorischen Freilassung gegen Urlaubsschein, bewahren sie einerseits die grossen Wirkungen der letzteren auf die moralische Hebung des Sträflings, wogegen sie andererseits deren nachtheiligen Erfolg, der in der ungünstigen Aufnahme seiten des Publicums lag, beseitigen. Unabhängig von dieser negativen Richtung gegen die herkömmlichen Mängel, die mit der Ertheilung von Urlaubsscheinen verbunden waren, wird aber überdies in den Zwischenanstalten der grosse Zweck angestrebt, dass die Persönlichkeit jedes einzelnen Sträflings, nachdem sie durch die strengen Strafwirkungen dazu bestimmt und geneigt gemacht worden, von ihrer Passivität befreit und aus dem Stadium des Dul-

dens in dasjenige des Handelns allmählig hinübergeleitet werden soll.

Allerdings dauert auch in dem Zwischenstadium das Bewusstsein des Strafzwanges in dem Sträflinge vollkommen fort, und die Zwischenanstalten gehören zu den Gefängnisseinrichtungen. Die grössere Freiheit der Bewegung, welche darin gestattet wird, bedingt gleichzeitig ein grösseres Maass der Verantwortlichkeit und eine stärkere Nöthigung, den Anforderungen an die Erfüllung gewisser Pflichten zu entsprechen. Jede Ueberschreitung derselben zieht eine sichere und empfindbare Folge nach sich. Die Disciplin, welche zwar als eine unsichtbare, aber nichts destoweniger niemals unthätige Macht dem Sträflinge gegenübersteht, sucht nur an Stelle der äusseren Schranken das innere Pflichtgefühl des Sträflings zu ihrem Selbstschutze auf. Wenn also auch dem Willen eine grössere Freiheit, sich zu bethätigen, gelassen oder ausdrücklich eingeräumt worden ist, so sind dennoch die Consequenzen des Handelns nothwendigerweise vollkommen vorausbestimmt. Verstösse gegen die Ordnung und Regel werden ebenso streng und ebenso sicher geahndet, wie in den früheren Stadien der Strafvollstreckung.

Der psychologische Grundgedanke, welcher sich an die Zwischenanstalten knüpft, besteht also darin, dass der grösseren äusseren Freiheit zum Handeln eine grössere innerliche Verantwortlichkeit entsprechen muss. Es handelt sich dabei in der That um eine Zwangsarbeit der menschlichen Seele, welche sich aus ihrem physischen und moralischen Abhängigkeitsverhältnisse zu der umgebenden Gefängnisswelt herausarbeiten muss. Die disciplinaren Forderungen an das Betragen des Sträflings sind im Vergleich zu früher geschärft. Die Nachsicht, welche ihm zu Spike Island möglicherweise gewährt werden konnte, wird ihm in den Zwischenanstalten unter allen Um-

ständen versagt. Es ist möglich, dass der Aufenthalt unter derartigen Anforderungen an das Benehmen des Sträflings schwieriger zu ertragen ist und einen grösseren Aufwand geistiger Kräfte bedingt, als derjenige in den eigentlichen Strafanstalten. Mehrfache Beweise lassen ein derartiges Verhältniss sogar ganz unzweifelhaft erscheinen. Insbesondere ist die Thatsache von grosser Bedeutung, dass einzelne Sträflinge aus den Zwischenanstalten zurückversetzt zu werden verlangten, weil sie ihrer eigenen ausdrücklich erklärten Ueberzeugung nach ausser Stande waren, die ihnen auferlegten Bedingungen zu erfüllen. Sie zogen es vor, innerhalb eines ihnen beständig vor Augen gestellten Strafzwanges der höheren Anstrengung enthoben zu sein, die darin liegt, wenn man sich fortwährend durch eigenes selbstthätiges Denken seine Pflichten vergegenwärtigen muss. Es schien ihnen bequemer, einem äusseren Zwange als einer inneren Anstrengung unterworfen zu sein.

Darin liegt denn auch die Rechtfertigung, weswegen diese Zwischenanstalten in Irland zu der Strafvollstreckung selbst gerechnet werden, und gerade dadurch unterscheiden sie sich hinlänglich von der anderweitig vorgeschlagenen Einrichtung von Rettungsanstalten und Zufluchtsstätten für entlassene Sträflinge.[1] Ohne deren Nutzen da in Abrede stellen zu wollen, wo Vollstreckung der Freiheitsstrafen in monotoner Härte von Anfang bis zu Ende des richterlich bestimmten Termins erfolgt, darf dennoch behauptet werden, dass sie jenen Zwischenanstalten grundsätzlich entgegengesetzt sind. Beide Einrichtungen verhalten sich zu einander ungefähr wie eine klösterliche Abgeschiedenheit, die sich vor der Berüh-

---

[1] Diesen Unterschied hat Shipley in seinem *Purgatory* nicht beachtet, indem er *intermediate prisons* und *refuges* mit einander verwechselt, ein Irrthum, welchen mit ihm die meisten englischen Schriftsteller theilen.

rung mit der äusseren Welt im Bewusstsein ihrer Schwäche fürchtet, zu der thätigen Ueberzeugung, welche sich über Hindernisse und Gefahren des Lebens hinwegzusetzen bemüht ist. Die Zufluchtsstätte ist eine legalisirte Anerkennung der menschlichen Schwäche und vielmehr eine staatliche Sicherungsanstalt, welche die erprobte Unwirksamkeit der Strafgesetze ergänzen soll; die Zwischengefängnisse sind der lebendige Ausdruck der Möglichkeit zur Besserung, die der Sträfling durch unmittelbare Betheiligung seines gesammten inneren Lebens an den Zwecken der Strafvollstreckung erringen soll, indem er seinerseits sich bestrebt, „die Schuld an sich zu tilgen“.

Die allgemeinen Grundzüge, auf denen die Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten beruht, können dahin angegeben werden, dass 1) die Arbeit der Gefangenen zu einem Vorbereitungsstadium für den späteren Unterhaltserwerb gestaltet wird, dass 2) der Unterricht gleicherweise eine vorwiegend practische Richtung erhält, und dass 3) die persönliche Thätigkeit des Gefangenen durch ein grösseres Maass von Freiheit angeregt und durch äussere Erleichterungen gefördert wird. Als leitender Gedanke, welcher diese Gesichtspuncte zu einer inneren Einheit verbindet, erscheint demnächst das Princip der Individualisirung, d. h. der Herausbildung der Persönlichkeit in jedem einzelnen Gefangenen auf Grund der durch die vorangehende Strafdisciplin hervorgeförderten guten Elemente.

Dazu war vor allen anderen Dingen erforderlich, einer gleichzeitigen massenhaften Anhäufung von Gefangenen in den Zwischenanstalten vorzubeugen und in jeder einzelnen Anstalt die Zahl der Gefangenen zu beschränken. Deswegen können regelmässig nicht über 100 Personen gleichzeitig Aufnahme in einer und derselben Anstalt finden.

Von besonderem Nutzen erschienen für diesen Zweck die beweglichen eisernen Gefängnisshütten, die

Crofton zuerst angewendet hat. Jede derselben ist für fünfzig Personen berechnet und kann leicht von einer Stelle zur andern entfernt werden, sobald eine Ortsveränderung durch die Rücksicht auf die Beschäftigung der Gefangenen geboten wird.[2]

Die allgemeinen positiven Erfolge, welche durch die Behandlung der Sträflinge in den Zwischenanstalten erreicht worden sind, hat Crofton in einem Memorandum auseinandergesetzt, welches sowohl besonders abgedruckt, als auch in den vierten Bericht der irischen Gefängnissdirectoren aufgenommen worden ist. Es sind in demselben folgende zehn Fragen einer eingehenden Auseinandersetzung unterzogen:

1) ob die Gründe, aus denen früherhin Arbeitgeber die Beschäftigung von Sträflingen ablehnten, namentlich die Berufung auf die ungenügende Bürgschaft des Betragens in den gewöhnlichen Gefängnissen auf die Zwischenanstalten Anwendung finden;
2) ob das Betragen derjenigen, die in den Zwischenanstalten beschäftigt werden, einen genügenden Beweis ablegt für den Werth ihrer besonderen Behandlungsweise, und wie man dies darthun kann;
3) ob während der Haftzeit in den Zwischenanstalten die Sträflinge genügende Unterwerfung unter die Disciplin gezeigt haben, und ob der von den Sträflingen daselbst an den Tag gelegte Arbeitseifer das Maass überschreitet, welches in den gewöhnlichen Gefängnissen beobachtet wurde;

---

[2] Besonders beschrieben sind diese „*moveable iron prisons*“ in dem *Report on transportation* 1856 qu. 1510. Sie entsprechen genau den in der Krim und im Lager von Aldershot gebrauchten Militairbarracken und kostete das Stück 330 £. Unter Voraussetzung der Dauerhaftigkeit würde dies der billigste Kapitalaufwand für Gefängnissanlagen sein. — Vgl. über den Kostenpunct die Tabelle im Anhang nr. 4.

4) inwieweit die in den Zwischenanstalten gewährten Vergünstigungen in der Praxis dazu beigetragen haben, das Betragen der Sträflinge genauer kennen zu lernen;
5) inwiefern die Unterrichtsmethode, welche hauptsächlich auf dem System der Vorlesungen beruht, dem Zwecke entspricht, die Lehrgegenstände so anregend zu machen, dass selbst ältere, in ihrer Bildung zurückgebliebene Personen in ihrem Eifer, Kenntnisse zu erwerben, nicht nachlassen, und ob genügender Grund zu der Annahme vorhanden ist, dass die den Sträflingen von der Regierung gewährten Arbeitslöhne, welche zu einer Hülfe auf ihrer künftigen Laufbahn bestimmt sind, in Wirklichkeit derartiges leisten;
6) ob unter Voraussetzung solcher für die Moralität günstiger Erfolge nachgewiesen werden kann, dass die Sträflingsarbeit, die unter diesem System ausgeführt wird, dem Staate Ersparungen gestattet, und im gegenwärtigen Augenblicke auf die Verhältnisse des vereinigten Königreiches anwendbar ist;
7) ob irgend ein bestimmter Procentsatz von Sträflingen für hinreichend eindrucksfähig (*impressible*) gelten kann, um der Behandlung in den Zwischenanstalten mit Vortheil unterworfen zu werden;
8) ob das intermediäre Gefängnisssystem dazu beitragen wird, die Acte vom 26. Juni 1857 genügend zur Ausführung zu bringen;
9) ob wohlthätige Erfolge von der Zwangsarbeit in Westaustralien nach der Acte vom 26. Juni 1857 erwartet werden dürfen;
10) ob günstige Resultate dadurch erreicht worden sind, dass weibliche Strafgefangene in Zufluchtsstätten untergebracht worden sind?

Für die Darstellung der irischen Zwischenanstalten genügt es indess, wenn man abweichend von dieser Reihen-

folge die drei wesentlichen Gesichtspuncte der Zwangsarbeit, des Unterrichts und der allgemeinen Disciplin festhält. Da der Werth der irischen Einrichtungen vorzugsweise in der Bewährung der provisorischen Freilassung gesucht wird, so pflegt man diesen Gegenstand im Zusammenhange mit denselben zu erörtern. Soweit darin ein Mittel der Beweisführung gesucht wird, lässt sich auch dagegen nichts erinnern. Im Uebrigen ist aber die provisorische Freilassung ein besonderes Institut, welches von den Zwischenanstalten schon um deswegen ferngehalten werden muss, als möglicherweise die Vorzüge der Zwischenanstalten für sich allein bestehen bleiben könnten, und als auch die provisorische Freilassung sich unmittelbar an die eigentlichen Strafstadien, wie in England, anschliessen könnte. Man kann daher nur sagen, dass der Werth der provisorischen Freilassung von den Zwischenanstalten aus erhöht wird, nicht aber, dass er ausschliesslich davon abhängig ist.

§. 9.

Beurtheilung der irischen Zwischenanstalten seiten der englischen Schriftsteller und Einwürfe gegen ihre Anwendbarkeit.

Sobald es sich um eine Beurtheilung der irischen Gefängnisseinrichtungen handelt, stimmen die meisten Schriftsteller darin überein, den Zwischenanstalten das hauptsächlichste Gewicht, den grössten Antheil an den erreichten glücklichen Resultaten beizumessen. Erst in neuerer Zeit hat der Oberst Jebb die Anwendbarkeit dieser Einrichtungen für England bestritten und Einwürfe erhoben, welche weiter unten noch berührt werden sollen.

Von den im Auslande bekannten Schriftstellern hat insbesondere Hill die irischen Einrichtungen in einem glänzenden Vortrage vor der allgemeinen socialwissenschaftli-

chen Gesellschaft im Jahre 1857 vertheidigt. Eine andere amtliche Autorität, die sich mit diesen Fragen lange Zeit hindurch beschäftigt hat, der Vicekönig von Irland, Graf von Carlisle, ist diesem Beispiele gefolgt, indem er ein Jahr später die Behauptungen und Wahrnehmungen Hill's bestätigt hat. Der Graf Carlisle hatte überdies das wesentliche Verdienst, die irischen Zwischenanstalten durch sein Interesse für dieselben thatsächlich gefördert zu haben. Seine häufigen Besuche in Smithfield, woselbst er sich nach Crofton's Versicherung[1] wöchentlich drei- bis viermal sämmtliche Register und Nachweise vorlegen liess, und an den Abendvorlesungen wiederholentlich theilnahm, befähigten ihn zu einem besonders vertrauenswürdigen Urtheil über den allgemeinen Werth von Einrichtungen, die nicht in einem Tage oder gar in einer Stunde, wie die meisten nur aus Neugier getriebenen Besucher der Gefängnisse zu glauben pflegen, vollkommen durchschaut und erkannt werden können.

Die Frage der Priorität in der Anwendung der Zwischenanstalten, welche zwischen England und Irland eine Zeit lang erörtert wurde, hat für die Sache selbst geringe Bedeutung, und kann an den Verdiensten des Capitains Crofton nichts schmälern. Der Oberst Jebb hat nämlich in seinem Berichte über die englischen Strafgefängnisse auf den doppelten Umstand hingewiesen, dass seit längeren Jahren in den Anstalten zu Portland und Dartmoor besondere, einer freieren Disciplin unterworfene Arbeitsklassen (*special service classes*) für Sträflinge von gutem Betragen bestanden, und ferner darauf, dass in einem Schreiben von Waddington aus dem Jahre 1853 die Unterbringung von Frauen in einem Uebergangsstadium zwischen Gefängniss

[1] Vgl. *Report on transportation* 1856 qu. 1507.

und Beurlaubung als wünschenswerth anempfohlen worden sei.

So wenig sich auch bezweifeln lässt, dass die Grundidee der gegenwärtigen irischen Zwischenanstalten längst vorhanden war und wiederholt ausgesprochen wurde, ja dass sie so lange bereits existirt, als überhaupt durch eine zahlreiche Klasse rückfälliger Verbrecher die ungenügende Wirkung der Strafgesetze dargethan wurde, so lässt sich doch nicht verkennen, dass ihr eine umfängliche und grundsätzliche Durchführung erst in Irland zu Theil wurde.[2] Conception und Ausführung eines Gedankens sind zwei verschiedene Dinge, von denen jedes für sich allein verdienstvoll genug ist und seinen Antheil am günstigen Erfolge beanspruchen kann.

Die Rettungsanstalten für weibliche Gefangene, bei denen sich die Nothwendigkeit energischer Unterstützung nach der Entlassung aus den Gefängnissmauern am deutlichsten kund gab, können allerdings als erster Anfang für die Einrichtung von Zwischenanstalten angesehen werden, insofern als ihnen eben derselbe Gedanke zu Grunde liegt, der sich in den gegenwärtig nur für männliche Gefangene bestehenden irischen Zwischenanstalten bethätigt hat. In den letzteren ist derselbe nur deutlicher ausge-

---

[2] Aeusserlich sind die *special service classes*, insbesondere diejenige von Dartmoor, den irischen sehr ähnlich. Der Oberst Jebb hat zur Bezeichnung des Zustandes derjenigen Sträflinge, die sich in ihnen befinden, den eigenthümlichen Ausdruck gewählt: „provisorische Freilassung, innerhalb der Gefängnissmauern“ (*ticket of leave within prison*) — eine officielle Ironie! Der Gouverneur von Dartmoor schildert in seinem Berichte für 1852 den Zustand der *special class* dahin: *I have likewise under your sanction selected men of exemplary character with short sentences, who have performed a large portion of their terms of punishment, and whose crimes are not heinous ones, to be employed on special service. This consists in looking after the cows, horses, pigs, driving carts and carrying tools to the prison for repair, from their respective gangs. These men are not under the charge of any particular officer.*

sprochen und unter einer verschiedenen Form zur Geltung gelangt. Neben den innerlichen Verschiedenheiten, welche zwischen den Zufluchtsstätten und den Intermediäranstalten bestehen, fällt nämlich bei einem Vergleich beider der sehr wichtige Umstand ins Auge, dass in den Asylen für Frauen der Staat sich mit einer Oberaufsicht über die Thätigkeit von Privatpersonen oder Privatvereinen zu begnügen pflegt, während die Leitung von Zwischenanstalten unmittelbar von ihm aus geschieht. Practisch können beide Institute, wie sich dies in Irland zeigt, allerdings einander so nahe gebracht werden, dass jener innerliche Unterschied verwischt wird.

Was die besonderen Arbeitsklassen von Portland und Dartmoor angeht, so können sie mit den irischen Zwischenanstalten deswegen nicht verglichen werden, weil eine äussere örtliche Trennung zwischen den Gefangenen der Zwischenanstalt und den früheren Strafstadien dem irischen System eigenthümlich ist. Ob dieselbe entbehrt werden kann oder nicht, ist freilich eine hiervon unabhängige Frage.

Da der Gang der Strafvollstreckung äusserlich bis auf die Zwischenanstalten in England derselbe ist, wie in Irland, so würde es allerdings ziemlich leicht sein, die irischen Einrichtungen, soweit es dabei auf äussere Vorbedingungen ankommt, nach England zu verpflanzen. Nur darf man nicht glauben, dass man mit der Herstellung einiger eisernen Hütten in der Nähe von Portland alles geleistet hat, was man in Irland vermittelst der Behandlung der Gefangenen selbst zu erreichen sucht.

Die Ansicht des Obersten Jebb geht (in seinem Berichte für das Jahr 1857)[3] dahin, dass auch gegenwärtig nur rein äusserliche Unterschiede zwischen den englischen

[3] Vgl. daselbst S. 97.

Strafanstalten, die auf gemeinsamer Zwangsarbeit beruhen, und den irischen Zwischenanstalten bestehen. Er sagt:

„Man nehme die besten Leute aus den Steinbrüchen (zu Portland), entbinde sie gänzlich von der Aufsicht der höheren Beamten, lasse sie unter Leitung von Wärtern in denselben Hütten, in welchen sie jetzt nur zu Mittag essen, auch noch schlafen, so werden sich dieselben ganz und gar in derselben Lage befinden, wie die Bewohner der Eisenhütten in Irland. Es ist nur ein einfacher Befehl dazu nöthig — und ein solches Arrangement kann noch am Nachmittage desjenigen Tages ausgeführt werden, an welchem die Instructionen dazu ertheilt wurden. Man verdopple den Arbeitslohn und gewähre einige andere Ermunterungen, so wird man ganz und gar dieselbe geschäftige Scene haben, wie heut zu Tage: einige Leute, welche Steine sprengen und Magazine bauen, andere, welche einen Hafendamm mauern oder Wälle aufführen. Vielleicht ist die Anstrengung unter dem neuen Anreiz etwas grösser. Aber das würde auch Alles sein."

Es scheint also, als ob die Behandlungsweise, die in Irland zur Anwendung gebracht ist, von dem Obersten Jebb für eine besondere und eigenthümliche gar nicht erachtet wird, oder vielmehr, dass seiner Ansicht nach die Abweichungen im Einzelnen, welche sich in Irland vorfinden, nicht so bedeutend sind, um von einem besonderen irischen Gefängnisssystem deswegen reden zu können.

Dennoch ist soviel gewiss, dass im Vergleich zu den englischen Einrichtungen gerade die irischen Zwischenanstalten besondere Eigenthümlichkeiten zeigen, die man keineswegs zu gering veranschlagen darf, wie dies von Einigen geschieht.

Endlich ist noch zweier allgemeiner Einwendungen zu gedenken, welche Jebb gegen den in den irischen Zwischenanstalten ausgedrückten Grundgedanken erhoben hat.

Er befürchtet

1) dass durch die freiere Disciplin der Zwischenanstalten der abschreckende Charakter der Strafe geschmälert werden möchte, und
2) dass durch die Beförderung „ausgezeichneter" Gefangenen zu den Zwischenanstalten der gute Einfluss verloren gehen könnte, den dieselben auf ihre schlechteren Mitgefangenen möglicherweise auszuüben im Stande wären.

Was den ersteren Punct betrifft, so haben offenbar alle Urtheile über den abschreckenden Charakter gewisser besonderer Arten der Strafvollstreckung keinen anderen Werth, als den einer rein subjectiven Meinungsäusserung. Derselbe Vorwurf mangelnder Abschreckung ist sowohl der Einzelnhaft, wie namentlich der gemeinsamen Haft in allen ihren Formen gemacht worden und ist gar kein brauchbarer Werthmesser für die Freiheitsstrafen, bei denen es nur darauf ankommt, ob sie wirkliche strafrechtliche Elemente, das heisst einen für die sittliche Natur wahrnehmbaren Zwang in sich enthalten. Welche specielle Freiheitsstrafe abschreckender wirke, als die andere — darüber wird man sich voraussichtlich unter den Anhängern verschiedenartiger Gefängnisssysteme niemals verständigen.

Der zweite Grund, nach welchem die Gefangenen von gutem Betragen ihren schlechteren Spiessgesellen durch ihre Gesellschaft nützlich werden sollen, beweist offenbar zu viel, insofern er gewissen Sträflingen die Aufgabe der Gefängnissverwaltung zuertheilt, den Umstand, dass die guten Sträflinge ihrerseits nachträglich verdorben werden können, gar nicht veranschlagt und insbesondere gegen das in England beobachtete Verfahren mit gleichem Rechte geltend gemacht werden kann.

§. 10.
Allgemeine Disciplin in den Zwischenanstalten.

So wenig man daran zweifeln kann, dass die Zwischenanstalten immer noch ein bedeutendes Quantum des Strafzwanges in sich enthalten und zu den Mitteln der Strafvollstreckung gerechnet werden müssen, so sehr ist allerdings die äussere Verschiedenheit hervorzuheben, die zwischen ihnen und den früheren Stadien besteht. Shipley äussert sich darüber dahin: [1]

„Alle oder fast alle Verbindung mit dem früheren Gefängnissleben ist vorläufig eingestellt; weder die äussere Erscheinung, noch der Haarwuchs, noch die Kleidung des „Handwerkers" erinnern daran. Vergangene Verbrechen und vergangene Strafen werden niemals wieder erwähnt. Die Menschen werden als Menschen behandelt, als vernünftige Wesen, welche das Bewusstsein ihrer Verantwortlichkeit erlangt haben, als Leute, die unter eigener Verantwortlichkeit handeln, die gegenwärtig die Achtung Anderer zu erwerben und zu verlieren haben — mit einem Worte als Christen. Diese veredelnde (*humanising*) Behandlung, dieses Zutrauen zu Verbrechern als zu Menschen, die der Besserung, der Standhaftigkeit, der Selbstständigkeit und der Selbstbeherrschung fähig sind, ist sicherlich neu in der Strafdisciplin, aber ganz gewiss in eben demselben Maasse richtig, als es neu ist."

Um die Persönlichkeit des Sträflings genauer kennen zu lernen, scheint in den Zwischenanstalten überdies absichtlich nach bestimmten Gelegenheiten gesucht zu werden, welche die Charakterfestigkeit auf die Probe zu stellen geeignet sind. Gefangene werden zum Dienst als Boten verwendet, über Land geschickt und mit kleinen Einkäufen

---

[1] *Purgatory of prisoners* p. 58.

betraut. Niemals ereignet es sich, nach den Versicherungen aller unparteiischen Zeugen, dass die Rückkehr der ausgesendeten Boten auch nur eine Minute über die nothwendige Zeit hinaus verzögert würde. Vor dem Unterhauscommittee vom Jahre 1856 berichtete Crofton folgenden Fall: [2]

„Da ein Zimmermann bei dem Mustergefängnisse für einige Zeit gebraucht wurde, so machte ich, so zu sagen, einen ersten Versuch, indem ich einen der Gefangenen jeden Morgen an die Arbeitsstätte sandte, welche zwei (engl.) Meilen von der Stadt (Dublin) entfernt ist, durch welche sowohl der Hin- als auch der bis zum Beginn der Abendvorlesung zurückzulegende Rückweg führt. Dies ist während beinahe zweier Monate geschehen, ohne dass jenen ein Wärter begleitet hätte. Auf seinem Wege ist er genöthigt, fortwährend vor öffentlichen Schankstätten vorbeizupassiren; allein er kehrt pünctlich zurück und besorgt seine tägliche Arbeit sowohl zur Zufriedenheit des Gefängnissdirectors, unter dessen Leitung er arbeitet, als auch zum Nutzen des öffentlichen Dienstes.“

Das gleiche Ergebniss hat sich späterhin wiederholt, als man eine grössere Anzahl von Bauarbeitern und Handwerkern aus Smithfield nach Newgate täglich absandte, um die Räumlichkeiten des alten Gefängnisses für die Zellenhaft einzurichten.

Bei dem Herannahen desjenigen Zeitpunctes, wo die Entlassung aus der Zwischenanstalt erfolgen soll, wird endlich den Gefangenen die Erlaubniss ertheilt, sich ohne irgend welche Einmischung seiten der Verwaltung und ohne irgend welche Beaufsichtigung zu entfernen, um sich diejenigen Geräthschaften und Instrumente einzukaufen, von denen sie späterhin nach ihrer Entlassung zur Erwerbung ihres Unterhalts Gebrauch machen wollen.

---

[2] *Report minutes of evidence.* qu. 1506.

Aus dem gleichen Gesichtspuncte der Erprobung des Charakters kann auch die Erlaubniss betrachtet werden, einen gewissen Bruchtheil des Wochenverdienstes (6*d.*) nach freiem Ermessen zu verwenden. Im Zusammenhang mit den Arbeitslöhnen wird davon weiter im folgenden Paragraphen die Rede sein.

Diesen sogenannten „Privilegien“ des Sträflings, welche in einer höheren Freiheit der Bewegung bestehen, steht ein eigenthümliches und festes Princip gegenüber:

> dass in den Zwischenanstalten keinerlei Disciplinarstrafen vollstreckt werden, sondern jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung, jede Unregelmässigkeit durch Zurückversetzung in die vorangegangene Strafstadien geahndet wird.

Von 1300 Sträflingen, die in anderthalb Jahren durch die Zwischenanstalten hindurch gingen, wurden nur 26, worunter sechs auf ihren eigenen Wunsch, in das Gefängniss wegen disciplinarer Verstösse zurückgebracht.

Giebt man die Berechtigung der Zwischenanstalten im allgemeinen zu, so lässt sich allerdings gegen das System von Vergünstigungen neben den strengsten Anforderungen an die Disciplin wenig einwenden. Hören wir über die allgemeine Wirkung der Behandlungsweise die Stimmen eines Geistlichen und eines Arztes, von denen jeder verschiedene Zielpuncte im Auge hatte. Der hochwürdige Mr. Shorn äussert sich folgendermassen:

„Es scheint mir ein sehr wichtiger Grundzug in diesem System zu sein, dass jeder Sträfling, indem er ein Stadium auf dem Wege zur Besserung vorwärts rückt, in jedem Stadium nach einem anderen Gefängniss gebracht wird. Gerade die Thatsache, dass er in dieser Weise an einen andern Wohnsitz verpflanzt wird, giebt ihm die Vorstellung eines wirklichen Fortschrittes, welche er bei keiner

nur nominellen Beförderung innerhalb desselben Gefängnisses in sich aufnehmen würde. Er fühlt, dass jede derartige Entfernung ein wirklicher, merklicher Schritt zur Freiheit ist, und die Folgen davon liegen klar zu Tage. Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen: Vor einiger Zeit wurde Fort Camden für eine besondere, auf Spike Island auserlesene Klasse von Sträflingen bestimmt, und diese unter eine bessernde Behandlungsmethode gestellt, ähnlich derjenigen, welche hier (in Smithfield) üblich ist. Kürzlich kam eine Abtheilung von Gefangenen aus Camden Fort hier an, und es erforderte nur geringe Erfahrung oder Beobachtung, um zu sehen, wie weit dieselben hinsichtlich ihrer geistigen Ausbildung, ihrer Ordnungsliebe und moralischen Gesinnung den besten Leuten, die wir bisher von den gewöhnlichen Staatsgefängnissen erhielten, überlegen waren.“

Der Arzt, Dr. Brady, bekundet eine sehr einflussreiche psychologische Erscheinung, die sicherlich von vielen andern ausser ihm beobachtet worden ist:

„Eine andere und keineswegs seltene Thatsache, die man in den Strafgefängnissen und besonders unter denjenigen Gefangenen beobachtet hat, deren Gesundheit von längerer Haft gelitten hat und deren Erwartung auf die herannahende Entlassung aus dem Gefängniss gerichtet ist, besteht darin, dass der Gefangene beim Angriff irgend einer hartnäckigen Krankheit auf einmal geistig und körperlich niedergedrückt wird, mit trüben Vorahnungen, „dass er das Gefängniss nicht mehr lebendig verlassen wird“, in's Hospital kommt und sich, gewissermaassen um zu sterben, hoffnungslos und verzweifelnd, alle Hülfsmittel der Kunst vereitelnd, niederlegt. Ein ganz verschiedener Geist herrschte unter den hiesigen Gefangenen, seitdem eine veränderte Behandlungsmethode eingeführt wurde. In der That schienen sie mir in den meisten Fällen geneigt zu

sein, den Ernst ihrer Krankheit zu unterschätzen, auf ihre gebesserte Gesundheit zu sehr zu vertrauen und nur darum eifrigst besorgt zu sein, dass sie zur Erfüllung von Pflichten zurückkehren könnten, welche aufgehört hatten, ihnen widerwärtig zu sein.

„Diejenigen, welche Gelegenheit gehabt haben, den mächtigen Einfluss im Guten und im Bösen zu beobachten, den die Empfindungen und Stimmungen der Seele, Hoffnung und Freude, Kummer und Niedergeschlagenheit auf den menschlichen Körper ausüben, (mag er nun krank oder gesund sein, sowohl innerhalb als ausserhalb der Gefängnissmauern), werden leicht begreifen, dass dieser freudige Gemüthszustand, dieser hoffnungsvolle Sinn der Gefangenen zu dem verbesserten Gesundheitszustand des Gefängnisses während des letzthin abgelaufenen Jahres mächtig beigetragen haben muss.

„Ich brauche nicht zu bemerken, dass bei Gefangenen mit solcher Gemüthsstimmung eine bezahlte Arbeit und der Erwerb anregender und nützlicher Kenntnisse an und für sich einen gesundheitspolizeilichen Einfluss von nicht geringer Bedeutung ausüben.“ [3]

Endlich bezeugt der Oberaufseher von Smithfield, welcher zehn Jahre lang unter dem alten Gefängnisssystem thätig gewesen war, dass die Arbeiten der Sträflinge in den Zwischenanstalten den dreifach höheren Werth derjenigen erreichen, die früher geliefert wurden, eine Behauptung, welche zwar durch die vorhandenen Rechnungsausweise nach Crofton's Versicherung unterstützt wird, zunächst aber weniger für das neue System, als gegen das alte beweisend ist, wie denn überhaupt bei der Beurtheilung der neuen irischen Einrichtungen niemals zu vergessen ist, dass die Gegenüberstellung der gegenwärtigen Resultate

---

[3] Vergl. 4*th Report* S. 32.

zu denjenigen des früheren bodenlos schlechten Zustandes der irischen Gefängnisse immer sehr zum Nutzen des gegenwärtigen Systems ausfallen muss.

Von den einzelnen Anordnungen der allgemeinen Disciplin, welche sich aus den oben angegebenen Grundsätzen ergeben, sind noch folgende anzuführen:

1) die Weglassung jeder äusserlichen Beaufsichtigung während der Zeit, in welcher den Gefangenen freie körperliche Bewegung gestattet ist;

2) die Begünstigung des Verkehrs der Gefangenen mit dem grossen Publicum nach einem gewissen Grundsatze der Publicität in der Strafvollstreckung, den Crofton dahin formulirt:

„Je mehr man von den Gefangenen, entweder in der Periode strenger Strafvollstreckung oder in der Periode der bessernden Behandlung, sieht, desto besser".

Abschreckende Wirkung und bessernder Einfluss würden also durch die Oeffentlichkeit der Strafvollstreckung gehoben werden. Diejenigen, welche für Zwangsarbeit im Freien sind, würden sich dieser Behauptung anschliessen können; im Ganzen möchten sich aber ebensoviele Erfahrungen anführen lassen, welche darthun, dass die Publicität der Freiheitsstrafen ihrer Repression nach aussen hin erheblichen Eintrag thut, sobald nicht eine scharf gezogene Demarcationslinie den Zwangsarbeiter von dem freien Arbeiter trennt. Die Geschichte der englischen Transportationen liefert hierfür eine erhebliche Anzahl von Beweismitteln.

Jenem Grundsatze gemäss wird unbetheiligten Personen der Zutritt und Besuch in den Zwischenanstalten, sowie Einsicht in die über jeden Sträfling geführten Sitten- und Arbeitsregister, man möchte fast sagen in die „moralischen Hypothekenbücher", eines jeden Sträflings gestattet. Die Theilnahme an den Unterrichtsstunden

ist gleichfalls bis zu einem gewissen Grade freigestellt. Der practische Nutzen, welchen man hiervon erwartet, besteht vorzugsweise in der Beseitigung der Vorurtheile, welche gegen die Beschäftigung entlassener Gefangenen gehegt werden. Die Arbeitsgeber erhalten Gelegenheit, sich eine genaue Kenntniss von dem Charakter jedes einzelnen Sträflings zu verschaffen. Was an andern Orten durch Schutzvereine und Gefängnissbesuchgesellschaften geleistet wird, soll in Irland, wo es an solchen Vereinen fehlt, durch unmittelbare Theilnahme des Publicums ersetzt werden.

§. 11.

Arbeitszwang und Arbeitslöhne.

Die Arbeit der Sträflinge in den Zwischenanstalten bestimmt sich zuvörderst nach der äusserlichen Gelegenheit einer vortheilhaften Verwendung der Arbeitskräfte. Man kann nicht sagen, dass auf die eine oder andere Beschäftigungsart um ihrer selbst willen eine besondere Sorgfalt verwendet wäre. Sowohl ländliche und industrielle, als rein mechanische Handarbeit wird daher von den Sträflingen erfordert. Ein Unterschied in dieser Beziehung waltet also zwischen den vorangegangenen Stadien der gemeinsamen Haft zu Spike Island oder der Einzelnhaft und den Zwischenanstalten gar nicht ob. In Fort Camden werden die gleichen Arbeiten gefordert, wie auf Spike Island; in Lusk (15 englische Meilen von Dublin) ländliche Arbeiten, in Smithfield Handwerksarbeiten. Die grössere oder geringere körperliche Anstrengung, welche mit den verschiedenen Beschäftigungsmethoden verbunden ist, wird dabei ausser Ansatz gelassen, weil der Gesichtspunct des physischen Zwanges gänzlich in den Hintergrund gerückt ist. Diejenigen Sträflinge, welche sich auf

Spike Island für schwere und harte Arbeit besonders geeignet zeigten, behalten daher in dem Fort Camden dieselbe bei.

Neben den allgemeinen Grundzügen in der Verwendung der Arbeitskräfte stehen alsdann noch viele kleine, sorgfältig durchgeführte Nebenrücksichten für eine zweckmässige Beschäftigung der Sträflinge, welche von einer ausserordentlichen Aufmerksamkeit in der oberen Leitung zeigen. Beispielsweise werden Reconvalescenten in dem Hospital in der Anfertigung von Netzen unterwiesen, eine Fertigkeit, die bei der Anstellung eines Wärters besonders berücksichtigt wurde.

Die Eintheilung der Zeit in den Zwischenanstalten ist eine derartige, dass täglich 9¼ Stunden für die Arbeit bestimmt sind. Auf körperliche Erholung, Mahlzeiten fallen daneben 2¼ Stunden, auf Unterricht und Gebet 3¾ Stunden, auf Reinigung der Zellen und Ankleidung ¾ Stunden. In dieser Weise wird die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends ausgefüllt. [1]

Die Gewährung einer Entschädigung für die gelieferten Arbeiten (*gratuities*) richtet sich theils nach dem festen Maassstabe des guten Betragens (*conduct-gratuities*) und beträgt alsdann ungefähr 8 Silbergroschen wöchentlich, theils nach der Höhe der wirklich gelieferten Arbeit. Es ist klar, dass in Beziehung auf die einzelne Persönlichkeit die beiden Werthmesser des guten Betragens und der höchst möglichen Arbeitsleistung innerhalb einer gewissen Zeitfrist qualitativ gänzlich zusammenfallen, dass also nur das „gute Betragen" angenommen werden darf, wo die vorhandene Arbeitskraft vermittelst der individuellen Anspannung derselben geübt wird. Neben dem relativ gegebenen Arbeitspensum für jeden einzelnen Sträfling

---

[1] Das Genauere s. im Anhang.

darf man alsdann freilich einen absoluten Maassstab soweit berücksichtigen, dass für besondere Arbeitsleistungen eine wirkliche Vergütung, nicht bloss eine Belohnung zu gewähren ist. Nur darüber könnte man allerdings im Zweifel sein, ob das System der „Belohnungen" in Gestalt der Arbeitsvergütigung angemessen ist, und ob es dem Charakter der Zwischenanstalten nicht entsprechender wäre, die wirkliche Arbeitsleistung, also das Arbeitsquantum, als entscheidende Veranlassung für die Gewährung des Arbeitslohnes hinzustellen. Für invalide Sträflinge wenigstens ist die Gewährung von Arbeitsverdienst auf Grund guten Betragens ohnehin nur als ein Almosen anzusehen.

Der durchschnittliche Wochenverdienst der Sträflinge beträgt ungefähr 1*s*. Die Hälfte desselben ist ihnen zur unbedingten Verfügung anheimgegeben, so dass es ihnen gestattet ist, jeglichen Luxusartikel anzukaufen. Von dieser Erlaubniss wird indess unter dem starken Eindrucke der Disciplin niemals ein nachtheiliger Gebrauch gemacht, und man kann zugeben, dass in dieser unmittelbaren Gymnastik des Willens, durch welche der Sträfling zur Enthaltsamkeit herangezogen wird, ein wirksames Mittel für eine erfolgreiche Behandlung gegeben ist. Das *Bulletin de statistique morale*, welches in den französischen Gefängnissen über das Betragen der Sträflinge geführt wird, liefert sicherlich keinen so zuverlässigen Anhalt für die Beurtheilung jedes einzelnen Charakters, als die Ausgabebücher, die über die Verwendung des Arbeitsverdienstes bei den irischen Gefangenen Rechenschaft ablegen und welche von den Gefangenen selbst allwöchentlich geführt werden.

Man könnte freilich sagen, dass bei einer unmittelbaren Aufsicht die wirkliche Verwendung des freien Lohnantheils immer noch von den Rücksichten der Schlauheit und

der Heuchelei geleitet werde, und dass sich jeder Sträfling, der sich zum Trunke neigt, sehr bedenken möchte, ehe er sich zum Ankauf von Spirituosen entschliesst, dass er also immer durch äussere Rücksichten auf das ihm hinlänglich bekannte Urtheil seiner Vorgesetzten, auf den früheren oder späteren Termin seiner Entlassung bestimmt wird. Wenn aber auch die Verwendung des disponiblen Arbeitsverdienstes keinen unfehlbaren Schluss auf die Zeit der Freiheit gestattet, so muss doch ganz gewiss zugegeben werden, dass die Heuchelei eines Sträflings niemals auf eine so harte Probe gestellt wird, als wenn sie gegenüber der äusseren Möglichkeit der Befriedigung eines sinnlichen Genusses entsagen soll. Enthaltsamkeit heucheln ist offenbar ein ganz anderes Ding, als Frömmigkeit heucheln. Auf ersteres passt sicherlich die Ansicht, welche die Heuchelei in religiösen Dingen damit entschuldigen will, dass immer eine gewisse Energie des Willens äusserlich dadurch gefördert werde.

Die meisten der in den Zwischenanstalten beschäftigten Gefangenen verfügen über ihren freien Arbeitsverdienst gar nicht, sondern sparen denselben häufig für die von ihnen beabsichtigte Auswanderung auf. Andere verschaffen sich Arbeitswerkzeuge; wieder andere benutzen ihre Mittel zum Ankauf von Kleidungsstücken. Der grösste Luxus, der in seltenen Fällen getrieben wird, besteht im Ankauf von Taback, oder in der Verbesserung der Kost, welche in den Zwischenanstalten ganz und gar dieselbe ist, wie in den eigentlichen Gefängnissanstalten und durchaus auf das Maass des absolut Nothwendigen beschränkt bleibt, während sogar in Portland reichlichere Portionen verabreicht werden.[2]

[2] Besonders stark differirt mit der Diät der irischen Zwischenanstalten diejenige des Instituts zu Fulham. Man sagt der letz-

Gegen die freie Verfügung über einen Theil des Arbeitsverdienstes, die in einem beschränkten Maasse auch in den meisten continentalen Gefängnissen gestattet ist, sind zwar auch vom Obersten Jebb in seiner Beurtheilung der irischen Gefängnisseinrichtungen die Bedenken erhoben worden, „dass ein System von Zänkereien, Betrügereien, Hazardspiel u. s. w. daraus hervorgehen könne", und dass die möglichen Vortheile, welche aus der freien Verfügung hervorgehen könnten, durch die sicheren Nachtheile bei weitem aufgewogen werden würden. Allein es bleibt zu bedenken, dass die Möglichkeit des Missbrauchs gerade aus dem Princip der Zwischenanstalten heraus gestattet werden muss, dass eine strenge disciplinare Aufsicht jeden Missbrauch leicht erkennen wird, wo eine geringere Anzahl von Sträflingen vereinigt ist, wie eben in den Zwischenanstalten, und dass selbst bei der freieren Verfügung der Sträflinge nicht gerade eine Gastwirthschaft unmittelbar von der Gefängnissverwaltung betrieben werden muss, um den Gefangenen in fortwährende Versuchung zu führen.

Endlich ist noch einer Verwendung der Arbeitslöhne zu gedenken, die von allergrösster Wichtigkeit für die ganze Zukunft des Sträflings ist. Einzelne sparen ihren Arbeitsverdienst zu dem Zwecke auf, um damit später, wenn sie Beschäftigung suchen, eine Caution bestellen zu können. Dieser hier und da vorkommende Ver-

---

teren durchaus keine Schmeichelei, wenn man sie für besser erklärt, als die Beköstigung der meisten höheren Gerichtsbeamten in Deutschland, wenigstens soweit dies nach dem Küchenzettel beurtheilt werden kann. Vergl. darüber Crofton's *Notes* p. 23. — Zu Smithfield besteht nach Shipley's Angaben (a. a. O. S. 31) die Beköstigung in folgenden Posten: 1) Frühstück: ½ Pinte Thee und ½ Pfund Brod; 2) Mittagbrod: Sonntags, Dienstags und Donnerstags ¾ Pfd. Fleisch, 1 Pinte Suppe, ½ Pfd. Brod, 2 Pfd. Kartoffeln; Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends 3½ Pfd. Kartoffeln und 1 Pinte Milch; 3) Abendbrod: 1 Pinte Kaffee und 1 Pfd. Brod.

wendungsmodus scheint einen Grundgedanken zu enthalten, dessen Ausbildung seiten der Gefängnissverwaltung von weitgreifender Bedeutung werden könnte. Durch eine Cautionsbestellung entlassener Gefangenen könnte nicht nur die spätere Beschäftigung erleichtert, sondern auch der einträgliche Charakter derselben erhöht werden. Viele Stellen, die durch das Misstrauen der Arbeitsgeber entlassenen Gefangenen verschlossen werden, könnten ihnen auf diese Weise zugänglich gemacht werden.

Es ist eine Frage, welche die eingehendste Erwägung verdient, ob nicht die Cautionsbestellung mit dem aufgesparten Arbeitsverdienste in dem doppelten Sinne zu einer allgemeinen Norm erhoben werden könnte, dass dadurch einerseits die Neigung, entlassenen Sträflingen Arbeit zu gewähren, angeregt, andererseits die Motive, welche den Entschluss zu einem ehrlichen Lebenswandel des Bestraften entstehen lassen, auf dauernde Weise verstärkt werden. Der Strafzweck der Sicherung würde durch eine derartige Einrichtung, welche gewissen vertrauenswürdigen Personen ohne unmittelbare Betheiligung der Sträflinge zum Zwecke ihrer künftigen Beschäftigung den Arbeitsverdienst überweist und für Veruntreuungen haften lässt, ohne allen Zweifel seiner Erfüllung näher gebracht werden, als auf irgend eine andere Weise. Von diesem Standpuncte aus würde es alsdann im Interesse der Gefängnissverwaltung selbst liegen, die Arbeitslöhne nicht zu sehr herunterzudrücken, sondern einen Maassstab dafür anzunehmen, der zwar immer noch hinter dem Werthe der freien Arbeit erheblich zurückbleibt, aber doch bei einer mehrjährigen Dauer der Freiheitsstrafen erwarten lässt, dass die Ersparnisse nicht so niedrig bleiben, dass der Zweck der Sicherstellung verfehlt würde. Für alle aus dem Gefängnisse entlassenen Handwerker, denen zu ihrem Geschäftsbetriebe fremdes Material anvertraut zu werden

pflegt, würde die Cautionsbestellung zunächst und vor allen andern Dingen wohlthätig werden, und in der That sich als eine Caution *de non amplius turbando* bewähren.

§. 12.
Der Unterricht in den Zwischenanstalten.

Von hervorragender Bedeutung in der Einrichtung der Zwischenanstalten ist die Ertheilung eines vorzugsweise durch practische Zwecke bestimmten Unterrichts. Insbesondere steht in dieser Beziehung die Anstalt zu Smithfield obenan, wo ein von der obersten irischen Schulbehörde empfohlener Mann, Herr Organ, denselben leitet. Wenige Männer haben während einer kurzen Wirksamkeit eine so allgemeine Anerkennung gefunden, wie er. Keiner unter den Schriftstellern, welche die irischen Gefängnisseinrichtungen zum Gegenstande ihrer Darstellung gemacht haben, unterlässt es, auf seine bedeutenden Leistungen aufmerksam zu machen. Das Urtheil des Vicekönigs von Irland stimmt in diesem Falle mit demjenigen der Zeitungsschreiber überein. Das persönliche Interesse an dem Erfolge, und eine jedem einzelnen Sträflinge zugewendete Aufmerksamkeit, Eigenschaften, welche mehr wirken, als blosses abstractes Pflichtgefühl für das, was durch den Amtsberuf gefordert wird, unermüdliche Ausdauer und der unerschütterliche Glaube an den endlichen Erfolg mühsamer Bestrebungen, alles dies sind die thatsächlichen Voraussetzungen, an welche man sich bei Beurtheilung seiner Leistungen erinnern muss, um das ihnen allgemein gespendete Lob nicht übertrieben zu finden.[1] Lehrer und

[1] Seinen Beruf setzt Organ selbst dahin auf: „Ein guter Schullehrer ist ein Mann, der viel mehr wissen muss, als er lehrt, damit er mit Einsicht und Geschmack lehren kann, der in einer

Rathgeber zu gleicher Zeit, unterhält er mit seinen Zöglingen selbst nach ihrer Entlassung einen Verkehr, dessen schriftliche Belege den amtlichen Berichten zuweilen beigefügt werden. Seine Thätigkeit allein würde genügen, um den Namen einer „Zwischenanstalt" für die Einrichtungen von Smithfield zu rechtfertigen. Andererseits darf man freilich nicht vergessen, dass die Beurtheilung einer Institution und die Ueberzeugung von ihrem dauernden Werthe nicht abhängig gemacht werden kann von den hervorragenden, gleichzeitig aber selten zu ersetzenden Leistungen einer ganz besonders begabten Persönlichkeit, die befähigt ist, durch ihr Eingreifen die Mängel eines Systems zur augenblicklichen Wirkungslosigkeit herunterzusetzen.

Unterricht, Arbeitsermittelungen für entlassene Gefangene und regelmässige Besuche bei den in der Grafschaft Dublin arbeitenden Urlaubsmännern sind die Hauptaufgaben für die Thätigkeit des Herrn Organ, der allein so viel zu leisten scheint, wie ganze Vereine. [2]

---

bescheidenen Laufbahn bleiben muss, und dennoch durch einen gehobenen Gemüthszustand befähigt wird, diejenige Würde der Gesinnung und selbst der Sitte zu bewahren, ohne welche er niemals die Achtung und das Vertrauen einer Familie gewinnen kann. Er muss eine seltene Mischung von Milde und Festigkeit besitzen, denn er ist der Untergebene Vieler und darf dennoch niemandes gefälliger Diener sein; seiner Rechte bewusst, aber noch viel mehr seiner Pflichten, ein Beispiel für Alle; ein Rathgeber jedes Einzelnen, vor allen Dingen niemals darauf bedacht, seinen Beruf aufzugeben, zufrieden mit seinem Amte vermöge der festen Ueberzeugung, dass er Gutes wirkt. — Vergl. seine *Lectures* (*preface*).

[2] Von besonderer Bedeutung und sehr nachahmenswerth erscheint die Stiftung einer Darlehns- und Vorschusscasse für entlassene Sträflinge und Urlaubsmänner, welche gegenseitig für einander Bürgschaft leisten müssen, eine Einrichtung, welche von Organ ins Leben gerufen wurde und sich gegenwärtig allgemeiner Anerkennung erfreut. (Vgl. 3*d Annual Report* pag. 84.) Nächstdem versuchte Organ die Gefangenen vor ihrer Entlassung aus Smithfield zur Ablegung des Mässigkeitsgelübdes vor einem Geistlichen zu veranlassen. Nach seinen Angaben in dem dritten Berichte entschlossen sich $\frac{2}{3}$ seiner Zöglinge dazu.

Was zunächst den Unterricht betrifft, so stimmen sowohl Lehrgegenstand, als Methode in dem nächst liegenden Zwecke überein: anregend zu wirken und das Interesse von Leuten zu gewinnen, deren Jugend meistentheils ganz unfruchtbar verlaufen ist. Ein rein formeller, auf die elementaren Gegenstände beschränkter Unterricht würde überdies dem Plane der Zwischenanstalten gar nicht entsprochen haben.

Die Form, in welcher der Unterricht ertheilt wird, ist diejenige der Vorlesungen, welche täglich in den Abendstunden zu Smithfield gehalten werden. Der letzte Abend der Woche ist für ein gegenseitiges Examinatorium der Sträflinge unter sich angesetzt *(competitive examination)*. Dadurch ist Gelegenheit geboten, sich von dem Verständnisse des Vorgetragenen zu überzeugen und den Eifer der Zuhörer anzuregen. Nebenher wird allerdings der elementare Unterricht keineswegs vernachlässigt.

Während der Vorlesungen machen sich diejenigen Gefangenen, welche schreiben können, Notizen über einzelne Puncte zur Unterstützung ihres Gedächtnisses, oder zur weiteren Verfolgung solcher Gegenstände, welche ihnen besonders merkwürdig erscheinen. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten oder Missverständnissen in den wöchentlichen Examinatorien leisten alsdann diese Aufzeichnungen erhebliche Dienste.

Ob Vorlesungen innerhalb der früheren Unterrichtsstadien zweckmässig und empfehlenswerth sind, darüber wird unter den englischen Schulmännern bekanntlich häufig gestritten. Die beiden Schulinspectoren Cooke und Moseley haben sich in neuester Zeit zu Guusten derselben ausgesprochen. Zieht man das reifere Lebensalter in Betracht, in welchem der Geist einer formalen Bildung grösseren Widerstand entgegensetzt, und eine natürliche Unabhängigkeit des Denkens nach Anerkennung, ja nach

einer gewissen Bethätigung im Unterrichte strebt, und überlegt man ferner, dass in den irischen Zwischenanstalten nach langer körperlicher Anstrengung in den Arbeitsstunden der Unterricht in den Abendstunden ertheilt wird, so lässt sich begreifen, weshalb gerade auf die Methode der Vorlesungen so grosses Gewicht gelegt wird. Eine Menge nützlicher Kenntnisse, eine grosse Anzahl von bildenden Elementen gelangt überdies auf solchem Wege ausserhalb eines planmässigen Unterrichts in die niederen Volksschichten, um in ihnen die Versäumnisse der Schule einigermassen nachzuholen. Ganz besonders gelangen geographische Kenntnisse aus Veranlassung gewisser politischer Tagesfragen vermittelst allgemein verständlicher Vorlesungen in die unteren Schichten der Bevölkerung, die theils aus Mangel an Vorbildung geradezu auf diesen Weg der Belehrung verwiesen sind, theils auch getrieben durch die allgemeine Strömung des englischen Geschmacks, der sich in politischer Oeffentlichkeit gebildet hat, die mündlichen Vorträge dem Lesen von Büchern entschieden vorziehen.[3]

Mehr noch als die Form des Unterrichts trägt der Lehrstoff selbst dazu bei, das Interesse der Gefangenen in den Zwischenanstalten dauernd zu fesseln. Als oberstes, negatives Princip ist dabei die Absicht herrschend, jeden confessionellen Charakter fern zu halten. Die feindselige Stellung religiöser Parteiungen in Irland erfordert dies dringend, denn man hat Gelegenheit, selbst in den amtlichen Berichten der irischen Gefängnissdirectoren die Eifersucht unter den Geistlichen verschiedener Confessionen durchschimmern zu sehen. Aus diesem häufig ausgesprochenen Grundsatze der Nichtintervention in die kirchlichen Interessen scheint es daher gekommen zu sein, dass man

---

[3] Vergl. darüber: *A plan for the education of the working classes through the medium of evening schools and educational mechanic's institutes.* Dublin 1855.

dem geschichtlichen Unterrichte ein sehr geringfügiges Gebiet eingeräumt hat.[4]

Den Hauptgegenstand aller Vorlesungen, die zu Smithfield gehalten wurden, bilden „practische Moral“ und Geographie. Der Lectionsplan für das Jahr 1856, welcher dem vierten amtlichen Berichte der Gefängnissdirectoren beigedruckt worden ist,[5] lässt dies leicht erkennen.

„Practische Moral“ soll unabhängig von ihrer unmittelbaren religiösen Grundlage dem Gefangenen gleichzeitig auf dem Wege verstandesmässiger Reflexion nahegebracht werden. Es wird versucht, für die sittlichen Gebote einen fortlaufenden Commentar aus den Verhältnissen des bürgerlichen Lebens zu liefern, die Folgen ihrer Missachtung an Beispielen zu erläutern, die Uebereinstimmung zu zeigen, welche zwischen den inneren Gesetzen des vernünftigen Willens und der äusseren Lage des Handelnden obwalten, neben die Autorität der Religion den unmittelbaren Vortheil in äusserlichen Dingen hinzustellen. Die absoluten Sittengesetze werden in die Anforderungen aufgelöst, welche Handel und Gewerbe, Familienleben, Dienstverhältnisse, kurz die Verkehrsverhältnisse des staatlichen und socialen Lebenskreises an den Einzelnen stellen. Es lässt sich denn auch nicht leugnen, dass sich gegen einzelne und sehr naheliegende sociale Uebelstände eine wirksame Angriffsmethode in der Erörterung solcher Fragen darbietet. Enthaltsamkeit und Mässigkeit lassen sich unter Umstän-

---

[4] Dass Herr Organ die hohe Bedeutung des religiösen Unterrichts nicht zu gering veranschlagt, ergiebt sich aus seinen Berichten sehr deutlich. Im IV. Berichte S. 130 heisst es: *That religion should form the basis of reformation, cannot be questioned: take it away, and the formation of a new heart is utopian. A criminal devoid of it, must necessarily be a bad subject for moral and industrial training. The difficulties attending the moral reformation of such a man, are better known to his Chaplain, who is more competent to deal with them.*

[5] Vergl. im Anhang nr. 1 den Lectionsplan.

den, wo die Trunksucht neben der strengen Uebung der englischen Sonntagsfeier schwesterlich vereinigt steht, viel wirksamer durch eindringliches Rütteln an der verständigen Ueberlegung der Gefangenen, als durch einen Aufruf an das sittliche Gefühl einschärfen. Selbst sehr hochkirchliche Schriftsteller scheinen diese Nothwendigkeit, ihre religiöse Einwirkung auf solche Weise zu ergänzen, zuzugeben.[6]

Bemerkenswerth ist dabei die Beobachtung, dass Gefangene solchen moralisirenden Erörterungen eine auffallende Aufmerksamkeit zuwenden und häufig bemüht sind, aus ihrem eigenen Erfahrungen Anknüpfungspuncte aufzusuchen. Die Alltäglichkeit gerade ist es in diesem Falle, welche sie anregt; der Glaube in solchen Dingen, die sie selbst an sich erfahren haben, selbstständig urtheilen zu können, beherrscht sie soweit, dass sie in solchen Fragen der practischen Moral ihre Ansichten, ja sogar den Ausdruck derselben ganz und gar aus sich selbst zu schöpfen wähnen und sich plötzlich über den Standpunct des Lernenden hinausgerückt dünken.

Man kann zugeben, dass solche moralisirende Vorlesungen sehr leicht in Oberflächlichkeit ausarten können. Der Nutzen oder die Schädlichkeit, die Nachahmungswürdigkeit oder Verwerflichkeit lassen sich nicht nach allgemeinen Gesichtspuncten bestimmen. Für die irischen Zwischenanstalten muss man aber vorzugsweise bedenken, dass ein häufiger persönlicher Verkehr des Unterrichtenden mit den Gefangenen, deren Anzahl verhältnissmässig beschränkter ist, dazu beiträgt, die Erlebnisse jedes einzelnen Sträflinges, seine Vergangenheit, die Veranlassung seines Verbrechens, die Hoffnungen seiner Zukunft, die Stimmungen seiner Seele unter der Form der Allgemeinheit zur Erörterung, Besprechung und Beurtheilung zu bringen,

---

[6] Vergl. *Clerical Journal* vom 23. November 1857.

und dass deswegen der Nutzen solcher Vorlesungen nicht zu gering veranschlagt werden darf. In ihnen wird unter veränderter Gestalt dasjenige wiederholt und fortgesetzt, was in der Zelle gegenüber dem Einzelnen begonnen wurde: der Versuch einer innerlichen Umstimmung.

Eine zweite, herrschende Richtung des Unterrichts sucht ihr Ziel in dem späteren Leben der Gefangenen nach ihrer Entlassung. Da die freiwillige Auswanderung befähigter Personen, die im Inlande mit den Sorgen um ihren Unterhalt zu kämpfen haben würden, als wünschenswerther Abschluss der Gefängnissverwaltung beständig erachtet wird, so lässt sich erwarten, dass auch der Unterricht seinerseits zur Lösung dieser Aufgabe mitwirken werde. In Wirklichkeit steht aus diesen Gründen der geographische Lehrstoff obenan unter allen übrigen und vorzugsweise wiederum derjenige Theil desselben, welcher mit den englischen Colonien in Zusammenhang steht. Die Lage, Eigenthümlichkeit, Production von Canada, Australien, dem Cap der guten Hoffnung, die Aussichten, welche jede dieser Colonien dem Einwanderer darbieten, die Voraussetzungen, unter denen Auswanderer auf günstigen Erfolg rechnen dürfen — alles dies wird in den Kreis der Vorlesungen hineingezogen. Erfahrungen, welche seit langen Jahren feststehen, und welche demnach jeder einzelne Auswanderer aus den unteren Volksschichten wegen mangelhafter Vorbereitung theuer zu bezahlen pflegt, gelangen in zusammenhängender Vortragsweise zur Kenntniss der Gefangenen, die dadurch befähigt werden, nicht aus blinder Vorliebe oder auf eine einseitige Empfehlung hin, sondern auf Grund von Thatsachen mannigfacher Art über den Ort zu entscheiden, der mit Vortheil gewählt werden kann.[7]

---

[7] Der Unterricht wird sogar zu einer besonderen Empfehlung der Auswanderung benutzt. Vergl. 4*th* Report S. 15: *His special*

Die Wichtigkeit eines solchen auf practische Zwecke gerichteten Unterrichts kann unmöglich überschätzt werden. Es liegt darin die nothwendige Ergänzung der regelmässigen Ausbildung zu einer äusseren Fertigkeit oder einem bestimmten Handwerke. Schon in Mountjoy wurde, wie bereits bemerkt ist, versucht, vermittelst des Unterrichts diejenigen socialen Vorurtheile zu beseitigen, welche bei den niederen Klassen Irlands als eine Quelle häufiger Verirrungen erachtet werden müssen, aus welchen namentlich die ländlichen Vergehungen (*agrarian offences*) ihren intellectuellen Ursprung herleiten. Nachdem dies negative Resultat des Unterrichts erreicht, oder wenigstens erstrebt worden ist, kommt es nunmehr in den Zwischenanstalten darauf an, eine Einsicht in die practischen Lebensverhältnisse anzubahnen, vermöge deren der Gefangene befähigt wird, über die beste Verwendung seiner Arbeitskräfte nachzudenken. Wie diese Aufgabe im einzelnen aufgefasst wird, davon legt der Lectionsplan über die im Jahre 1857 zu Smithfield gehaltenen Vorlesungen und die Veröffentlichung einiger derselben nähere Rechenschaft ab. Auch Jebb hat die Nothwendigkeit des die Entlassung vorbereitenden practischen Unterrichts ausdrücklich anerkannt, und man kann kaum daran zweifeln, dass er verhältnissmässig wichtiger ist, als die Erlangung der elementaren Kenntnisse.

Organ selbst äussert sich mit Beziehung auf seine Erfahrungen als Lehrer und seine Unterrichtsmethode in der Vorrede zu seinen gedruckten Vorlesungen dahin:

„Es ist ein gewöhnlicher Irrthum, welcher die grosse Masse der Menschen leitet, dass die überwiegende Mehr-

---

education informs him that, although in his own country he may be to weak, to resist old associates and their temptations, there are other fields, in which employment is abundant, where his unhappy antecedents will not appear against him, and where active industry and steady perseverance in well-doing will meet with their reward.

zahl der Verbrecher mit andern menschlichen Wesen nichts gemein habe. Während der zwölf Jahre vor meiner Ernennung zum Lector an der Anstalt von Smithfield, war ich ununterbrochen als Lehrer für Erwachsene thätig und nach meiner Erfahrung in Smithfield war ich nicht im Stande, zu entdecken, dass die gewöhnliche Klasse gut behandelter Sträflinge in Beziehung auf Gemüth, Leidenschaften und Empfindungen oder sonst hinter der Durchschnittsklasse der zu ihrem Lebenskreise gehörigen freien Individuen zurückstände. Ein Lector für Sträflinge muss sich beständig an zwei Dinge erinnern: erstens, dass man dieselben als Erwachsene nicht geringschätzig anschnaufen, oder als Kinder behandeln darf; zweitens, dass sie auch nicht einen Augenblick merken dürfen, man argwöhne an ihnen nach ihrer Aufnahme in die Klasse der Sträflinge von gutem Betragen Lügenhaftigkeit oder Unehrlichkeit.

„Ich möchte jedermann, Lehrer oder Lector, daran erinnern, dass er seine Stellung nicht bloss zu dem Zwecke einnimmt, um im Buchstabiren, Schreiben und Rechnen zu unterrichten; er hat eine höhere Pflicht zu erfüllen, und diese besteht darin, dass er sich während des Schulunterrichts vor seinen Zöglingen durch und durch mit jeder Entwickelung ihres Geistes und jeder Schattirung ihrer Neigungen bekannt mache. Er muss ihr vergangenes Leben erforschen, ihre Hoffnungen für die Zukunft, ihre Heiterkeit und Betrübniss, ihre Wünsche und Bestrebungen kennen und sie unterstützen in der Ausführung jeder vernünftigen Erwartung von Erfolg in dem neuen Leben, das vor dem Gefangenen schimmert, der hoffnungsvoll und mit guten Vorsätzen auf die Oeffnung der Gefängnissthore harrt.

„Der Weg zur Hölle ist, wie man sagt, mit guten Vorsätzen gepflastert; aber es liegt eine grosse und kraft-

volle Lehre in der an diesen Spruch geknüpften Bemerkung des verstorbenen Archidiaconus Hare: „„Reisst die Pflastersteine auf, ihr Trägen, um damit den Schädel des Teufels zu zertrümmern"".

„Die Theilnahme und das Staunen der Sträflinge ist durch den Unterricht leicht zu erregen, weil, wie Johnson sagt, Staunen die Wirkung ist, welche die Neuheit eines Gegenstandes auf die Unwissenheit hervorbringt."

Das beste Zeugniss, welches dieser Unterrichtsmethode ertheilt werden kann, besteht in der nachhaltigen Wirkung und in der selbst nach der Entlassung fortdauernden Theilnahme der Zöglinge. Ehemalige Sträflinge, sogar solche, die sich nach ihrer Entlassung für den Militärdienst anwerben liessen, kehren zuweilen als Zuhörer an diejenige Stätte zurück, deren Andenken nach gewöhnlicher Erfahrung mehr abschrecken, als anziehend auf sie einwirken sollte.

Allerdings wird Alles von der Anstalt zu Smithfield fern gehalten, was dem Unterrichte einen mechanischen Charakter ertheilen könnte, und im Gegentheil alles aufgeboten, um den unmittelbar günstigen Eindruck, den der Lehrer hervorgebracht hat, zu verstärken. Zu diesem Zwecke ist die Anordnung getroffen, dass die Gefängnissaufseher, die gleichzeitig Handwerker sind, den Vorlesungen beiwohnen, damit sie in den täglichen Arbeitsstunden selbst, oder während kleinerer Pausen über das Gehörte Gespräche mit den Sträflingen anknüpfen und auf diese Weise theils schlechten Gesprächen vorbeugen, theils den guten Erfolg der Vorlesungen erhöhen können, indem sie den Inhalt derselben auf ganz zwanglose Art dem Gedächtnisse fester einprägen.

IV. Der Rücktritt in die Freiheit.

§. 13.

Die Freilassung gegen Urlaubsschein.

Das Wesen der Urlaubsscheine und der provisorischen Freiheit im Verhältniss zu den übrigen Strafstadien und ihre Rechtfertigung ist bereits oben (in §. 4) vorläufig berührt worden. In dieser Einrichtung liegt der äusserliche Abschluss der irischen Gefängnisseinrichtungen.

Die absolute Nothwendigkeit desselben lässt sich allerdings nicht behaupten. Man kann sich, wie bereits bemerkt worden, Zwischenanstalten ohne Urlaubsscheine, wie umgekehrt Urlaubsscheine ohne Zwischenanstalten wirksam denken.

Für Irland speciell hatte sich das Institut der Urlaubsscheine vor der irischen Gefängnissacte, sei es wegen mangelhafter Durchführung, sei es wegen der allgemein ungünstigen Meinung des Publicums, nicht bewährt. Im Vergleich zu den Zwischenanstalten schien denn auch Crofton sehr wenig Gewicht auf die provisorische Freilassung zu legen. In seiner Aussage vor dem Parlamentscommittee von 1856 heisst es:

„Wie angemessen es auch für die Gefängnissverwaltung sein mag, es als einen Beweggrund zum guten Ver-

halten hinzustellen, dass den Sträflingen der vierte Theil ihrer Strafzeit erlassen werden soll, so kann ich doch nicht glauben, dass ein solcher Weg zur wirklichen Besserung führt. Ich würde misstrauisch sein hinsichtlich der Besserung eines Mannes, der zur Bewirkung seiner Besserung eines so starken Anreizes bedarf, wie der Erlass des vierten Theiles der Strafdauer ist; ich würde es bei weitem vorziehen, jemand in einem gut eingerichteten Gefängnisse (Zwischenanstalt) bis zum Ablauf der Strafdauer verwahrt zu wissen, weil dort vor seiner Entlassung der Charakter und das gute Betragen beglaubigt werden können. Ich glaube, dass der Urlaubsschein etwas theoretisch Richtiges ist, aber es scheint mir, dass er practisch entwerthet wird, weil dadurch so grosse Sorgfalt in der Beaufsichtigung erfordert wird, in welcher Beaufsichtigung eben der besondere Werth der Einrichtung besteht."

Crofton schien also damals anzunehmen, dass bei den Urlaubsscheinen der „Anreiz zur Besserung" stärker wirke, als für die Nachhaltigkeit wünschenswerth sei, und dass die Polizeiaufsicht als nothwendige Folge der provisorischen Freilassung wenigstens in Irland schwierig durchzuführen wäre.[1]

Dass die irischen Zwischenanstalten ihrem günstigen Erfolge nach keineswegs durch die Ertheilung eines Urlaubsscheines bedingt sind, ergiebt sich allerdings daraus, dass das Verhalten der zur Strafknechtschaft nach der

[1] Crofton beabsichtigte damals, an Stelle der Beurlaubung die Transportation nach Australien zu einem moralischen Hebel für die Sträflinge zu benutzen und wies darauf hin, dass 1856 ein Theil der transportirten Sträflinge mit einem täglichen Gehalt von 1 Rthlr. 20 Sgr. z. B. als Polizeiaufseher angestellt war. — Dagegen würde sich aber mindestens dasselbe einwenden lassen, was gegen die Beurlaubung von ihm gesagt wurde, dass ein solcher Anreiz zu stark wirke, um die dauernde Besserung bezeugen zu können. Vergl. *Report on transportation* 1856. S. 149.

Acte von 1853 (nicht urlaubsfähigen) Verurtheilten keineswegs schlechter war, als dasjenige der übrigen Categorien von Sträflingen, denen ein Urlaubsschein bewilligt werden durfte.

Gerade hieraus ergiebt sich soviel, dass der Anreiz zur Besserung durch die Ertheilung eines Urlaubsscheines keineswegs so erheblich viel stärker wirken könne, als die gesammte Disciplin der Zwischenanstalt. Crofton's Befürchtungen einer gleichsam zu hastigen Besserung sind also widerlegt worden. Das practische Bedenken, dass die Polizeiaufsicht mit zu grossen Schwierigkeiten verbunden sein würde, ist gleichfalls ungerechtfertigt, wie die gegenwärtige Einrichtung der polizeilichen Aufsicht in Irland zeigt.

Wofern man zugiebt, dass die provisorische oder, wie man besser sagen sollte, die widerrufliche Freilassung ein „theoretisch richtiger Gedanke“ ist und sich mit den strengen Forderungen des Strafrechts verträgt, wird man ferner zu dem Anerkenntniss gedrängt, dass einerseits die Leistungen der Zwischenanstalten auf diese Weise erhöht, und andererseits der Werth der bedingten Freilassung durch das vorangegangene Stadium der Zwischenanstalten gesteigert werden muss.

Die bedingte Freilassung aus den unmittelbaren Strafstadien der Einzelnhaft und der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit beruht auf viel unsichereren Voraussetzungen in Betreff des guten Verhaltens, auf viel weniger sicheren Schlüssen über die Besserung des Sträflings, als in dem Falle, wo ein Sträfling einige Widerstandskraft in den Zwischenanstalten an den Tag gelegt hat. Der „Gefängnisscharakter“, den der Verbrecher in seiner Einsperrung an den Tag legt, ist eben rein negativer Art und beweist soviel, dass er klug genug ist, seinen Vortheil in der Beobachtung der Gefängnissdisciplin wahrzunehmen. Die

Zwischenanstalt wird daher von sehr vielen, insbesondere auch von Crofton gleichzeitig als ein Beweismittel für die Befähigung des Sträflings zur bedingten Freilassung angesehen, vielleicht sogar in dieser Hinsicht überschätzt. Denn es lässt sich vom psychologischen Erfahrungsstandpuncte aus behaupten, dass abweichend von den gewöhnlichen Regeln gerade besonders energische, zum Bösen entschlossene Charaktere sich unter den kleinen Anfechtungen, die in den Zwischenanstalten geboten sind, besser zu behaupten vermögen, als ein leichtfertiger Sinn oder die gutmüthige Bequemlichkeit, welche, sich unter der Strafdisciplin von Spike Island besser zu befinden, selbst eingesteht.

Durch die bedingte Freilassung wird ferner im Anschluss an die Zwischenanstalten der Gedanke der Vermittelung und des allmähligen Ueberganges zur Freiheit noch vollkommener durchgeführt. Der Zustand, in welchem sich ein bedingungsweise Entlassener befindet, ist sogar recht eigentlich eine innerliche Fortsetzung desjenigen, dem er in den Zwischenanstalten unterworfen war. Die Möglichkeit des schlechten Verhaltens, oder des Missbrauchs ist hier wie dort gegeben. Sie ist nur für den entlassenen Sträfling näher liegend, in demselben Maasse, wie das Maass der Freiheit erhöht ist und die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung um ein bedeutendes verringert wird. Allein dieselben Motive, aus denen die strenge Disciplin in den Zwischenanstalten aufrecht erhalten bleibt, dieselben Gründe der Nützlichkeit, welche den Sträfling damals leiteten, wirken während des Stadiums der bedingungsweisen Freilassung fort. So gelangt man zu dem doppelten Resultat, dass das gute Verhalten bedingungsweise entlassener Sträflinge Zeugniss ablegt für die reformatorischen Wirkungen der vorangegangenen Strafstadien, und dass die dauernde, anhaltend fortgesetzte, durch die Disciplin der

Zwischenanstalten und die streng inne zu haltenden Bedingungen für die Freilassung hindurchgeleitete moralische Nöthigung eine Gewöhnung zum regelmässigen Leben, eine Uebung der geistigen Kräfte im Widerstande gegen die Neigungen des Augenblicks herbeiführen kann.[2]

Alle Gründe, welche man so erfolgreich gegen die Abschreckungstheorie vorgebracht hat, insbesondere der Hinweis darauf, dass die Hoffnung auf Straflosigkeit und die für jede offen daliegende Erfahrung von der Unwirksamkeit der Strafgesetze, so wie die Schwierigkeit der Entdeckung in dem Deliberationsstadium des verbrecherischen Willens compensirend den Drohungen des Strafgesetzes entgegen stehen,[3] sprechen in umgekehrter Weise für die günstige Wirkung der Urlaubsscheine. Sobald der entlassene Sträfling weiss, dass seine Wiedereinziehung zur weiteren Verbüssung der richterlich erkannten Strafe selbst dann erfolgen kann, wenn er eine ungünstige Meinung gegen sich hat, dass es auf einen Beweis seines schlechten Verhaltens gar nicht ankommt, ist ihm der causale Zusammenhang zwischen seiner Handlungsweise und den Nachtheilen einer weiteren Gefängnisshaft unmittelbar ins Bewusstsein gelegt.

Was die Ertheilung der Urlaubsscheine selbst betrifft, so ist es klar, dass nach der besonderen Gestaltung der Strafstadien in Irland die Vorbedingungen derselben verschieden sein müssen von denjenigen, die in England ge-

---

[2] In England pflegt man vom practischem Gesichtspuncte aus auf die „Gewöhnung" (*training*) ein sehr grosses Gewicht zu legen. In allen Schriften über Gefängnissreform begegnet man stets der niemals getrennten Doppelforderung, dass die Sträflinge während der Haft erzogen und gewöhnt werden müssen (*teaching and training*).

[3] Vergl. darüber Lord Brougham's ausgezeichneten Aufsatz: „*On the inefficiency of a simply penal legislation* in dem *Report of the first provincial meeting of the National Reformatory Union held at Bristol. August* 20*th* 1856.

fordert werden. Nur solche Gefangene, die während ihres Aufenthalts in den Zwischenanstalten sich bewährt haben, die also während mehrerer Monate keinerlei Disciplinarstrafe erlitten haben, erlangen einen Anspruch auf bedingte Entlassung. In England wird ein Urlaubsschein an diejenigen ertheilt, welche sich während des zweiten Strafstadiums gut betragen haben. Nächstdem wurde in Irland bisher der Nachweis erfordert, dass ein Dienstverhältniss für den Entlassenen in sicherer Aussicht stehe.

Der Oberst Jebb hat sich kürzlich dagegen erklärt, den Urlaubsschein von solchem Nachweise abhängig zu machen, weil alsdann die Freilassung der Gefangenen von dem Wohlwollen dritter Personen bedingt werde, und weil es bedenklich sei, wenn man den Sträflingen in Beziehung auf den erwarteten Tag ihrer Freilassung nicht genau Wort halten könne.

Es lässt sich nicht verkennen, dass in dieser Einwendung eine gewisse Begründung vorhanden ist, namentlich dann, wenn man die bedingungsweise Entlassung nicht als eine Vergünstigung, oder als ein disciplinares Zuchtmittel ähnlich den auf Beobachtung der Gefängnissdisciplin gerichteten Maassregeln, sondern als ein wirkliches Recht des Sträflings betrachtet, als ein Recht, welches darin besteht, dass die definitive Dauer der Freiheitsstrafe durch den Richter von dem Verhalten des Sträflings abhängig gemacht wird. Allein diese Ansicht ist offenbar nicht diejenige, welche der englischen Gesetzgebung zu Grunde liegt. Schon der Umstand, dass die Ertheilung von Urlaubsscheinen der Krone vorbehalten ist, deutet auf das Begnadigungsmoment hin, dessen Geltung in diesem Falle eine allgemeinere ist, als bei dem sonstigen partiellen Straferlass. Ein Anspruch des Sträflings auf Ertheilung eines Urlaubsscheines, oder eine positive Verbindlichkeit der Gefängnissverwaltung lässt sich also nicht

annehmen und solche Einwendungen sind von jenem Standpuncte aus nicht gerechtfertigt.[4] Im Gegentheil scheint es angemessener, den Tag der Freilassung gegen Urlaubsschein zu verschieben, als die ganze Leistung der Gefängnissverwaltung dadurch zu gefährden, dass man den Beurlaubten einfach dem Zufalle preis giebt.

Eine Reihe von Fällen, in denen sich gute Freunde und Spiessgesellen des Sträflings auf schriftliche Anfragen seiten der Gefängnissverwaltung zur Beschäftigung desselben bereit erklären, hat die Nothwendigkeit ergeben, eine sorgfältige Prüfung der Persönlichkeiten zu veranlassen, auf welche sich der Sträfling beruft. Es sollte sogar füglich in solchen Vorkommnissen die Ertheilung eines Urlaubsscheines kurzweg verweigert werden.

Da überdies bereits bemerkt worden ist, dass in Irland die Anmeldungen und Bewerbungen der Arbeitsgeber das Bedürfniss nach Beschäftigung bei weitem übersteigt, so kann aus dem in Irland beobachteten Verfahren gar nicht einmal die zarte Befürchtung entstehen, dass durch eine Verzögerung der bedingten Freilassung der Gefangene in eine üble Laune versetzt werden möchte.

Die vielfachen Klagen und Protestationen wegen der provisorischen Freilassung, die von Zeit zu Zeit in den englischen Blättern sich vernehmen lassen, sind gleicher-

---

[4] Selbst der Oberst Jebb schien vor dem Oberhauscommitee vom Jahre 1856, welches über die Acte von 1853 zu berichten hatte, anderer Meinung gewesen zu sein. Seine Antwort auf Frage 1274 lautet: *The course pursued at different prisons is this: about a month before the period, when the man becomes eligible, to be brought forward for release, inquiry is made of the man, if he knows any one, who will employ him. He generally knows somebody, who he hopes will employ him, and a letter is addressed to the person, who in the majority of instances returns a favourable answer. No notice is taken of that answer, unless it is certified, that the person is capable of fulfilling the promise, which he holds out.*

weise wie die zu Ungunsten der Urlaubsscheine gemachten Aussagen mehrerer Zeugen vor dem Parlamentscommittee von 1856 sowohl durch die Erfahrung der Gegenwart widerlegt, als auch schon früher als missverständlich anerkannt worden. Insbesondere hat jenes Parlamentscommittee in seinen Resolutionen darauf aufmerksam gemacht, dass viele von den vernommenen Polizeibeamten die provisorisch entlassenen Gefangenen mit den definitiv nach Ablauf der Strafzeit entlassenen in ihren Aussagen verwechselten.

Ungefähr die Hälfte aller Gefangenen, die bis Ende September 1857 aus den irischen Anstalten entlassen wurden, (559 unter 1067) hatten einen Urlaubsschein erhalten. Von denselben waren weiterhin 81 in Folge guten Betragens während der Urlaubszeit unbedingt begnadigt worden.[5]

§. 14.

Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge.

Während der Urlaubsperiode wird eine sorgfältige Polizeiaufsicht geführt, welche gleichfalls im Verwaltungswege eingerichtet worden ist, und seit dem 1. Januar 1857 besteht. Jeder Gefangene, welcher bedingungsweise entlassen wird, ist verpflichtet, sich monatlich auf dem nächst gelegenen Polizeiamte (*Constabulary station*) einzufinden. Die vom Vicekönig in dieser Beziehung erlassenen Anordnungen bestimmen Folgendes:

1) Sobald ein Anerbieten von Beschäftigung für den Ge-

[5] Die Arbeitslöhne, welche entlassenen Sträflingen in Dublin und den umliegenden ländlichen Districten gewährt werden, schwanken je nach der Art der Arbeit und den persönlichen Leistungen zwischen 26*s*. und 7*s*. wöchentlich. Vergl. 4*th Report* S. 29.

fangenen angenommen worden ist, ergeht eine Benachrichtigung davon durch die Directoren der Staatsgefängnisse an den Generalinspector der Polizei, welcher dieselbe an die Ortspolizeibehörde des Districts, wo der Sträfling beschäftigt werden soll, gleichzeitig mit einer Information, welche in die Register des Polizeiamts aufgenommen wird, übersendet.

2) Jeder Sträfling, welcher auf diese Weise beschäftigt werden soll, muss sich auf dem ihm vorher bekannt zu machenden, competenten Polizeiamte sofort bei seiner Ankunft im Districte und nächstdem am ersten jeden Monats persönlich melden.

3) Ein besonderer Polizeibericht ist an die Hauptbehörde (*head quarters*) zu richten, sobald sich ein Urlaubsmann schlecht beträgt oder ein unregelmässiges Leben führt.

4) Kein Sträfling darf seinen Aufenthalt verändern, ohne die Veranlassung dazu der Polizeibehörde mitzutheilen, damit sein Personalregister an seinen in Aussicht genommenen Aufenthaltsort abgegeben werden kann. Bei seiner Ankunft daselbst muss sich der Sträfling auf dem nächsten Polizeiamte melden, und die stattgehabte Veränderung ist sodann zur Kenntnissnahme der Gefängnissdirectoren nach dem Hauptamte zu berichten.

5) Eine Uebertretung dieser Vorschriften seiten des Sträflings wird die Annahme begründen, dass er ein unregelmässiges Leben führt, und in Folge dessen den Widerruf des Urlaubsscheines nach sich ziehen.

In der That lässt sich nicht verkennen, dass die Ertheilung eines Urlaubsscheines nur dann von Werth sein kann, wenn wirksame Verkehrungen getroffen werden, um das Betragen der Beurlaubten jederzeit genau beobachten zu können. Durch das in Irland befolgte System wird der Arbeitsgeber mit den Antecedentien des entlassenen Sträflings bekannt; er wird daher bei dem natürlichen

1 Note 3. S. 112.

Misstrauen gegen bestrafte Personen das Betragen des Sträflings überwachen und zur Strenge geneigt sein, indem er gleichzeitig durch die Gewährung von Beschäftigung seine Absicht bekundet, an der Besserung des entlassenen Gefangenen seinerseits Theil zu nehmen. Die Polizeibehörde ihrerseits übt nur eine controllirende, beaufsichtigende Thätigkeit und hat gar keinen directen Einfluss auf die Beschäftigung oder das Maass der persönlichen Freiheit, welches dem Urlaubsmanne gewährt wird, ein Umstand, der die irische Einrichtung erheblich von der französischen Polizeiaufsicht unterscheidet, die dem entlassenen Gefangenen nach vollkommener Verbüssung seiner Strafzeit sehr kennbare Freiheitsbeschränkungen auferlegt und gerade dazu beiträgt, die Quellen des Erwerbes für einen derartig kenntlich gemachten Sträfling abzuschneiden. Endlich ist in Irland die obere Gefängnissleitung im Stande, jeden Augenblick Nachricht einzuziehen über das Verhalten der von ihr beurlaubten Personen. Sie kann Vorkehrungen treffen, dass eine Anhäufung bestrafter Personen in gewissen Gegenden vermieden werde, und vermag vor allen Dingen sich von ihren eigenen Irrthümern zu überzeugen, wenn sich einer der Beurlaubten schlecht beträgt, wovon sie ohne Mitwirkung der Polizeibehörde nur auf eine höchst zufällige Weise Kenntniss erlangen könnte. Uebrigens steht es unter den gegenwärtigen Verhältnissen im Belieben des Sträflings, sich der Polizeiaufsicht dadurch zu entziehen, dass er sich nach England oder Schottland begiebt, wo er keinerlei Controlle unterworfen wird: eine Ungleichheit administrativer Anordnungen, die als ein Uebelstand bezeichnet werden muss.

Die Ortspolizeibehörde, der Arbeitsgeber und die oberste Gefängnissverwaltung sind also in einen wechselseitigen Verkehr gesetzt und arbeiten auf ein und dasselbe Ziel hin. Man darf daher mit einiger Wahrscheinlichkeit

darauf rechnen, dass die Bedingung der provisorischen Freilassung inne gehalten wird, und dass Uebertretungen der Vorschriften in den meisten Fällen nicht unentdeckt bleiben können.

Die Erfahrung scheint denn auch den guten Erfolg dieser Einrichtung zu bestätigen. Von sämmtlichen 559 Licenzen, die bis Ende Sept. 1857 ertheilt waren, sind nur 17, also 3 Procent widerrufen worden.[1] Mag man immerhin erwägen, dass sich einige Sträflinge jeglicher Aufsicht zu entziehen vermögen, dass andere vielleicht unbemerkt auswanderten, und dass die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in Irland häufiger als in andern Ländern wechseln, so dass man von dem „Wandercharakter der irischen Arbeiter" spricht, so sind dennoch jene Resultate immer noch als unzweifelhaft günstige zu bezeichnen.

Ihrem Zwecke nach ist von dieser Polizeiaufsicht über entlassene Sträflinge diejenige verschieden, welche über unbedingt Entlassene gleichfalls in administrativer Weise veranlasst wird. Sie trägt einen rein präventiven Charakter und beabsichtigt diejenigen Personen der Polizei besonders kenntlich zu machen, welche die Gefängnissverwaltung als „unverbesserliche" erachtet. Selbstverständlich ist damit keinerlei Beschränkung der endgültigen Freiheit verbunden. Allein, wenn auch die Befugniss der administrativen Behörden zu sichernden Vorkehrungen gegen besonders gefährliche Individuen nicht bestritten werden kann, so bleibt es immer zweifelhaft, ob das von der Gefängnissverwaltung unmittelbar provocirte Misstrauen gegen anscheinend oder vermeintlich „unverbesserliche" Personen wirklich zweckmässig ist. Sobald der ehemalige

[1] Davon 2 wegen unterlassener Meldung, 3 wegen schlechten Umganges (*keeping bad company*), 1 wegen Trunkenheit, 1 wegen Ruhestörung auf öffentlicher Strasse, 1 wegen Benutzung eines Eisenbahnzuges ohne Billet.

Sträfling von solchen Maassregeln Kenntniss erlangt, darf man besorgen, dass er entschieden in die Bahn des Schlechten gelenkt wird und seine etwaigen Pläne mit um so grösserer Vorsicht zur Ausführung bringt.[2] Ist es überdies gerecht, der Meinung eines Gefängnissbeamten, selbst des scharfsichtigsten, einen so bedeutenden Einfluss auf die gesammte Zukunft eines entlassenen Sträflings einzuräumen? Der Fall, dass jemand gegen die Gefängnissdisciplin widerspenstig blieb und dennoch von der Begehung weiterer Verbrechen nach seiner Entlassung absteht, ist mindestens eben so möglich, wie der entgegengesetzte, dass die gehorsamsten, unterwürfigsten und arbeitsamsten Sträflinge in der Freiheit wiederum rückfällig werden.

In seinem Berichte für das Jahr 1857 hat neuerdings der Oberst Jebb ernsthafte Bedenken gegen die Einrichtung der Polizeiaufsicht ausgedrückt. Seiner Ansicht nach würde es deswegen unmöglich sein, gleiche Anordnungen für England zu treffen, weil das Schicksal der entlassenen Sträflinge ausschliesslich davon abhängig wäre, dass der zukünftige Arbeitgeber von der früheren Bestrafung der Urlaubsmänner nichts erführe.[3] Jebb scheint ferner vorauszusetzen, dass die Stellung der Polizeibehörden gegenüber der öffentlichen Meinung in Irland eine andere sei, als in England. Die irischen Gefängnissdirectoren haben dagegen eine kräftige und entschiedene Verwahrung eingelegt, und

---

[2] Crofton äussert sich darüber vor dem Parlamentscommittee von 1856 (Vergl. S. 157) folgendermassen: „*it is notified to the head of the constabulary, that such a man has gone there with the professed intention of carrying on his carreer of crime. In the case of such a man, I have no compunction in marking him; but I should have the greatest in the case of a man, who I believed was a reformed character.*

[3] Besondere Instructionen untersagen daher der englischen Polizei, dem Arbeitsgeber Mittheilung von der Vorbestrafung zu machen. Vergl. *Report on transportation*, S. 2645.

die Polizeiaufsicht ist von Crofton wiederholentlich als ein unentbehrliches Institut bezeichnet worden.[4]

Dass die öffentliche Meinung den Nutzen der polizeilichen Beaufsichtigung in verschiedenen Ländern verschieden auffasst, ist zunächst so natürlich, dass kaum daran gezweifelt werden kann. Dasjenige, was in dieser Meinungsverschiedenheit maassgebend bleibt, ist eben die Thätigkeit und Wirksamkeit der Polizei selbst und das Vertrauen, dessen sie geniesst. Es ist möglich, dass eine Einrichtung, die sich in Irland vortrefflich bewährt, an andern Orten sich nutzlos, oder gar nachtheilig erweisen kann. Worauf es bei entlassenen Sträflingen zumeist ankommt, das ist die Beseitigung der Widerstandskraft, die ihnen den Rücktritt in das sociale Leben der gesitteten Kreise erschwert. Möglicherweise kann dies durch eine Thätigkeit der Polizeibehörde gefördert, möglicherweise aber auch erheblich erschwert werden.

Entbehrlich ist die polizeiliche Aufsicht überall da, wo sich die Wirksamkeit von Schutzvereinen durchgreifend geltend machen kann. Solche Vereine sind sicherlich im Stande, durch besonderen Eifer für die Durchführung ihrer Zwecke Grosses zu leisten und können den Polizeibehörden ohne alles Bedenken überall da gleichgestellt werden, wo es lediglich auf eine controllirende Thätigkeit in Beziehung auf das Betragen des Sträflings ankommt. So lange aber, als die Schutzvereine nicht allgemein geworden sind, lässt sich kein Grund ersinnen, weswegen man der Polizei eine specielle Beaufsichtigung der beurlaubten Gefangenen entziehen oder ihre Unterstützung mit misstrauischen Augen betrachten sollte. Die einmalige

---

[4] Das Transportationscommittee erkannte im Jahre 1856 die Nothwendigkeit besonderer Polizeiaufsicht an und resolvirte: „*That every convict, on his release with a ticket-of leave, ought to be reported to the police of the town or district, to which he is sent.*“

monatliche Gestellung ist in grossen Städten als Mittel der Beaufsichtigung ohne Auffälligkeit derartig einzurichten, dass eine nachtheilige Meinung gegen die davon betroffenen Personen kaum daraus hervorgehen kann. An kleineren Orten, wo die Uebersicht nicht erschwert ist, würde sie vielleicht sogar ganz und gar entbehrt werden können. Unter allen Umständen darf man die Entdeckung und Anzeige des unregelmässigen Verhaltens, von welchem die Entziehung der Urlaubsscheine abhängig ist, nicht dem blossen Zufalle preisgeben, oder darauf warten, dass eine mit den Talenten der Staatsanwaltschaft begabte Privatperson sich finden werde, um die Rechte des Staats wahrzunehmen.

V. Abweichungen von der gewöhnlichen Behandlungsmethode.

§. 15.

Invalide Sträflinge und jugendliche Verbrecher.

Die bisher dargestellten Grundsätze beruhen neben den inneren intellectuellen Zwecken, die durch die Behandlung der Gefangenen erreicht werden sollen, gleichzeitig auf gewissen äusserlichen Voraussetzungen in der Person des Sträflings selbst. Nicht jeder ist fähig, die Einzelnhaft zu ertragen, wie es solche giebt, deren Willensschwäche nicht gestattet, die verschiedenen Prüfungsstadien bis zur bedingten Entlassung durchzumachen. Für gewisse Klassen von Gefangenen wird es ferner unmöglich, die Arbeit im Freien zum Ausgangspunct anzunehmen.

Abgesehen von rein individuellen Veranlassungsgründen, ist daher ein Abweichen von der regelmässigen Vollstreckungsart bei Invaliden und Frauen geboten. Jene sind unfähig, dem Arbeitszwang in voller Strenge unterworfen zu werden, und machen aus Zweckmässigkeitsgründen eine Trennung von den gesunden Sträflingen wünschenswerth; diese können, in den meisten Fällen wenigstens, aus körperlichen Gründen, und moralischen

Rücksichten auf die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Charakters einer Zwangsarbeitsmethode nicht unterworfen werden, die sie entweder in den meisten Fällen zu übertriebenen Anstrengungen nöthigen, oder (wie die Arbeit im Freien) den neugierigen Blicken Vorübergehender preisgeben würde, ein Umstand, der in der Behandlung weiblicher Strafgefangener sehr hoch veranschlagt werden muss. Endlich kommen noch bei jugendlichen Verbrechern besondere Regeln der Behandlung in Anwendung.

Zu den besonderen Anstalten gehört das Gefängniss von Philipstown, bestimmt für diejenigen, welche entweder überhaupt arbeitsunfähig oder doch ausser Stande sind, nach Verbüssung der Einzelnhaft den anstrengenden Arbeiten von Spike Island unterworfen zu werden. Seit dem Jahre 1857 ist eine vollständige Trennung dieser invaliden Categorie von den Arbeitern auf Spike Island durchgeführt worden.

Die mannigfachen Ungleichheiten in den persönlichen Eigenschaften der Gefangenen haben es bisher unmöglich gemacht, ein bestimmt durchgreifendes System der Behandlung zur Anwendung zu bringen. Das Gefängniss von Philipstown enthält deswegen bauliche Einrichtungen, die für verschiedenartige und entgegengesetzte Zwecke berechnet sind: vollständig eingerichtete Zellen, einzelne nur zu Schlafzellen verwendete Räumlichkeiten und gemeinsame Arbeitssäle. Die grossen Nachtheile gemeinsamer Haft im Inneren der Gefängnisse scheinen auch hier nicht ausgeblieben zu sein. Wenigstens deutet der IV. Bericht für 1857 sowohl häufige Uebertretungen der Gefängnissdisciplin an, als auch die Unmöglichkeit, körperliche Züchtigungen überall da zur Ausführung zu bringen, wo sie im Interesse der Ordnung dringend gefordert wurden. Zwei Angriffe von Gefangenen, von denen der eine den Tod, der andere die Verstümmelung des Verletzten zur

Folge hatte, zogen überdies criminelle Strafen nach sich.[1]

Die Art der Sträflingsarbeit in Philipstown besteht in Schneider-, Schuhmacher- und Weberarbeit, vorzugsweise für die Bedürfnisse der übrigen irischen Gefängnissanstalten. Die grössere Mehrzahl war in dieser Weise beschäftigt; einige Andere erhielten jedoch auch hier Arbeit im Freien, wofern Zimmer- oder Maurerarbeiten durch den baulichen Zustand des Gefängnisses erfordert wurden.

Im Grossen und Ganzen scheint denn auch Philipstown einer Vervollkommnung dringend bedürftig zu sein, da einerseits eine grössere Gleichmässigkeit der Beschäftigung und andererseits eine umfangreichere Anwendung der Einzelnhaft möglich sein möchte.

Das Natürlichste und Einfachste würde sein, leichtere Landarbeiten im Freien für diejenigen einzuführen, die füglich der Einzelnhaft aus Gesundheitsrücksichten nicht unterworfen werden können. Für England besteht bekanntlich eine dazu eingerichtete und nach diesen Gesichtspuncten geleitete Anstalt zu Dartmoor. Das Bedürfniss, das Gefängniss von Philipstown nach diesem Muster allmählig umzugestalten, scheint auch von den irischen Gefängnissdirectoren klar erkannt zu werden, und nur deshalb bisher noch nicht befriedigt worden zu sein, weil äusserliche Hindernisse localer Natur, Mangel an genügenden Geldmitteln und der hohe Preis des Grundbesitzes in der Nähe von Philipstown hemmend im Wege standen.[2] Am

---

[1] Die Berichte weisen für 1855 auf eine tägliche Durchschnittszahl von 344 Gefangenen 775 Disciplinarstrafen, für 1856 auf 379 Gefangene 305 Disciplinarstrafen nach. Vergl. Shipley a. a. O. S. 48.

[2] Vergl. *Report on transportation* 1856 qu. 1654.

nächsten scheint der Gedanke zu liegen, die „beweglichen Gefängnisse“ zu einer vorläufigen Abstellung der vorhandenen Uebelstände zu benutzen und auf diese Weise die Beschäftigung mit ländlichen Arbeiten anzubahnen.

Die besondere und eigenthümliche Behandlung jugendlicher Gefangener ist zwar bereits in einer speciellen Abtheilung des Gefängnisses von Mountjoy in Angriff genommen worden, aber bisher noch nicht vollkommen durchführbar gewesen. Eine für jugendliche Verbrecher bestimmte, auf ländliche Arbeiten berechnete Strafanstalt wird zu Lusk Common in's Leben gerufen, und damit ein weiterer Fortschritt in der Entwickelung der irischen Gefängnisseinrichtungen angebahnt werden.

Die dringende Nothwendigkeit, die Besserung jugendlicher Verbrecher durch eine nachträgliche Erziehung zu vervollkommnen, hat ausserdem die Acte 21 & 22 *Victoria cap.* 103 (2. August 1858) veranlasst, welche, in Nachahmung der auf denselben Zweck in Grossbritannien berechneten Parlamentsacte, über die Einrichtung von Besserungsschulen Bestimmung trifft.[3]

Ueber die bisher erzielten Ergebnisse dieser Acte zu urtheilen, gestattet der kurze Zeitraum, seit welchem sie Gültigkeit erlangt hat, vorläufig noch nicht. Ihr Inhalt deutet indess den Weg an, den man innezuhalten gedenkt. Die Grundzüge, um welche es sich handelt, mögen daher kurz angedeutet werden:

1) Die Errichtung von Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher ist von der öffentlich bekannt zu machenden Genehmigung des Hauptsecretairs für Irland abhängig.

2) Dieselben sind dem staatlichen Aufsichtsrechte unterworfen, zu welchem Zwecke entweder die irischen

---

[3] *An Act to promote and regulate reformatory schools for juvenile offenders in Ireland.*

Gefängnissdirectoren oder ein eigens dazu ernannter Aufsichtsbeamter den Zustand der Schulen zu untersuchen und einen zur Kenntnissnahme des Parlaments bestimmten Bericht jährlich abzufassen haben.

3) Die Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Besserungsschule kann vom Richter für eine Frist von einem bis zu fünf Jahren in einem Straferkenntniss angeordnet werden, wenn derselbe eine Freiheitsstrafe von mindestens vierzehn Tagen festsetzt und der betreffende Verbrecher, welcher nach Verbüssung dieser Strafe in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll, nicht älter ist als 16 Jahre.

4) Die Besserungsschulen tragen einen confessionellen Charakter an sich, da der Verbrecher nur in solche Anstalten geschickt werden darf, die in derjenigen Confession wirken, welcher die Eltern, Vormünder u. s. w. angehören.

5) Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für die Besserungsanstalten kann die grosse Jury oder die Gemeinderäthe (*council of borough*) Geldunterstützungen votiren und dabei Bedingungen stellen wegen der Aufnahme von Ortsangehörigen.

6) Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten jedes einzelnen Verbrechers haben die Eltern einen bestimmten, erforderlichenfalls zwangsweise einzuziehenden Beitrag zu leisten, welcher wöchentlich 5*s.* (1 Thlr. 20 Sgr.) nicht übersteigen soll. — Nächstdem werden die Besserungsschulen vom Staate unmittelbar und ergänzungsweise beim Unvermögen der Eltern unterstützt.

7) Die Transportkosten für die Hinschaffung eines jugendlichen Verbrechers nach einer Besserungsanstalt sind eine Communallast derjenigen Gemeinde, von wo aus der Transport bewirkt wird.

8) Für die vom Richter erkannte Hauptstrafe ist Einzelnhaft die vorgeschriebene Behandlungsmethode. Den

Besserungsanstalten selbst sind keinerlei Vorschriften in Betreff der von ihnen anzuwendenden Erziehungsmittel vorgezeichnet.

9) Der zwangsweise Aufenthalt in den Besserungsschulen wird durch Strafbestimmungen gegen das Entweichen der Zöglinge (bis zu sechsmonatlicher Einzelnhaft) und gegen die Aufnahme Entwichener durch dritte Personen (bis 5 *L.*) gesichert.

10) Die Entlassung aus den Besserungsschulen soll probeweise und zwar der Art erfolgen, dass die Zöglinge in Dienstverhältnissen bei gewissen vertrauenswürdigen Personen untergebracht werden. Innerhalb des vom Richter festgesetzten Zeitraumes wird über die definitive Freilassung durch den Hauptsecretär für Irland Bestimmung getroffen.

Neben diesen Abweichungen für Invalide und jugendliche Sträflinge und denjenigen für weibliche Gefangene, von welchen im nächsten Paragraphen die Rede sein wird, scheint man in Irland die Einführung einer eigenthümlichen Gefängnissdisciplin für sogenannte „unverbesserliche Sträflinge" zu beabsichtigen. Es handelt sich dabei nicht um rückfällige Verbrecher, sondern um solche Gefangene, die sich entweder ganz „unbändig" oder „nicht eindrucksfähig" (*not impressible*) zeigen.[4] Ein zusammenhängender Plan ist bisher noch nicht entwickelt worden, so dass auch eine Untersuchung über die Berechtigung oder Zweckmässigkeit solcher Einrichtungen ihres Gegenstandes noch entbehrt.

---

[4] Beide Categorien zusammengenommen werden von Crofton auf 25% aller Verurtheilten berechnet. Für die Besserung derselben schlägt Shipley a. a. O. S. 26 vor, „dass solche Leute mit Frömmigkeit in sich gehen sollen". Die chirurgischen Instrumente für eine so lobenswerthe Operation sind leider noch nicht construirt worden!

§. 16.

Weibliche Gefangene.

Für die Aufnahme der weiblichen Gefangenen sind die Anstalten von Grangegorman (*Grangegorman female convict depot*), von Newgate (*Newgate female convict prison*) und Cork[1] (*Cork government female convict prison*) bestimmt. Auffallend ist schon auf den ersten Blick die grosse Anzahl derselben im Vergleich zu den drei für Männer bestimmten Strafanstalten. Nirgends vielleicht ist das Verhältniss der Geschlechter hinsichtlich ihrer verbrecherischen Thätigkeit so ungünstig für Frauen wie in Irland. Während dasselbe in den meisten Fällen zwischen 16 Procent und 20 Procent der männlichen Gefangenen schwankt, kommen daselbst nahezu 42 Procent auf das weibliche Geschlecht. Am 1. Januar 1858 befanden sich unter den irischen Strafgefangenen 674 Frauen neben 1603 Männern.

Die beiden Strafanstalten von Grangegorman und Cork erfordern, ihrer äusseren Einrichtung nach, gemeinsame Haft, die mit sehr wenigen Abweichungen nach den allgemeinen, auch für Männer gültigen Regeln durchgeführt wird. Doch wurde auch in Cork in der Regel eine viermonatliche Einzelnhaft an den weiblichen Strafgefangenen vollstreckt. Die Classification nach dem Betragen und die Ertheilung von Marken kehren auch hier wieder. Doch ist von mehreren Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, dass das Schweigsystem bei Frauen viel schwieriger durchführbar ist, weil einerseits die Entdeckung der Zuwiderhandlungen seltener erfolgt und andererseits die

[1] Dies letztere sollte im Juli 1858 aufgegeben werden. Vergl. *4th Report* 1858 S. 7.

Anwendung von disciplinaren Strafmitteln gewissen Beschränkungen unterliegt, die durch die Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des weiblichen Charakters erfordert werden. In einem der Specialberichte wird ferner darauf hingewiesen, dass sich für Irland eine besondere Classification der weiblichen Strafgefangenen je nach ihrem ländlichen oder städtischen Ursprung deswegen empfiehlt, weil erfahrungsmässig die Verbrecherinnen aus der städtischen Bevölkerung viel verderbter sind. Fast sieben Neuntel unter den Disciplinarstrafen wegen Uebertretung der Gefängnisshausordnung fielen auf die letztere Klasse.

In der Anstalt von Newgate, welche im Laufe des Jahres 1857 für die Aufnahme weiblicher Gefangener eingerichtet wurde und 63 Zellen zählt, wird die Isolirhaft gleichfalls angewendet. Es ist bemerkenswerth, dass nach den diese Anstalt betreffenden Berichten keinerlei nachtheilige Einwirkung der Einzelnhaft auf den weiblichen Charakter, insbesondere kein einziger Wahnsinnsfall beobachtet wurde, der als Ergebniss der einsamen Einsperrung betrachtet werden konnte. Im Gegentheil wird wiederholentlich darauf hingewiesen, dass die grosse Schädlichkeit gemeinsamer Schlafsäle auch bei der Behandlung weiblicher Gefangenen an den Tag trat.[2]

In allen für weibliche Sträflinge bestimmten Gefängnissen wird der Unterricht nach dem irischen Nationalschulensystem ertheilt. Eine confessionelle Trennung findet daher nicht Statt. Dennoch sind die Katholiken einigermaassen günstiger gestellt, indem die religiösen Schwesterschaften sich mit grösstem Eifer dem Besuche

[2] Mehrere Frauen verlangten nach dem Ablauf der Isolirungsperiode in die Einzelnhaft zurückgebracht zu werden. Vergl. *4th Report* S. 9.

der Gefängnisse unterzogen und ihren bessernden Einfluss auf das entschiedenste geltend machten: eine Unterstützung, deren die Angehörigen der protestantischen Kirche entbehrten. Die Schwestern der christlichen Liebe (*sisters of charity*) ertheilten an den Wochentagen einen zweistündigen, an den Sonntagen einen vierstündigen Unterricht.

Vielfache Schwierigkeit bietet die Frage, wie für entlassene Verbrecherinnen in angemessener Weise gesorgt werden kann. Die Hindernisse, welche dem männlichen Geschlecht entgegenstehen, verdoppeln sich in diesem Falle, weil der Kreis der Arbeitsthätigkeit für Frauen ein viel engerer, die Löhne bedeutend niedriger, die Versuchungen zum unsittlichen Lebenswandel viel grösser sind. Wenn schon ganze Schaaren kräftiger Arbeiter aus Irland alljährlich nach den Fabrikdistricten des nordwestlichen Englands wandern, um dort Beschäftigung zu suchen, so darf man erwarten, dass bei einer so auffallend grossen Anzahl von Verbrecherinnen, wie sie gerade Irland darbietet, besondere Anstrengungen erforderlich werden, um die nächst liegenden Ursachen, aus denen Verbrechen entspringen müssen, zu beseitigen. Den Frauen ist der Rücktritt in einen geordneten Lebenskreis sehr viel mehr erschwert, als Männern, eine Fürsorge daher um so viel dringender geboten.[3]

Die Einrichtung der Urlaubsscheine lässt sich zwar ohne Rücksicht auf das Geschlecht durchführen. Allein schon hier tritt ein bedeutender Unterschied in den Ver-

---

[3] Es ergiebt sich dies namentlich auch aus dem Verhältniss der Geschlechter bei der Rückfälligkeit. Für Männer betrug der Procentsatz der Rückfälligen unter 100 entlassenen Verbrechern $31,_3$, für Frauen $42,_5$. Vergl. *Jebb*, *Report for* 1856 *and* 1857 S. 87.

hältnissen der Geschlechter zu Tage. Alle Rücksichten, die bei Männern einen günstigen Erfolg von der Aushändigung eines Urlaubsscheines erwarten lassen, machen sich bei Frauen in einer fast entgegengesetzten Richtung geltend. Es scheint natürlich, gerade bei ihnen die Uebergangsperiode zwischen dem Gefängniss und der vollen Freiheit mit besondern Schutzmitteln gegen die Rückfälligkeit auszustatten.

Die Gründe, welche für die Einrichtung der Zwischenanstalten für männliche Verbrecher angeführt worden sind, lassen sich auch auf die Lage der weiblichen Gefangenen mit grösserem Rechte anwenden. Die Abneigung des Publicums gegen die Beschäftigung entlassener Frauen ist aus dem doppelten Grunde noch stärker, als bei Männern, weil in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Prostitution als Grundursache der Verbrechen angesehen werden darf, und weil die Beschäftigung weiblicher Dienstboten in viel näherer Beziehung zur Häuslichkeit und zum Familienleben steht.*

Dennoch bestehen für Frauen in Irland keine Zwischenanstalten. Die Verwaltung hat vielmehr im Vertrauen auf die Unterstützung von Privatvereinen ihr Augenmerk auf die Einrichtung sogenannter Zufluchtsstätten (*refuges*) gerichtet, in denen eine passende Vorbereitung für die Verrichtung häuslicher Dienste erfolgen und das Vertrauen des Publicums in ähnlicher Weise gewonnen werden soll, wie bei den Zwischenanstalten. Dass zwischen solchen Zufluchtsstätten (*refuges*) und den Intermediatanstalten

* Nach Crofton's Versicherung vor dem Parlamentscommittee von 1856 sollen freilich die irischen Verbrecherinnen sich erheblich von denjenigen Englands unterscheiden. Er sagt: „*Our class is not the same as in England; the majority of them are not prostitutes as in England*“. Vergl. *Report on transportation*, p. 1575.

ein erheblicher grundsätzlicher Unterschied besteht, ist bereits hervorgehoben worden. Die einen sind ein Bestandtheil der Strafe, die anderen eine Periode der Freiheit. Im Uebrigen ist man bemüht gewesen, Zwischenanstalten und Zufluchtsstätten äusserlich möglichst ähnlich und gleichartig zu gestalten. Die Regierung zahlt in ganz ähnlicher Weise, wie dies bei den Besserungsschulen für jugendliche Verbrecher geschieht, einen wöchentlichen Zuschuss von 1 Thlr. 20 Sgr. für den Unterhalt der in den Asylen untergebrachten Frauen. Die protestantischen Vereine scheinen dabei eine Zeitlang bevorzugt worden zu sein. Wenigstens bezog eine Anstalt der Protestanten funfzehn Jahre hindurch einen erheblichen Beitrag von der Regierung (50*L.*), ohne dass auch nur eine einzige Person darin untergebracht worden wäre.[5]

Das Verfahren, welches bei weiblichen Gefangenen zum Zwecke ihrer Unterbringung in den Zufluchtsstätten angewendet wird, erscheint ziemlich eigenthümlich. Denjenigen, die sich während ihrer Haft gut betragen haben, wird ein Urlaubsschein mit der Bedingung des Aufenthalts in einer bestimmten Anstalt ertheilt. Betragen sie sich in der Folge schlecht, oder, — was in diesem Falle dasselbe sagen will, — beobachten sie während ihrer angeblichen „provisorischen Freiheit" die Hausordnung nicht mit äusserster Gewissenhaftigkeit, so wird die Beurlaubung widerrufen und die Einziehung zur weiteren Verbüssung der eigentlichen Gefängnisshaft verfügt. Man darf hierin einen bemerkenswerthen Beitrag

[5] Nach dem vierten Berichte zählte Irland 1857 drei Zufluchtsstätten: zu Golden Bridge (katholisch), zu Cork und zu Harcourt Road, Dublin (beide protestantisch). Bis zur Abfassung des genannten Berichtes waren in der ersten Anstalt im Ganzen 68, in den beiden letzteren zusammen 11 Frauen untergebracht worden.

zu der Biegsamkeit der Verwaltungsformen erblicken, welche in Irland gehandhabt werden. Das Gesetz, welches die Ertheilung von bedingungsweiser Freilassung durch Urlaubsschein eingeführt hat, kennt keine andere Bedingung der Freiheit, als „gutes Betragen". Der Zwang zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort, oder in einer bestimmten Anstalt, ist ein administrativer Zusatz, über welchen auch das Parlamentscommittee vom Jahre 1856 einigermaassen erstaunt zu sein schien. Schon der Name der „Erlaubniss zum freien Aufenthalt" (*licence to be at large*) kann als widersprechend im Verhältniss zu der in Irland angenommenen Einschränkung bezeichnet werden. Dem Wesen nach lassen sich daher jene Zufluchsstätten für das weibliche Geschlecht viel mehr als wirkliche Zwischenanstalten ansehen.[6] Es ist sogar denkbar, dass durch die strengere Disciplin einiger Asyle, deren Beobachtung durch die angedrohte Entziehung des Urlaubsscheines erzwungen werden soll, ein härterer Zwang hergestellt werden könnte, als er in den Zwischenanstalten der Regierung üblich ist.

Man darf also die Frage nach dem Nutzen oder der Nothwendigkeit der Zufluchtsstätten selbst keineswegs mit derjenigen verwechseln, ob die in Irland versuchte, mit der provisorischen Freilassung verbundene Lösung jenes socialen Problems eine glückliche genannt werden kann. Der Vermittelungsversuch zwischen der vollen Freiwilligkeit, die als Hauptgrundsatz bei der Aufnahme in

---

[6] Die neuerdings in England eingerichtete Zufluchtsstätte zu Fulham steht unter directer Verwaltung des Staates und ist daher, wie dies von Jebb behauptet wird, eine eigentliche Zwischenanstalt für weibliche Gefangene, „*an intermediate establishment of a less penal character, than an ordinary prison*". Dennoch führt diese Anstalt den Titel eines „*refuge*". Wiederum ein Beweis für die Verwirrung des Ausdrucks. Vergl. Jebb, *Report for* 1856 *and* 1857, S. 55.

den Zufluchtsstätten festgehalten werden muss, und der durch äusseren Zwang, d. h. bevorstehende Einziehung in's Gefängniss, gesicherten Beobachtung der häuslichen Disciplin kann höchstens durch die localen Verhältnisse von Irland gerechtfertigt werden, und verdient an und für sich keine Nachahmung.

Wie gross daselbst im allgemeinen die Abneigung gegen die Beschäftigung entlassener Gefangenen weiblichen Geschlechts ist, lässt sich daraus folgern, dass man selbst in Westaustralien, wo so häufig über die Ungleichheit der Geschlechter geklagt wird, fortdauernd die Aufnahme transportirter Frauen verweigerte.

§. 17.

Schlussbetrachtungen.

Wir sind am Schlusse unserer Darstellung angelangt, und berühren damit den Punct, von welchem wir in der Vorrede und Einleitung ausgegangen sind.

Werfen wir einen flüchtigen Rückblick auf den Gesammtcharakter der irischen Einrichtungen und auf ihren Werth, so ist es von Wichtigkeit, daran zu erinnern, dass die strafrechtliche Repression, soweit darüber in jenem kurzen Zwischenraume seit Einführung der irischen Gefängnissacte geurtheilt werden darf, sich gegenwärtig wirksamer erweist, als jemals zuvor.

Die factischen Nachweise, deren Bedeutung für einen so scharf abgegrenzten Boden, wie ihn Irland darbietet, besonders schwer in's Gewicht fällt, lassen seit 1854 eine auffallende, beständig fortschreitende Verminderung der Strafurtheile erkennen. Während 1853 in Irland 1013 verurtheilende Erkenntnisse ergiengen, bietet sich in drei

darauf folgenden Jahren eine bis auf 389 herabsteigende Abnahme derselben dar.[1]

Wenngleich die ausserordentliche Verminderung in der Anzahl der verurtheilten Verbrecher, welche das Jahr 1854 aufzuweisen hat, im Vergleich zu dem nächst vorangegangenen, und die günstigen strafstatistischen Nachweise der Gegenwart theilweis dem elenden Zustande der irischen Gefängnisse vor 1854 zugerechnet werden müssen, so darf sich dennoch das gegenwärtige System zu seiner Empfehlung auf jene Zahlen berufen. Wenn man nämlich den älteren Zustand mit seinen allseitig erkannten Mängeln auch als eine positive Quelle für eine Anzahl von Verbrechen hinstellen und die Beseitigung derselben höher veranschlagen will in ihren Wirkungen, als den unmittelbaren Einfluss der gegenwärtigen Einrichtungen, so ist dagegen gleichfalls in Erwägung zu ziehen, dass vor 1853 weniger Verbrecher in Irland entlassen wurden, weil sie durch die Transportation in einen andern Welttheil geführt wurden, so dass die ganze Klasse der „vermuthlich Rückfälligen“ in Wegfall kam.

Welche Ursachen also immer zu jener grossen Verminderung der Verbrechen in Irland beigetragen haben mögen: sicherlich ist durch die neueren Gefängnisseinrichtungen die repressive Kraft der Strafgesetze und die „Abschreckung“ in keiner Weise abgeschwächt oder heruntergesetzt worden.

Weit höher als diese Thatsache sind indess die positiv statistischen Nachweise zu veranschlagen, welche von Privatpersonen, in deren Dienst bestrafte Verbrecher stehen, und von den beaufsichtigenden Polizeibehörden von Zeit zu Zeit geliefert werden. Aus ihnen ergiebt sich

---

[1] Im Einzelnen sind die Zahlen folgende: 1850: 1785; 1851: 1864; 1852: 1358; 1853: 1013; 1854: 692; 1855: 518; 1856: 389.

die reformatorische Bedeutung des neueren irischen Systems gleicherweise wie sich aus den Debatten öffentlicher Versammlungen, aus den Aeusserungen der irischen Tagesschriftsteller, aus den freiwilligen Anerbietungen zur Beschäftigung entlassener Sträflinge die unzweifelhaft günstige Aufnahme derselben mit Deutlichkeit erkennen lässt. In Beziehung auf diesen Punct begegnet man einer an Einstimmigkeit gränzenden Meinung in einem Lande, welches an Gegensätzen, Anfeindungen und Agitationen, an socialen und religiösen Ausschliesslichkeiten reicher ist, als irgend ein anderes.

In aller Rücksicht auf mangelhafte Einzelnheiten und auf die Möglichkeit der Verbesserung darf man von jenen Einrichtungen Irlands behaupten, dass sie neben den unerlässlichen, niemals zu vergessenden Anforderungen an die Bethätigung der Gerechtigkeit vermittelst der Strafe den einzelnen Verbrecher in einer Reihe von Abstufungen zu dem höchsten Endziele, zum vernünftigen Gebrauche seiner Freiheit hinleiten. Mag man die Gesammtheit dieser Gradationen von Einzelnhaft, gemeinsamer Zwangsarbeit und Zwischenanstalt als eine zusammengesetzte Freiheitsstrafe oder als eine allmählige Verminderung des Strafdruckes ansehen, so widerspricht weder jenes, noch dieses dem Wesen und der Natur der Strafe.

Eine weltgeschichtliche Thatsache, die in der Entwickelung eines jeden nationalen Strafrechts widerkehrt, lässt sich in dem historischen Process der Strafvollstreckung bei jedem einzelnen Verbrecher nachbilden. Die Geschichte des Strafrechts lehrt, dass die Strafmittel mit der fortschreitenden Gesittung eine mildere Form suchen, dass die Fortentwickelung der allgemeinen Sittlichkeit begleitet wird von einer gleichen Fortentwickelung in der Idee der Gerechtigkeit und in der Auffassung der Mittel, deren sie zu ihrer Verwirklichung bedarf. Der Zeitraum, welcher

zwischen dem Anfangspunct und dem Ende einer Freiheitsstrafe liegt, enthält die sittliche Culturgeschichte des einzelnen Verbrechers. Nehmen wir im Grossen und Ganzen die Wahrheit an, dass auch in dieser Zeitepoche für das strafbare Individuum ein Fortschritt zum Besseren enthalten ist, so dürfen wir jene grosse strafgeschichtliche Weiterbildung zur Milde in dem einzelnen Falle derartig auf die Strafe des Verbrechers übertragen, dass wir der Nothwendigkeit der Fortentwickelung eines und desselben Strafmittels neben der sittlichen Weiterbildung der davon betroffenen Person eine Gestaltung zu geben suchen.

Anhang.

I.

Lectionsplan der im Jahre 1857 in der Zwischenanstalt zu Smithfield gehaltenen Vorlesungen.

1. (5. Januar — 10). Selbstentsagung und Entschiedenheit des Characters. Canada und seine Hülfsquellen. Die Steuern. Flüsse, Seen und Gebirge der Erde. Wahre Ehrlichkeit.
2. (12—17). Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung. Arbeitsgeber und Arbeiter. Die Flüsse von Europa. Die Atmosphäre. Die Wahrheit.
3. (19—24). Zufriedenheit. Die edlen Metalle. Westaustralien und seine Hülfsquellen. Der Winter und seine Segnungen. Die Gestalt der Erde.
4. (26—31). Wald und Forst. Vorzüge der Selbstregierung (*self-government*). Allgemeine Ermahnung zur Besserung. Geistesgegenwart. England und seine Colonien.
5. (2. Februar — 7). Gewissenhaftigkeit in Betreff fremden Eigenthums. Pflicht der Smithfield-Gefangenen zur Dankbarkeit gegen die englische Regierung. Die Geheimnisse der Meerestiefe. Mässigkeit und Kostspieligkeit der Trunksucht. Die Pflanzenwelt.
6. (9—14). Das Betragen gegen Höher- und Niederstehende. Die Arbeit, ihre Bedürfnisse und Belohnungen. Wer auswandern sollte. Canada und seine Hülfsquellen. Die Wahrheit.

7. (16—21). Gewissenhaftigkeit in der Bezahlung von Schulden. Die Sparkassen und ihre Vorzüge. Eifer für die Wissenschaft unter ungünstigen Umständen. Merkwürdigkeiten der physicalischen Geographie. Auswanderung als Weg zum Wohlstande und zur Unabhängigkeit.
8. (23—28). Der Weg zum Wohlstande. Mässigkeit, ihre Segnungen und Belohnungen. Die Bewässerung des Bodens. Die Atmosphäre und ihr Einfluss. Australien und die Goldfelder.
9. (2. März — 7). Dankbarkeit und Undankbarkeit. Die Güte Gottes in der Schöpfung. Das menschliche Herz. Der Ocean. Neu-Süd-Wales.
10. (9—14). Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechen. Die edlen Metalle. Das Wasser. Die Ehrlichkeit. Der Gebrauch von Landkarten und geographischen Ausdrücken.
11. (16—21). Aufrichtigkeit und Unaufrichtigkeit. Die Feiertage. Neid, sein Elend und Gegengift. Die menschliche Gestalt. Die Gewohnheit.
12. (23—28). Selbstbedienung und Selbstabhängigkeit. Müssiggang und seine schlechten Folgen. Die Schöpfung. Die gesammte Natur als zum Nutzen des Menschen gereichend. Der Winter als Sinnbild des Lebens.
13. (30. März — 5. April). Bescheidenheit. Rachsucht und ihre Verderblichkeit. Zufriedenheit und ihr Glück. Fleiss. Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf den guten Ruf Anderer.
14. (6—11). Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechungen. Die Luft, welche wir einathmen. Die Jahreszeiten. Das Trinkwasser. Der Nil.
15. (13—18). Die Verarmung, ihre Ursachen und Heilmittel. Wichtigkeit der Selbstprüfung. Die Bewegungen der Erde. Die australischen Colonien, ihr Empor-

blühen und Fortschreiten. Mittel, zur Unabhängigkeit zu gelangen.

16. (20—25). Die physicalische Gestalt der Welttheile. Die Auswanderung. Neu-Süd-Wales, sein Emporblühen und Fortschreiten. Verzeihung bei Beleidigungen. Das Pflanzenreich Abth. I. Geographische Ausdrücke, Länge und Breite.

17. (27. April — 1. Mai). Die Eigenschaften und Vertheilung der Pflanzen. Unmässigkeit. Auswanderung Abth. II, Victoria. Die Krone der Arbeit. Die einzelnen Fächer der Geographie.

18. (4—9). Zufriedenheit und ihre Segnungen. Gestalt, Farbe und Schwere des Oceans. Auswanderung und ihre Vorzüge. Die Meerespflanzen. Physicalische Grundzüge der Continente.

19. (11—16). Wellen und Strömungen und ihre Ursachen. Unmässigkeit und ihr Elend. Die Bewässerung von Europa. Unsere Welt im Verhältniss zum Universum. Die Natur als Schule des Herzens.

20. (18—23). Die Pole, der Aequator und die Halbkugeln. Ursachen und Wirkungen der jährlichen Fortbewegung der Erde. Die den Vorgesetzten gebührende Achtung. Die Schwere und die Messungen der Erde. Die Unbeständigkeit der irdischen Dinge.

21. (25—30.) Segen der Mässigkeit. Winde und Stürme. Canada und seine Hülfsquellen. Einfluss der Sonne auf die Schöpfung.

22. (1. Juni — 6). Selbstprüfung des Gewissens. Auswanderung nach Neu-Süd-Wales. Auswanderung nach Victoria. Auswanderung nach Canada.

23. (8—13). Oeffentliche Ruhestörung und ihre Nachtheile. Eigenthümlichkeiten des Meeres. Behandlung der Ernte und Fruchtwechsel. Die Continente, ihre Gestalt und die Kräfte, welche sie emporhoben.

24. (15—20). Sparkassen. Gesunde Wohnungen. Gestalt und Lage der Erde. Wahrheit und Vertrauen.
25. (22—27). Worauf es ankommt. Nothwendigkeit und Nutzen der Luft. Die Grösse Gottes in der Schöpfung.
26. (29. Juni — 4. Juli). Die Schändlichkeit der Verleumdung. Allgemeine Ermahnung zur Besserung. Capital und Arbeit. Vortheile der Auswanderung. Lohn der Arbeit.
27. (6—11). Macht und Weisheit Gottes im Ocean geoffenbart. Wie man die Abendstunden verwenden soll. Segen der Mässigkeit. Der Ocean, seine Farbe, Schwere und Salzigkeit. Fluthen, Wellen und Meeresströmungen.
28. (13—18). Die Beherrschung unserer Leidenschaften. Gestalt, Grösse und Bewegungen der Erde. Ernährung und Wachsthum der Pflanzen. Physicalische Grundzüge der alten Welt. Der Anbau von Grünfutter und Rüben.
29. (20—25). Lohn der Thätigkeit. Die Ernährung, Krankheiten und Lebensdauer der Pflanzen. Jährliche Bewegung der Erde und ihre Ursachen. Das Klima. Vorsehung Gottes in der Vertheilung der Nahrungspflanzen.
30. (27. Juli — 1. August). Selbstvertrauen und Selbstbeherrschung. Auswanderung nach Neu-Süd-Wales. Der Boden, den wir bebauen. Die Messungen der Erde. Krankheiten und Ruhe der Pflanzen.
31. (3—8). Die britischen Colonien. Australien. Die Luft und das Wasser. Wahrheit, Falschheit und Verleumdung. Der Fruchtwechsel.
32. (10—15). Mohrrüben und Mangle-Wurzel. Die Besserung der Gefangenen. Gewissenhaftigkeit gegenüber fremdem Eigenthum. Die Bildung des Schnees und des Eises. Auswanderung und wer auswandern sollte. Flüchtigkeit des Lebens.

33. (17—22). Der Zwiespalt im Charakter. Gewissenhaftigkeit in der Bezahlung von Schulden. Donner und Gewitterstürme. Die scheinbare Bewegung des Himmels. Besonderheiten des Pflanzenreichs. Die Schöpfung.
34. (24—29). Anbau der Getreidefrüchte und des Weizens. Die Atmosphäre. Britische Unterthanen und britische Gesetze. Der Ocean und seine Geheimnisse. Die Bodenarten und ihre Behandlung. Segen der Mässigkeit.
35. (31. August — 5. September). Canada und seine Hülfsquellen. Gestalt, Dichtigkeit und Temperatur der Erde. Belohnung der ausdauernden Thätigkeit. Die Fluth. Gewissenhaftigkeit in der Pflichterfüllung. Der Winter als Sinnbild des Lebens.
36. (7—12). Die Ackergeräthschaften und ihre Anwendung. Ehrlichkeit, Zufriedenheit und inneres Glück. Wellen und Strömungen. Die Jahreszeiten. Die Erdzonen und ihr Klima. Neid, seine Beherrschung und sein Gegengift.
37. (14—19). Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen Gewissenhaftigkeit im Handelsverkehr. Die Bewässerung der Erdtheile. Die Sonne und der Boden. Die Wahrheit.
38. (21—26). Seelengrösse. Geographische Länge und Breite. Die Gleichgültigkeit der Menschen gegen die Natur. Australien, seine Minen und Weidegründe. Das Wachsthum der Bäume. Nachsicht und Milde gegen Andere.
39. (28. September — 3. October). Der Telegraph und seine Anwendung. Einfache Lebensweise und Zufriedenheit. Wie man den Himmel beobachten muss. Auswanderung. Canada und seine Hülfsquellen. Die Schöpfung. Leben und Tod.
40. (5—10). Der Weg zum Wohlstande. Das Wasser.

Der Sabbath. Betrachtungen über das Firmament. Die Eindrucksfähigkeit der Pflanzen. Der Lebenslauf des Trunkenboldes. Zufriedenheit und religiöse Gemüthsruhe.

41. (12—17). Selbstverleugnung und Charakterentschiedenheit. Fluth und Strömung. Wahre Ehrlichkeit. Der Winter und seine Segnungen. Geistesgegenwart. Segen der Mässigkeit.

42. (19—24). Neu-Süd-Wales, seine Fortschritte und sein Emporblühen. Grundzüge der physicalischen Geographie der Continente. Geistesgegenwart und ihre Vorzüge. Die menschliche Gestalt. Das häusliche Glück. Rückblick in unser Leben. Die Bank und der häusliche Herd.

43. (26—31). Der Mensch, sein Glück und seine Schwäche. Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen. Das menschliche Herz. Die englische Schifffahrt im 18ten Jahrhundert. Die Auswanderung nach Victoria. Dankbare Erinnerung an frühere Wohlthaten.

44. (2. November — 7). Benehmen gegen Höher- und Niederstehende. Die Gärten des Oceans. Thätigkeit und Einfachheit. Strömungen und Wärme des Oceans. Heldenthum. Wohlwollen. Sorgfalt Gottes für seine Schöpfung.

45. (9—14). Die Vertheilung der Menschen. Die Kostspieligkeit der Trunksucht. Die Auswanderung. Sydney jetzt und früher. Lebensbeschreibung von Lord Brougham und Demetz. Die Ernährung und Behandlung der Pferde. Die Jahreszeiten als Sinnbild des menschlichen Lebens. Selbstbeherrschung.

46. (16—21). Die Atmosphäre. Die Muscheln des Oceans und ihre Bewohner. Die Colonien von Grossbritannien. Wichtigkeit der Erziehung für den Armen. Wer aus-

wandern sollte. Seelengrösse. Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf fremdes Eigenthum.

47. (23—28). Gewissenhaftigkeit in Beziehung auf den guten Ruf Anderer. Winde und Stürme. Ausstattung des Menschen durch Gott. Die Philanthropisten. Frau Caroline Chisholm. Entschiedenheit des Charakters. Die kindliche Liebe. Selbstgenügsamkeit und Selbstvertrauen.

48. (30. November — 5. December). Das Firmament. Wohlwollen. Die Bewässerung der Erdtheile. Die Kraft des Menschen. Heldenthum. Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung von Versprechen. Gott in seinen Werken.

49. (7—12). Lebensstand und Kleidung. Die grossen Frauen. Frau Somerville und Frau Stowe. Die Ureinwohner Australiens. Verleumdung und ihre üblen Folgen. Die Biene, ihr Leben und ihre Arbeit. Einfachheit. Selbstbetrachtung.

50. (14—19). Der menschliche Geist. Pflanzen und Thiere Australiens. Trägheit. Bürgerliche Lebenspflichten. Die Gewohnheit. Offenheit und Verstecktheit des Charakters. Unmässigkeit.

51. (21—26). Die nützlichste Art der Erziehung. Das Leben, Kindheit, Jugend und Mannesalter. Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit des Krieges. Einfluss der Hoffnung auf das menschliche Gemüth. Merkwürdige Orte in Palästina. Ueber Neid und Verleumdung.

52. (28. December — 2. Januar 1858). Die Unabhängigkeit des Soldatenlebens. Die Reife und der Verfall des Lebens. Auswanderung und die Eigenschaften, die für den Erfolg derselben nothwendig sind. Weise Aussprüche und weise Männer. Gedanken über das neue Jahr. Alter und Tod. Unbeständigkeit der irdischen Dinge.

II.

Stundenzettel für die Zwischenanstalt zu Smithfield.

Morgens.

5 Uhr — M.	Glockenläuten; Aufstehn, Bettmachen, Reinigung der Zellen, Aufschliessen der Zellen
5 „ 30 „	Antreten der Wärter. Die Gefangnen waschen sich.
5 „ 35 „	Versammlung zum Gebet unter Leitung eines Oberaufsehers.
6 „ — „	Glockenläuten. Beginn der Arbeit.
8 „ — „	Frühstück und Bewegung im Freien.
8 „ 40 „	Antreten der Wärter, Revision der Gefangenen, ihrer Utensilien u. s. w.
8 „ 45 „	Glockenläuten. Wiederbeginn der Arbeiten.

Nachmittags.

2 Uhr — M.	Glockenläuten. Mittagbrod und Erholung.
2 „ 55 „	Antreten der Wärter.
3 „ — „	Glockenläuten. Wiederbeginn der Arbeiten.
5 „ — „	Vorlesung.
7 „ — „	Abendbrod.
7 „ 30 „	Uebungen im Lesen und Schreiben.
8 „ 45 „	Glockenläuten zum Gebet. Verschluss der Zellen.
9 „ — „	Auslöschen des Lichts.

III.

Gesundheitszustand der irischen Gefängnisse

während der Jahre 1854—1857.

		Spike Island und Philipstown.	Cork und Grangegorman.	Newgate und Smithfield.	Mountjoy.	Totalsumme.
1854.	Zahl der Gefangenen.	2290	339	556	443	3628
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	276	25	46	21	368
	Zahl der Todesfälle.	241	6	33	9	289
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	10. 5	1. 8	2. 0	5. 9	8. 0
1855.	Zahl der Gefangenen.	1777	488	430	452	3147
	Durchsshnitt der täglichen Kranken.	203	36	65	17	321
	Zahl der Todesfälle.	101	8	31	9	149
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	5. 7	1. 6	7. 2	2. 0	4. 7
1856.	Zahl der Gefangenen.	1619	613	199	421	2852
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	101	42	35	16	194
	Zahl der Todesfälle.	35	11	5	3	54
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	2. 1	1. 8	2. 5	0. 7	1. 9
1857.	Zahl der Gefangenen.	1329	686	70	357	2442
	Durchschnitt der täglichen Kranken.	67	37	6	16	126
	Zahl der Todesfälle.	34	6	2	3	45
	Procent d. gesammt. Sträflingszahl.	2. 6	0. 9	2. 9	0. 8	1. 8

IV.

Sechsmonatlicher Kostenanschlag

für 100 Sträflinge, und das zu ihrer Bewachung nothwendige Personal (von einem Oberaufseher, einem Schullehrer und Secretär und sechs Unterbeamten), welche in zwei eisernen beweglichen Barracken untergebracht sind.

Ausgabe.

		L. s. d.
Ernährung zu 3*s.* 10*d.* die Woche . . .		498. 6. 8.
Kleidung zu 9*d.* die Woche		97. 10. 0.
Gehalt	*L.* 178. 0. 0.	
Rationen	35. 4. 0.	
Kleidung	13. 10. 0.	
		226. 14. 4.
Antheil am Gehalt der Directoren und Oberbeamten		55. 0. 0.
Arznei		2. 0. 0.
Heizung (20 *tons*)		15. 0. 0.
Verhältnissmässige Arbeitsvergütigung für 100 Gefangene		100. 0. 0.
Zinsen des Baucapitals		17. 0. 0.
Seife		5. 8. 0.
Erleuchtung		4. 0. 0.
Bettzeug (2*s.* 6*d.* jährlich für einen Mann)		6. 5. 0.
Porto		4. 0. 0.
Bücher und Buchbinderarbeit		7. 10. 0.
Zwei Köche für 26 Wochen jeder 9*s.* . .		23. 8. 0.
Unvorhergesehene Ausgaben		10. 0. 0.
	Summa *L.*	1072. 12. 0.
	Bilanz	236. 6. 0.
		1308. 18. 0.

Einnahme.

	L.	s.	d.
Arbeitswerth von 100 Gefangenen für 26 Wochen, zu 9*s.* für den Mann . . .	1170.	0.	0.
Arbeitsleistungen von 6 bezahlten Wärtern, Aufsehern und den Zimmerleuten oder Handwerkern, die dem Publicum Dienste leisten	138.	18.	0.
L.	1308.	18.	0.

Leipzig,

Druck von Alexander Edelmann.

Im Verlage von **Joh. Ambr. Barth** in Leipzig sind ferner erschienen:

Holtzendorff (F. von), die Deportation als Strafmittel in alter und neuer Zeit und die Verbrechercolonien der Engländer und Franzosen in ihrer geschichtlichen Entwickelung und criminalpolitischen Bedeutung dargestellt. gr. 8. geh. 3 Thlr.

— — die Deportationsstrafe im römischen Alterthum hinsichtlich ihrer Entstehung und rechtsgeschichtlichen Entwickelung dargestellt. gr. 8. geh. . . . . . . 20 Ngr.
(Aus dessen: Die Deportation als Strafmittel etc. besonders abgedruckt.)

— — französische Rechtszustände, insbesondere die Resultate der Strafgerichtspflege in Frankreich und die Zwangscolonisation von Cayenne. — Zwei zu Berlin im Februar 1859 gehaltene öffentliche Vorträge. 8. geh. 10 Ngr.

Beidtel (J.), Betrachtungen über einige durch die Zeitumstände wichtig gewordene Gegenstände der Civilgesetzgebung und Staatswirthschaft. 2 Theile. gr. 8. geh. . . . 1 Thlr. 6 Ngr.

— — Untersuchungen über einige Grundlagen der Strafgesetzgebung mit Rücksicht auf die neueren Entwürfe zu Strafgesetzbüchern und einige neue Strafgesetze. gr. 8. . 1 Thlr. 15 Ngr.

Clossius (W. F.), Hermeneutik des römischen Rechts und Einleitung in das Corpus juris civilis im Grundrisse. Mit einer Chrestomathie von Quellen. gr. 8. . 2 Thlr. 6 Ngr.

Heimbach (G. E.), die Lehre von dem Creditum nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. gr. 8. 3 Thlr. 21 Ngr.

Heineccius (J. G.), Elementa juris civilis secundum ordinem institutionum. Editio IIa, quam curavit D. Bienerus. 8 maj. . . . . Charta impr. 1 Thlr. 6 Ngr.
„ script. 1 Thlr. 15 Ngr.

Kaim (J.), das Kirchenpatronatrecht, nach seiner Entstehung, Entwickelung und heutigen Stellung im Staate, mit steter Rücksicht auf die ordentliche Collatur. 1. Theil: Die Rechtsgeschichte. gr. 8. geh. . . . . 1 Thlr. 22½ Ngr.



Kritz (P. L.), Sammlung von Rechtsfällen und Entscheidungen derselben. Mit wissenschaftlichen Excursen versehen. 1.—5. Bd. gr. 8. . . . . 10 Thlr. 6 Ngr.

Languet (H.), Vindiciae contra tyrannos. Ueber die gesetzliche Macht des Fürsten über das Volk und des Volks über den Fürsten. Nach der Ausgabe von 1580 bearbeitet von B. Treitschke. gr. 8. geh. . . . . 1 Thlr.

Marezoll (Th.), das gemeine deutsche Criminalrecht, als Grundlage der neuern deutschen Strafgesetzgebungen. 3. Auflage. gr. 8. geh. . . . . 3 Thlr.

— — Lehrbuch der Institutionen des römischen Rechts. 6. Auflage. gr. 8. geb. . . . . 2 Thlr. 15 Ngr.

Metzsch (H. A. von), die Vorschriften der Königl. Sächs. Strafproceßordnung vom 11. August 1855, betreffend das Verfahren in gerichtsamtlichen Untersuchungen unter Berücksichtigung der strafproceßrechtlichen Verordnungen und Entscheidungen bis zum Ende des Jahres 1858 bearbeitet. — Bevorwortet von dem Königl. Oberstaatsanwalt Dr. F. Schwarze. gr. 8. geh. . . . 16 Ngr.

Osenbrueggen (E.), de jure belli et pacis Romanorum liber singularis. 8 maj. . . . . 15 Ngr.

Puchta (G. F.), Pandekten. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet von A. Rudorff. 8. Aufl. gr. 8. geh. . . 4 Thlr.

Unterholzner (K. A. D.), ausführliche Entwickelung der gesammten Verjährungslehre nach den gemeinen in Deutschland geltenden Rechten. 2. Auflage, bearbeitet von Th. Schirmer. 2 Bände. gr. 8. geh. . . . . 5 Thlr.

— — quellenmäßige Zusammenstellung der Lehre des römischen Rechts von den Schuldverhältnissen mit Berücksichtigung der heutigen Anwendung. Herausg. von Ph. E. Huschke. 2 Bände. gr. 8. . . . . 7 Thlr. 21 Ngr.

Wendt (A.), Grundzüge der philosophischen Rechtslehre. Zum Gebrauche bei Vorlesungen. gr. 8. . . . . 1 Thlr.







